

An das  
Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

**Per E-Mail an:**

[legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at](mailto:legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 15.01.2021

**Geschäftszahl: 2020-0.723.953**

**Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden**

In Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bezieht wie folgt umfassend Stellung zum Begutachtungsentwurf der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 und den damit verbundenen Änderungen des Hochschulgesetzes 2005 und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes.

**Vorbemerkungen**

Wir, als Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, freuen uns über die eingeräumte Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Da es sich bei vorliegendem Entwurf um eine der einschneidendsten und weitreichendsten Novellen im Bereich des Hochschulwesens seit Einführung des Universitätsgesetzes 2002 handelt, fällt auch unsere Stellungnahme dementsprechend umfassend aus und geht im Folgenden noch im Detail auf die einzelnen Teilaspekte ein.

Unter den Aspekten der Effizienz und Steigerung der Studierbarkeit wurden aus Sicht der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft einige von uns dargebrachte begrüßenswerte Punkte umgesetzt, es sind aber zahlreiche Regelungen vorgesehen, die zur Last der Studierenden gehen und keine Verbesserung zum Status quo bieten.

So ist etwa die Einführung einer verpflichtenden Mindeststudienleistung samt Verpflichtung zu einem raschen Studienfortschritt besonders hervorzuheben. Durch diese Maßnahme wird einerseits verhindert, dass sich Studierende eingehend mit dargebrachten Studieninhalten in einem jeweils individuellen Lerntempo auseinandersetzen können, andererseits werden die Lebensrealitäten der Studierenden mit Berufstätigkeit, Betreuungspflichten, sowie ihre psychische Konstitution und soziale Absicherung vollkommen außer Acht gelassen. Die vorgeschlagene Maßnahme baut einseitigen Leistungsdruck auf die Studierenden auf, verstärkt Stress und zeigt keine Aspekte der Förderung oder Unterstützung im Studienfortgang. Die Maßnahme, Studierende bei "zu geringer Studienleistung" zu exmatrikulieren und mit einer unnötig langen Sperre vom Studium zu versehen, ist aus Sicht der ÖH somit nicht nur zu drastisch, sondern schlichtweg nicht zielführend. Weiters widerspricht die Einführung einer Mindeststudienleistung auch diametral sowohl den Zielen der Universität ("Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen"; § 1 UG) als diversen leitenden Grundsätzen einer Universität (§2 UG), insbesondere der Lernfreiheit und sozialen Chancengleichheit.

Auch in Bezug auf die Organisationsstrukturen der Hochschulen sehen wir etwa die getroffenen Regelungen zur Einführung von curricularer Richtlinienkompetenz beim Rektorat oder vereinfachte Wiederwahl von Rektoren mehr als nur kritisch. Nicht nur werden die Mitbestimmungsrechte demokratisch gewählter Kollegialorgane, und somit auch der darin vertretenen Studierenden, eingeschränkt, sondern wird vielmehr das sensible Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Leitungsgremien einer Hochschule gestört und unnötige Spannungsfelder geschaffen. Für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist dieses Gleichgewicht die Basis für einen funktionierenden Hochschulbetrieb und jegliche Kompetenzverschiebung, gerade aber eine zu Lasten der Senate, die eine wichtige Möglichkeit darstellen, um studentische Mitbestimmung im Universitätsbetrieb zu verwirklichen, ist grundsätzlich abzulehnen.

Positiv hervorzuheben sind jedoch insbesondere die Neuerungen hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter sowie das Vorhaben der Novelle tatsächliche ECTS-Gerechtigkeit zu schaffen und die Anerkennungsbestimmungen für Prüfungen, Studienleistungen und weitere erworbene Kompetenzen auf völlig neue Beine zu stellen. Bei allen diesen Punkten bedarf es aber ebenso noch weiterer Maßnahmen, um im täglichen Universitätsbetrieb tatsächlich positive Auswirkungen wahrnehmen zu können.

Unserer Meinung nach kann das Ziel einer besseren Studierbarkeit jedoch nur mit einer Kombination aus fördernden und fordernden Maßnahmen erreicht werden. Eine Novelle, die nur Anforderungen an Studierende stellt, den rechtlichen Rahmen enger schnürt, allerdings

aber auf die fördernde Komponente maßgeblich verzichtet und kaum Mehrwert in Bezug auf Rechtssicherheit und keine Verbesserung der Studienbedingungen mit sich bringt, kann aus Sicht der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft keine begrüßenswerte Novelle sein. Aus diesem Grund beinhaltet diese Stellungnahme neben dem spezifischen Teil mit Anmerkungen und Änderungsvorschlägen zu konkret geplanten Änderungen<sup>1</sup> auch einen weiteren ausführlichen Teil zu unadressierten Problem- und Themenfeldern und gibt dazu konkrete Lösungsvorschläge (siehe Anlage I). Diese waren zwar teils im Vorfeld der Novelle in Diskussion, in den eigentlichen Gesetzesentwurf haben sie allerdings bedauerlicherweise keinen Eingang gefunden, obwohl sie aus Sicht der ÖH essenziell für eine nachhaltige und studierendenfreundliche Verbesserung des Hochschulwesens wären.

## Organisationsrecht

### Ad Z 13 § 2 Z 9 Leitende Grundsätze und Z 14 § 3 Z 9 Aufgaben - Gleichstellung der Geschlechter

Wir begrüßen, dass der Existenz von Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Zweigeschlechtersystems, die in Österreich seit einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Ende 2018 anerkannt sind, nun auch in den Grundsätzen der Universitäten Rechnung getragen wird. Dies inkludiert intergeschlechtliche Menschen genauso wie Transpersonen und genderqueere Personen, die sich dem binären Geschlechtersystem nicht zugehörig fühlen.

Des Weiteren befürworten wir die Berücksichtigung aller Geschlechter in den Gleichstellungsplänen der Universitäten mit dem Schwerpunkt der Frauenförderung, der weiterhin eine wichtige Basis für die Gleichstellung der Geschlechter bildet. Die Universitäten sollen hier ein Vorbild für die gesellschaftliche Weiterentwicklung sein. Wir merken aber kritisch an, dass keine Bestimmungen enthalten sind, welche die Universitäten zur Umsetzung der gesetzlichen und administrativen Verankerung der sechs in Österreich anerkannten Geschlechter, in einem abgesteckten Zeitrahmen verpflichtet.

---

<sup>1</sup> In den spezifischen Anmerkungen wird sich entweder konkret auf eine geplante Änderung eines Paragraphen bezogen, eingeleitet mit z.B. Ad Z 105 § 76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen, oder die Einführung einer weiteren Änderung eingeleitet mit Z X, gefordert. Werden konkrete Formulierungsvorschläge für Gesetzespässagen aufgeführt, sind diese eingerückt und *kursiv* dargestellt; vorgeschlagene Streichungen sind durchgestrichen und Ergänzungen zum bestehenden Entwurf **fett** dargestellt.

Ebenso ist es notwendig, in § 20b Abs. 2 von der Gleichstellung der Geschlechter zu sprechen und entsprechenden Paragraphen im Sinne der Änderungen von §§ 2 und 3 ebenfalls zu ändern. Auch sollte diesbezüglich eine Anpassung des §41 vollzogen werden, sodass hier nicht von einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern die Rede ist, sondern von einem ausgewogenen Zahlenverhältnis der Geschlechter. Auch in § 119 Abs. 5 sollte entsprechend eine Änderung auf das Zahlenverhältnis der Geschlechter erfolgen.

**Ad Z 19 § 14 Abs. 2a Evaluierung und Qualitätssicherung und Artikel 2 Bundesgesetz mit dem das HS-QSG geändert wird Z 1 § 22 Abs. 2 Z 2 - ECTS Verteilung bei Evaluierung der Lehre**

Die ÖH begrüßt die in obig genannten Ziffern getroffenen Regelungen zur Angleichung des tatsächlichen Arbeitsaufwandes je ECTS-Anrechnungspunkt an den dafür vorgesehenen Arbeitsaufwand. Die Aufnahme von Bestimmungen zur Evaluierung in Z 19 und Abs. 2 Z 1 ist ganz in unserem Sinne. Allerdings erachten wir es als unabdingbar, weitere Schritte zu setzen, um Evaluierungen auch anstoßen zu können und jene sämtlichen zuständigen Stellen als auch den Studierenden uneingeschränkt zugänglich zu machen und jedenfalls sicherzustellen, dass die Ergebnisse bei der Änderung von Curricula zwingend berücksichtigt werden.

Z X Nach §14 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

***“(5a) Externe Evaluierungen sind, wenn sie §14 Abs. 2a betreffen, ebenso auf Veranlassung des Senates durchzuführen.”***

Z X Nach §14 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

***“(7a) Die Ergebnisse der einzelnen Evaluierungen sind allen Universitätsorganen und deren Kollegialorganen, insbesondere jenen nach § 25 Abs. 8 Z 3 UG, umgehend und gleichermaßen zugänglich zu machen. Ergebnisse von Evaluierungen der Lehre nach Maßgabe von §14 Abs. 2a sind grundsätzlich in den Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.”***

Z X An §25 Abs. 1 Z.10 wird folgender Satz angefügt:

***“Ergebnisse aus Evaluierungen der Lehre, insbesondere hinsichtlich §14 Abs. 2a, sind bei der Änderung von Curricula jedenfalls zu berücksichtigen.”***



## Z 72 § 58 Abs. 12

Die getroffene Regelung in Z 72 erachten wir als besonders erfreulich und den Zustand der gerechten Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte nach Arbeitsaufwand als desiderabel. Allerdings fehlen hier Bestimmungen zur tatsächlichen Sicherstellung dieses Zustandes, rechtlich verbindliche Zuständigkeiten und konkrete Vorgehensweisen im Falle negativer Evaluierungen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass im Rahmen der Lehre die, den jeweiligen Lehrveranstaltungen zugeordneten, ECTS-Anrechnungspunkte hinsichtlich des Arbeitsaufwandes auch tatsächlich eingehalten werden. Hierzu ersuchen wir, folgende Formulierungen in die Novelle zu übernehmen:

Z 105 §76 Abs. 2 lautet:

***„Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltung haben den Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltung und Prüfungen gemäß der im Curriculum zugeordneten Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu bemessen. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung zu informieren. Dabei ist die zugeordnete Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nachvollziehbar und schriftlich zu begründen.“***

Bezüglich weiterer offener Thematiken, die in Zusammenhang mit Evaluierungen stehen und in denen wir Handlungsbedarf sehen, verweisen wir auf das beiliegende Begleitdokument bzgl. offenen Punkten in der Novelle des Universitätsgesetzes.

## **Ad Z 23 § 20 Abs. 3a Leitung und innere Organisation - Nutzung digitaler Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen**

Die ÖH begrüßt die Möglichkeit, Sitzungen von Kollegialorganen mittels digitaler Technologien abzuhalten. Jedoch haben wir Bedenken bezüglich der alleinigen Entscheidungsbefugnis der oder des Vorsitzenden und empfehlen hier eine Regelung über die Geschäftsordnung.

Z 23 § 20 Abs. 3a lautet:

***„Die Nutzung von digitalen Technologien für Sitzungen von Kollegialorganen ist zulässig. Über den Einsatz dieser Technologien entscheidet die oder der Vorsitzende des Kollegialorgans. Personen, die mittels digitaler Technologie an der Sitzung des Kollegialorgans.***

*Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Näheres, insbesondere Bestimmungen über die Einladung und Form der Abhaltung der Sitzungen, ist in der Geschäftsordnung des Kollegialorgans zu regeln.“*

### **Ad Z 26 §20c Interuniversitäre Organisationseinheiten**

Die ÖH begrüßt die Einführung von expliziten Regelungen betreffend der Einrichtung und des Betriebs von interuniversitären Organisationseinheiten. Jedoch sind einzelne Aspekte dieses Regelungsentwurfes genauer zu betrachten. Dies trifft aus unserer Sicht besonders auf das Thema Lehre zu. Einerseits sehen wir die Formulierungen in Abs 6 und 7, welche bisher weitgehend unbekannte Zielvereinbarungen direkt mit den Lehrenden erzwingen, als besonders kritisch, da hier Lehre gewissermaßen - im Wege der Organisationseinheit - direkt vom Rektorat an die (wissenschaftlichen) Mitarbeiter\_innen diktiert werden kann. Wir sehen auch keinen direkten Bedarf für diese Regelung, da die Lehre ja bereits im Wege der Fakultäten o.ä. im Rahmen der Curricula beauftragt wird und trotz der scheinbaren Einschränkung, es sei auf die Freiheit der Lehre zu achten, als potenziell direkten Eingriff in eben jene Freiheit und Gestaltung der Lehre. Hingegen erachten wir es als dringend notwendig, dass Lehre, welche im Rahmen dieser Organisationseinrichtungen abgehalten wird, einheitlichen - gegebenenfalls autonomen - studienrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Nichts wäre abwegiger als ein gemeinsames Institut zweier Universitäten mit unterschiedlichen studienrechtlichen Bestimmungen unter einem Dach, je nachdem, welches Dienstverhältnis der, oder die Lehrende hat, oder welches Onlinesystem genutzt wird.

Grundsätzlich sehen wir die Ausgestaltung des – in seiner Intention sehr begrüßenswerten – § 20 viel zu detailliert und kleinteilig an, besonders dahingehend, dass die meisten Vorgaben erst recht wieder autonom geregelt werden können. Wir plädieren daher dafür, mit der Ausnahme notwendiger Bestimmungen, besonders hinsichtlich der Lehre, alle weiteren Vorkehrungen der Autonomie der Universität zu überlassen.

### **Ad Z 27 §21 Abs. 1 Z 13 Universitätsrat - Berichtspflicht**

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die unverzügliche Berichtspflicht bei “wesentlichen Entwicklungen” im Wirkungsbereich der Universität, jedoch kritisieren wir eine Berichtspflicht zu “Umständen, welche die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen”, da dies einen Eingriff in die Autonomie der Universitäten darstellt. Das in den Erläuterungen angeführte Beispiel zu Rektoratswahlen macht unserer Auffassung nach den nicht notwendigen Autonomieeingriff, sei er auch nur informativer Natur, deutlich. Des Weiteren ist das Fehlen einer gesetzlichen Berichtspflicht des Universitätsrates in der derzeit geltenden Fassung, auch wenn eine Berichtspflicht in Anlehnung an den Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) in den Leistungsvereinbarungen verankert ist, nicht begrüßenswert. Wir schlagen



daher vor eine derartige Berichtspflicht im Rahmen der derzeitigen Novelle gleich in das Universitätsgesetz aufzunehmen.

Vorschlag § 21 Abs. 1 Z 13 lautet:

*„Unverzügliche Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen, Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens **sowie** Vorliegen von für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen ~~sowie Vorliegen von Umständen, welche die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen~~; **jährliche Erstellung und Übermittlung eines „Corporate Governance Berichtes“ gemäß Kapitel 15 des Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK 2017) an die Bundesministerin oder den Bundesminister; dieser jährliche Bericht ist dem Senat zur Kenntnis zu bringen und gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss elektronisch zu übermitteln.**“*

Zu kritisieren ist die Streichung der in §21 vorgesehen Bestimmung, dass im Rahmen des jährlichen Berichts auch ein Bericht über Maßnahmen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane gemäß § 20a, und gegebenenfalls eine Begründung über das Nichteinhalten dieser Bestimmung abzuliefern ist, ebenso wie ein Bericht darüber, welche Maßnahmen die Universität zur Umsetzung dieser Bestimmung plant. Zwar wird die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen zur geschlechtergerechten Zusammensetzung der Kollegialorgane dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auferlegt. Jedoch stellt sich aufgrund der Streichungen in §21 die Frage, wie der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Informationen über die Einhaltung der Universitätsvereinbarung zur Gleichstellung der Geschlechter einholen kann.

Laut dem novellierten §42 Abs 8f hat die Universität folgende Pflicht: „Aufgrund der Wissensbilanzen der Universitäten gemäß der Wissensbilanz Verordnung 2016 – WBV 2016), BGBl. II Nr. 97/2016 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 307/2019 erstellte Darstellung der Umsetzung der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Kollegialorganen gemäß § 20a an allen Universitäten zu veröffentlichen.“ Der entsprechende §6 in der Wissensbilanz verpflichtet die Universitäten allerdings nicht, anders als der in der jetzigen Fassung gestrichene Absatz von §21, dazu Zahlen zu veröffentlichen.

#### **Ad Z 28 §21 Abs. 4 Universitätsrat - Funktionäre einer politischen Partei**

Aus Sicht der ÖH ist eine Aufweichung der Trennung zwischen politischen Funktionen und der Mitgliedschaft im Universitätsrat nicht nur abzulehnen, sondern auch in keiner Weise nachvollziehbar. In den Erläuterungen wird auf die Intention des Gesetzgebers vom UG 2002

verwiesen. Eine Formulierung, die bei der ÖH für Verwunderung sorgt, da in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum UG 2002 folgender Absatz vorhanden ist:

„Um die Unabhängigkeit der Universitätsräte zu stärken, sollen in den Universitätsräten weder Politikerinnen und Politiker noch Angehörige der betreffenden Universität vertreten sein.“

Die ÖH steht mit dieser Meinung nicht allein da, denn auch Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner, UG<sup>3.01</sup> § 21 führt hierzu aus und verweist auch auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum UG 2002:

“Die Abs 4 und 5 stehen im Dienste der Sicherung einer weitgehenden Unabhängigkeit des Universitätsrates von politischen Instanzen.“

Dementsprechend kann es sowohl nach geltender Lehre als auch nach der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers nicht vorgesehen sein, dass ein\_e Politiker\_in Mitglied eines Universitätsrates wird. Der Auffassung, dass ein\_e Kommunalpolitiker\_in keine Politiker\_in ist, ist nicht zu folgen. Es wäre schlichtweg nicht sachlich begründbar, wenn eine Landtagsabgeordnete nicht Universitätsrätin werden darf und der Bürgermeister der Stadt Graz sehr wohl.

#### **Ad Z 29 §21 Abs. 6 Universitätsrat - Begründung für die Besetzungsvorschläge**

Eine Begründung der Wahlvorschläge für den Universitätsrat ist grundsätzlich begrüßenswert, auch wenn ein verpflichtender Kriterienkatalog für eine derartige Begründung wünschenswert und zielführend wäre.

#### **Ad Z 30 § 22 Abs. 1 Z 12a - Curriculare Richtlinienkompetenz des Rektorats**

Die Möglichkeit zur Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula wird von uns sehr kritisch gesehen, da eine Abgrenzung zwischen strukturellen und inhaltlichen Kompetenzen unmöglich erscheint und inner-universitäres Konfliktpotenzial bietet. Wir meinen daher, dass die angeführten neuen Kompetenzen des Rektorats ersatzlos zu streichen sind. Die ÖH sieht derartige Kompetenzen des Rektorats im Rahmen der Curricula als scharfen Einschnitt der Mitbestimmungsrechte der Studierenden und auch der ursprünglichen Intention der autonomen und partizipativ gestaltenden Universität widersprechend - es sei auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage der Stammfassung des Universitätsgesetzes 2002 verwiesen.





Um dem Wunsch einer Richtlinie zur Gestaltung der Curricula - hinlänglich als "Mustercurricula" oder "Musterstudienpläne" bekannt - würde sich die an mehreren Universitäten übliche Vorgehensweise anbieten, die strukturelle Gestaltung der Curricula verpflichtend in einen Satzungsteil zu übernehmen; auf diese Weise würde die notwendige Einigung von Rektorat und Senat für breites Verständnis in den universitären Leitungsorganen sorgen. Eine geeignete Stelle wäre § 19:

***"(2c) In der Satzung können Richtlinien zur strukturellen Gestaltung der Curricula aufgenommen werden. Diese sind für neu beschlossene Curricula durch die Kollegialorgane nach § 25 Abs. 8 Zus. 3 umzusetzen."***

#### **Ad Z 30 § 22 Abs. 1 Z 12**

Da unserer Auffassung nach, wie bereits vorhin dargelegt, die curriculare Gestaltung exklusiv den Senaten und seinen eingesetzten Kommissionen zusteht, ist ein Initiierungsrecht des Rektorats, wie es die zugrunde liegende Ziffer vorsieht, weder notwendig noch im Sinne einer autonomen und partizipativen Universität und daher abzulehnen.

#### **Ad Z 32 § 23 Abs. 2 und 3 Rektor - Kenntnisse des Universitätssystems und Altersgrenze**

Die ÖH kann hinter der Altersbegrenzung für Rektor\_innen keine durchdachte Maßnahme erkennen. In den Erläuterungen wird ein Vergleich mit den Richter\_innen des Verfassungsgerichtshofes gezogen, die mitnichten vergleichbar sind. VfGH-Richter\_innen werden bestellt und verbleiben grundsätzlich bis zu ihrem 70. Lebensjahr im Amt, wobei sie sich keiner Wiederwahl oder Ähnlichem stellen müssen. Fraglich ist auch, ob man überhaupt die Hüter\_innen der Verfassung mit der Rektor\_in einer Hochschule vergleichen sollte. Zusätzlich ist anzumerken, dass hier zwischen Rektor\_in und Vizerektor\_innen unterschieden wird, sodass nach diesem Vorschlag eine Altersgrenze nur für Rektor\_innen gilt, wodurch hier eine unsachliche Ungleichbehandlung zu verorten ist.

Aufgrund der fehlenden Erkennbarkeit einer Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme empfiehlt die ÖH den Satz *"Die Funktionsperiode einer Rektorin oder eines Rektors endet jedenfalls mit dem Ende des Studienjahres (30. September), in dem sie oder er das siebzigste Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt auch für eine Wiederbestellung gemäß § 23b."* ersatzlos zu streichen.

Zur Einführung des Kriteriums "Kenntnisse des österreichischen Universitätssystems" haben wir die Sorge, dass damit gerade internationale Kandidat\_innen strukturell benachteiligt

werden und sehen die Möglichkeit, genannte Kenntnisse bei Bedarf schnell zu erwerben. Deshalb schlagen wir vor, diese Änderung an § 23 Abs. 2 nicht vorzunehmen.

#### **Ad Z 34 § 23a Abs. 1 Findungskommission- neu**

Die Ausweitung der Findungskommission, welcher bisher dem Namen Kommission nicht gerecht wurde, ist im Sinne einer höheren Partizipationsmöglichkeit grundsätzlich zu begrüßen. Hiermit wird ermöglicht, dass auch der Findungskommission studentische Mitglieder angehören können. Um eine studentische Mitbestimmung, wie sie auch in den leitenden Grundsätzen der Universität in §2 Z 6 normiert wird, an einer so wichtiger Entscheidung im Lebenszyklus der Universität sicherzustellen, schlagen wir jedoch noch folgende Adaptierung des vorgeschlagenen Passus vor:

*„§ 23a. (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören folgende sechs Mitglieder an:*

- 1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,*
- 2. die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,*
- 3. die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie ein weiteres von der Hochschulvertretung zu entsendendes Mitglied.*
- 4. ein weiteres Mitglied, das von den Mitgliedern gemäß Z 1-3 einvernehmlich bestellt wird.“*

#### **Ad Z 36 § 23b Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors**

Der § 23b UG gewährleistet eine vereinfachte Wiederbestellung der Rektorin bzw. des Rektors bei trotzdem bestehender Einbeziehung des Senats. Mit einer weiteren Vereinfachung der Wiederbestellung hin zu einer ausschließlich nötigen Zustimmung von 2/3 des Universitätsrats untergräbt man die Partizipationsmöglichkeiten der gewählten Senatsmitglieder.

Dieser vermeintliche Bürokratieabbau steht in keiner Relation zum damit einhergehenden inneruniversitären Demokratieverlust, welcher in weiterer Folge auch zu vermeidbarem Konfliktpotential zwischen Rektorat und Senat führen könnte. Auch ist diese Änderung als fragwürdig einzustufen, denn eine solche Kompetenzverschiebung laut VfGH der Autonomie der Universitäten, wie sie in Art. 81c B-VG vorgesehen ist. Abschließend ist nochmals zu unterstreichen, dass für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Senat ein elementares Kollegialorgan zur Vertretung der studentischen Interessen darstellt

und dementsprechend jede Schwächung des Senats auch einen Einschnitt in die Mitbestimmungsmöglichkeit von uns Studierenden ergibt.

#### **Ad Z 44 9. Unterabschnitt §§ 40b-e Sonderbestimmungen für die Universität für Weiterbildung Krets**

Die ÖH begrüßt grundsätzlich die nun vollendete Aufnahme der Universität für Weiterbildung Krets in das Universitätsgesetz 2002. Wir hoffen, dass diese Integration in die (öffentliche) Universitätslandschaft dazu beiträgt, dass auch in Zukunft die Gleichstellung akademischer Abschlüsse an jener besonderen Universität mit den akademischen Graden anderer (öffentlicher) Universitäten sichergestellt wird. Des Weiteren begrüßen wir die Normierung, dass auch an der Universität für Weiterbildung ein Universitätssportinstitut angesiedelt wird. Wir möchten abschließend anmerken, dass wir dennoch die hohen Kosten, welche mit einem Studium an der Universität für Weiterbildung Krets, immerhin einer öffentlich finanzierten Universität, verbunden sind, besonders kritisch sehen, da diese sich negativ auf die soziale Durchmischung der Studierenden auswirken.

Darüber hinaus möchten wir festhalten, dass es ein wichtiger Schritt wäre, Studierende an der Universität für Weiterbildung Krets, derzeit beinahe ausschließlich außerordentliche Studierende, mit der überwiegenden Mehrheit der Studierenden an allen anderen Universitäten gleichzustellen und ihnen ebenfalls den Status "ordentliche Studierende", mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, zuzuerkennen.

#### **Ad Z 46 § 42 Abs. 2 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen - Mitglieder**

#### **Ad Z 47. § 42 Abs. 6 Z 2 - Einsicht in Bewerbungsunterlagen**

#### **Ad Z 48. In § 42 Abs. 8 - Schiedskommission**

Die ÖH begrüßt die stärkere Institutionalisierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und sieht die Anpassung an die Regelungen des Senats als schlüssig an. Bei der geplanten Spezifizierung der Größenverhältnisse der Personengruppen im Arbeitskreis schlagen wir eine genauere Festlegung vor; da es sich beim AKGL nicht um ein akademisches Gremium handelt, wäre die Vorgehensweise der AAU Klagenfurt mit jeweils  $\frac{1}{4}$  für die Personengruppen im Senat ein gutes, weil gleichberechtigtes Vorbild. Zu überdenken wäre auch die Überlegung, dass die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im AKGL eine Unvereinbarkeit darstellt. Diese Unvereinbarkeit ist für die ÖH nicht nachvollziehbar und wäre gegebenenfalls mit Befangenheitserklärungen leichter und vor allem verträglicher, gerade für kleine Hochschulen, zu lösen. Des Weiteren sprechen wir uns für dafür aus, den Handlungsspielraum des Arbeitskreises für Gleichbehandlung, welcher derzeit auf die taxativ aufgezählten Diskriminierungsformen beschränkt ist, auszuweiten und damit dem

Arbeitskreis die Möglichkeit zu geben auch gegen weitere - wie z.B. Behinderung - und ggf. abstraktere Formen von Diskriminierung vorzugehen.

Außerdem begrüßt die ÖH die Stärkung des AKGLs, indem seine Einsichtnahmerechte erhöht werden. Die ÖH sieht die Aufnahme der Tatbestände "Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot" und "Verstoß gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität" sehr positiv. Die Möglichkeit des AKGLs nun auch hierbei die Schiedskommission anzurufen, stellt eine Erhöhung des Kompetenzbereichs des AKGLs dar, welche begrüßenswert ist.

Aus den soeben erwogenen Gründen schlagen wir folgende Adaptierungen in §42 UG vor:

Z 46. § 42 Abs. 1 und 2 lautet:

*„(1) An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane **insbesondere** aufgrund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.*

***(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus mindestens acht Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mit Zweidrittelmehrheit.“***

Z X. § 42 nach Abs. 2 wird Abs. 2a, 2b und 2c eingefügt:

***“(2a) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, der im § 94 Abs. 2 Z 2 und Z 3 genannten Gruppen, des allgemeinen Universitätspersonals und der Studierenden an.***

***(2b) Die Besetzung der Personen nach Abs. 2a hat zu gleichen Teilen zu erfolgen.***

***(2c) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind folgendermaßen zu bestellen:***



- 1. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von allen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 97) und den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, zu wählen.**
- 2. Die Vertreterinnen und Vertreter der in den § 94 Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Gruppen sind von allen Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3) sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 100) sowie den Ärztinnen und Ärzten in Facharztausbildung (§ 96) zu wählen. An den Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 muss den Gewählten zumindest eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) angehören.**
- 3. Die Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals sind von allen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals zu wählen.**
- 4. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, [BGBl. I Nr. 45/2014](#)).“**

## Studienrecht

### Ad Z 52 § 51 Abs. 2 Z 2 Begriffsbestimmungen - Arten von Studien

Siehe Z 64.

### Ad Z 53 § 51 Abs. 2 Z 5e Begriffsbestimmungen - Pädagogisch praktische Studien

§ 51 Absatz 2 Ziffer 5e definiert „pädagogisch-praktische Studien“. Diese Definition ist aus Sicht der ÖH missverständlich, da durch die Stellung im Gesetzestext der Eindruck erweckt wird, als wären dies eigene Studien und nicht – wie wahrscheinlich geplant – Studienteile der Lehramtsstudien. Daher würden schlagen wir hier vor, dass die Wortfolge „... pädagogisch-praktische Studien im Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und in Universitätslehrgängen ...“ eingefügt wird. Die wäre auch bei § 51 Absatz 2 Ziffer 5b UG hinsichtlich der Definition der Unterrichtsfächer empfehlenswert.

### **Ad Z 54 § 51 Abs 2 Z 12 Begriffsbestimmungen - Doktoratsstudien**

Wir begrüßen die Klarstellung, dass auch die Doctor of Philosophy- Doktoratsstudien vom Begriff der Doktoratsstudien mit umfasst sind.

### **Ad Z 55 § 51 Abs. 2 Z 12b Begriffsbestimmungen - kombinierte Master- und Doktoratsstudien**

Sofern das kombinierte Master- und Doktoratsstudium nicht in Studienabschnitte gegliedert ist, ersuchen wir um Klarstellung in der entsprechenden Ziffer analog zu Z4 letzter Satz und Z5 letzter Satz und Z12 letzter Satz: "Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.". Sofern es sich schon um eine Gliederung in Studienabschnitte handelt, ersuchen wir um entsprechende Klarstellung im Gesetz.

### **Ad Z 56 § 51 Abs. 2 Z 14 Begriffsbestimmungen - Doktorgrade**

Siehe Z 54.

### **Ad Z XX § 51 Abs. 2 Z 10a Begriffsbestimmungen - Magistergrade**

Durch die Änderung 2006 wurde der Begriff des Magistergrades aus der Z11 des § 51 Abs 2 Z 11 durch den Begriff des Mastergrades ersetzt. Dabei scheint die Begriffsbestimmung des nach wie vor verliehenen Magistergrades verloren gegangen zu sein. Wir ersuchen daher um Wiederaufnahme einer entsprechenden Definition.

§ 51 Abs 2 Z 10a lautet:

***„Magistergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Magisterstudien verliehen werden. Sie lauten „Magister“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist.“***

### **Ad Z 57 § 51 Abs. 2 Z 26 Begriffsbestimmungen - joint programmes**

Wir begrüßen die Konkretisierung der gemeinsamen Studienprogramme.





## Ad Z 58 § 51 Abs. 2 Z 32 Begriffsbestimmungen - Ghost Writing

Der eingefügte Klammersausdruck spricht von der Inanspruchnahme einer von einer dritten Person erstellten Auftragsarbeit und soll sich auf den neu geschaffenen § 116a beziehen. Dieser wiederum kennt diesen Terminus nicht. Im Sinne einer Vereinheitlichung schlagen wir vor den Klammersausdruck dementsprechend zu ändern.

§ 51 Abs 2 Z 32 lautet:

*“Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient (**Inanspruchnahme eines von einer dritten Person erstellten Werks gemäß § 116a Abs 2**) oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden”*

## Ad Z 59 Abs. 2 Z 33 – 38 - Begriffsbestimmungen - Kernfächer, Lernergebnisse etc.

Wir begrüßen die Erweiterung der Begriffsbestimmungen durch Z 59. Weiterführend regen wir an Lernergebnisse, fachgleiche Studien, fachverwandte Studien und Bildungsniveau in Curricula auszuweisen. Davon erhoffen wir uns eine wesentliche Steigerung der Durchlässigkeit beim Wechsel von Bachelor- auf Masterstudien, die einfachere Definition von qualitativen Zulassungsvoraussetzungen und vereinfachte Bedingungen bei Anrechnungen. Daneben erachten wir die Begriffsdefinitionen der neu eingeführten Begriffe zumindest zum Teil als unscharf und sehen hier Präzisierungsbedarf als notwendig an. Dies gilt insbesondere für den Begriff der Kernfächer, der in Änderung des UG eine zentrale Position einnimmt und deshalb eine klare Regelung für die praktische Umsetzung unumgänglich ist. So besteht Unklarheit, von wem und in welchem Zeitraum die Kernfächer in Curricula festzulegen sind ebenso, ob ein Mindestanteil und/oder ein Maximalanteil an Fächern im Curriculum als Kernfächern ausgewiesen werden müssen, die charakterisierend für ein Studium sind. Auch möchten wir dahingehend auf die Problematik hinweisen, dass in vielen Studien von Semester zu Semester ein sehr divergierendes Lehrveranstaltungsangebot angeboten wird, sodass eine Festlegung von Kernfächern, die charakterisierend für ein Studium sind, gar nicht möglich ist. Weiters stellt sich die Frage insbesondere bei spezialisierten Masterstudien, inwiefern dort eine Abgrenzung zwischen charakterisierenden Inhalten und nicht-charakterisierenden Inhalten überhaupt möglich ist. Deshalb erachten wir es als notwendig an, hier schärfere Begriffsbestimmungen für den Begriff der Kernfächer vorzunehmen.

### Ad Z 60 § 52 Abs. 1 - Einteilung des Studienjahres

Wir begrüßen, dass mit der Änderung eine Vereinheitlichung des Beginns und des Endes des Wintersemesters und des Sommersemesters für alle Universitäten vorgenommen wird.

### Ad Z 62 § 54 Abs. 1 - Ordentliche Studien - Arten von ordentlichen Studien

siehe Z 64

### Ad Z 63 § 54 Abs. 4 - Ordentliche Studien - Dauer von Doktoratsstudien

Die Präzisierung wird begrüßt.

### Ad Z 64 § 54 Abs. 4a - Ordentliche Studien - Dauer von kombinierten Master- und Doktoratsstudien

§ 54 Absatz 4a ergänzt die Bestimmungen des § 51 Absatz 2 Ziffer 12b. Demnach soll das neue kombinierte Master- und Doktoratsstudium mindestens fünf Jahre dauern, wobei der Arbeitsaufwand für jenen Teil dieses Studiums, der das Masterstudium betrifft, mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen hat. Im Gegensatz zu Z 73 zu §59 Abs. 1 Z 5 wird hier die Masterarbeit nicht erwähnt, obwohl sich aus der ECTS-Anzahl ergeben würde, dass eine solche verfasst werden muss. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

Z64 § 54 Abs. 4a lautet:

*„(4a) Die Dauer von kombinierten Master- und Doktoratsstudien beträgt mindestens fünf Jahre. Der Arbeitsaufwand für jenen Teil dieses Studiums, der das Masterstudium betrifft, hat mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. **Hinsichtlich des Verfassens von Diplom- und Masterarbeiten gilt §81 sinngemäß.**“*

Z88 §63 Abs.

Die Bestimmung jedenfalls qualitative Zulassungsbedingungen in kombinierten Master- und Doktoratsstudien aufzunehmen ist überschießend. Hier sollten die Hochschulen autonom agieren können und analog zu den Regelungen zu Doktoratsstudien die Möglichkeit bekommen solche Bedingungen aufzunehmen. Darüber hinaus ersuchen wir darum klarer zu spezifizieren, was unter qualitativen Zulassungsvoraussetzungen zu verstehen ist und dabei insbesondere die neu geschaffenen Begriffsdefinitionen zu Kernfächern, Lernzielen,

fachgleiche Studien etc. heranzuziehen. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

Z 88 § 63a Abs. 7a lautet:

*„(7a) In den Curricula für kombinierte Master- und Doktoratsstudien **können qualitative Zulassungsbedingungen vorgeschrieben werden**, die den spezifischen Forschungscharakter dieses Studiums berücksichtigen.“*

Zur Regelung von Masterarbeiten in kombinierten Master- und Doktoratsstudien ist eine Aufnahme dieser in die Bestimmungen des §81 notwendig. Hierzu ersuchen wir Sie folgende Formulierung zu übernehmen.

Z X § 81 Abs. 1 lautet:

*“ (1) **Im Diplom-, Masterstudium oder in jenem Teil des kombinierten Master- und Doktoratsstudium, der das Masterstudium betrifft**, ist eine Diplom- oder Masterarbeit abzufassen. In besonders berufsorientierten Studien mit Ausnahme von Lehramtsstudien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplom- oder Masterarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung, nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.“*

Z115 § 87 Abs. 1a

Die Masterarbeit als wissenschaftliche Arbeit stellt keine reguläre Prüfungsleistung dar und ist hier diesbezüglich gesondert auszuweisen, um den festgelegten Mastergrad zu erreichen. Zusätzlich geht im vorliegenden Entwurf noch keine Bestimmung hervor, die für den Abschluss den Doktoratsstudiums die Erlangung des Mastergrades vorsieht. Deshalb ersuchen wir Sie, folgende Formulierung zu übernehmen.

Z115 § 87 Abs. 1a lautet:

*„(1a) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen von kombinierten Master- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum für das Masterstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen **und der positiv beurteilten Master- bzw. Diplomarbeit** den festgelegten Mastergrad sowie nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum*

*vorgeschriebenen Prüfungen, **der positiv beurteilten Master- bzw. Diplomarbeit** und nach der Ablieferung der positiv beurteilten Dissertation den festgelegten Doktoratsgrad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.“*

### **Ad Z 88 § 63a Abs. 7a - Sonderbestimmungen für die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien - kombinierte Master und Doktoratsstudien**

Wir fordern, dass die Fristen bis zur erneuten Zulassung nach einem Erlöschen der Zulassung vereinheitlicht werden. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen in dem dieser Stellungnahme beiliegenden Dokument; offenen Punkte, die aus Sicht der ÖH einer Regelung im Universitätsgesetz bedürfen.

### **Ad Z 68 §54d - Gemeinsame Studienprogramme**

Im Kontext der Rechtssicherheit für Studierende halten wir es für nicht zielführend, Regelungen aus Universitäts- und Hochschulgesetz auszunehmen, wenn gemeinsame Studienprogramme nur durch österreichische Hochschulen durchgeführt werden. Im Gegenteil widerspricht eine Einschränkung dieser Rechte dem Charakter eines Universitätsstudiums mit seiner eigenen Planung und Einteilung. Bei gemeinsamen Studienprogrammen mit ausländischen Hochschulen kann die Nutzung des Paragraphen zielführend sein besonders, wenn dortige gesetzliche Regelungen in Konflikt mit jenen in Österreich stehen. Es ist dann aber unabdingbar, diese Regelungen auch leicht zugänglich zu veröffentlichen und die geringstmöglichen Abweichungen zu wählen.

Der Normzweck der wahrscheinlich ursprünglich die Möglichkeit Studien von Fachhochschulen und Universitäten gemeinsam zu führen, vereinfachen soll, ermöglicht in der Fassung breite Auslegungsmöglichkeiten. So könnten Prüfungsschutz der Studierenden, entgegen dem Zweck der Norm umgangen werden, das Curriculum in einem späteren Verfahren als nicht mit dem UG vereinbar gehoben werden. Wir empfehlen daher die Norm zielgenauer, und als Ausnahme zu regeln.

*Der durch Z 68 eingefügte §54d lautet:*

*„§ 54d. (1) Bei gemeinsamen Studienprogrammen haben die beteiligten Bildungseinrichtungen Vereinbarungen über die Durchführung, die Finanzierung sowie insbesondere über die Festlegung der Leistungen, die die betreffenden Studierenden an den beteiligten Bildungseinrichtungen zu erbringen haben, zu schließen. Dabei können bei Bedarf, unter Beachtung der §§ 2, § 58, § 59, § 65, §73a, § 76, § 74, § 76a, § 77, § 78 und § 79 Abs. 5 sowie allenfalls Regelungen der Satzung, von diesem Gesetz abweichende Regelungen getroffen werden, sofern das gemeinsame*

*Studienprogramm unter Beteiligung **anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen nicht nur von Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 HG, BGBl. I Nr. 30/2006, durchgeführt wird. Die abweichenden studienrechtlichen Regelungen sind in leicht zugänglicher Fassung auf den Webseiten aller beteiligten Bildungseinrichtungen zu veröffentlichen.***

### **Ad Z 71 § 54f - Studien im Ausland**

Mit der Novelle soll es Universitäten ermöglicht werden, eigene Studien auch zur Gänze im Ausland durchzuführen. Auch wenn dies begrüßenswert ist, fehlt hier vollständig eine entsprechende Regelung und Normierung welches Studienrecht welches Staates (respektive bei anderen beteiligten Hochschulen, welcher Hochschule) zur Anwendung kommt. Gegebenenfalls herrschen im Durchführungsland andere Rahmenbedingungen, welche Änderungen im Studienrecht nötig machen (zumindest auf Satzungsebene). Daher schlagen wir vor die Regelung aus §54e Abs.3 sinngemäß zu übernehmen und eine Veröffentlichungspflicht der abweichenden Regelungen im Studienrecht auf der Homepage der Universität einzuführen. Als Mindeststandards sollten jedenfalls die Regelungen dieses Bundesgesetz gelten. Des Weiteren ist über das HSG sicherzustellen, dass derart eingerichtet Studien auch eine Studienvertretung **vor Ort** zugeordnet ist, um die Interessen der Studierenden vor Ort zu vertreten. Die genannten Punkte sind vor allem auf Erfahrungen mit bereits bestehenden Studien im Ausland (an Privatuniversitäten und Fachhochschulen), insbesondere der Causa Modul Universität Dubai, zurückzuführen. Auch wird hier dem Determinierungsgebot in eklatanter Weise widersprochen. Von Rechtssicherheit der Studierenden, die diese Studien im Ausland absolvieren sollen, kann gar keine Rede sein.

### **Ad Z 72 § 58 Abs. 12 - Curricula - Kernfächer und ECTS Verteilung in Curricula**

Im Zusammenhang mit der Ausweisung der Kernfächer und der Anpassung der ECTS Verteilung in bestehenden Curricula sehen wir es also notwendig an, dass hier eine Klarstellung erfolgt, innerhalb welchen Zeitraumes diese neuen Bestimmungen umzusetzen sind. Hier erachten wir es als zentral, entsprechende Übergangsfristen für bestehende Curricula festzulegen, damit eine Umsetzung praktisch in der notwendigen Qualität möglich ist. Weiterführend regen wir an Lernergebnisse, fachgleiche Studien, fachverwandte Studien und Bildungsniveau in Curricula auszuweisen. Davon erhoffen wir uns eine wesentliche Steigerung der Durchlässigkeit beim Wechsel von Bachelor- auf Masterstudien, die einfachere Definition von qualitativen Zulassungsvoraussetzungen und vereinfachte Bedingungen bei Anrechnungen.

## **Ad Z 73 §59 Abs. 1 Z 5 - Rechte und Pflichten der Studierenden - Wahl der Betreuerin oder des Betreuers und**

### **Ad Z 74 § 59 Abs. 1 Z 6 - Rechte und Pflichten der Studierenden - Dissertation**

Es soll geändert werden, dass das Thema von Masterarbeiten, Diplomarbeiten, künstlerischen Diplom- oder Masterarbeiten sowie Dissertationen künftig erst nach vorheriger Befassung der Betreuerin oder des Betreuers festgelegt werden kann. Dies stellt aus Sicht der ÖH einen Eingriff in die Freiheit der Studierenden dar, die aus Sicht der ÖH selbst darüber befinden können, ob die Umsetzung eines Themas im Rahmen der Arbeiten möglich ist. Auch bleibt unklar, wieweit diese „Befassung“ die Entscheidungsfindung zu beeinflussen hat. Dass die Bestimmungen des bisherigen §59 Abs. 1 Z 6 in Z 5 eingegliedert wurden, schafft Einheitlichkeit und gibt den notwendigen Überblick.

### **Ad Z 75 § 59 Abs. 2 - Rechte und Pflichten der Studierenden - rascher Studienabschluss**

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft spricht sich nach wie vor für eine Anpassung des Universitätsgesetz an die Lebensrealitäten der Studierenden aus. Dabei spielen die Themen Qualität der Lehre, Rechtssicherheit aber auch Flexibilisierung, Digitalisierung, Barrierefreiheit, Gleichbehandlung, Nachhaltigkeit und soziale Gerechtigkeit eine entscheidende Rolle. Das Anliegen des Regierungsprogrammes, zielstrebiges Studieren zu fördern und zu unterstützen wird grundsätzlich geteilt, jedoch steht die ÖH der allgemeinen Pflicht zum raschen Studienfortschritt besonders kritisch gegenüber. Denn geht dies zulasten jener Studierenden, denen es aufgrund ihrer Lebenssituation nicht möglich ist, schnell zu studieren und viele Prüfungen abzulegen - wie es etwa die Studierendensozialerhebung 2019 für Studierende in Erwerbstätigkeit und mit Betreuungspflichten aufgezeigt hat. Des Weiteren stellt es auch die Konzeption der Universität als „Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste“ besonders in Frage.

Vielmehr erachtet die ÖH zur Förderung der Studierbarkeit das Vorsehen von Rechtsfolgen bei der Nichteinhaltung von studienrechtlichen Bestimmungen seitens der Lehrenden bzw. der Universität (etwa zu §74 Abs. 4), den Abbau von strukturellen Hürden und den Ausbau der Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen der Universitäten für die Studierenden als notwendig an. Hierzu verweisen wir auf den dieser Stellungnahme beiliegende Teil bzgl. offener Punkte in der Novelle des Universitätsgesetzes.

Des Weiteren appelliert die ÖH, dass die Einführung der Verpflichtung zum zügigen Studieren und der Mindeststudienleistung im UG nicht zu entsprechenden Änderungen im Familienlastenausgleichgesetz führen dürfen. Wir als ÖH lehnen solche Verschärfungen ganz klar ab, denn dies würde zur Zuspitzung der Situation führen, dass gerade Studierende aus



hochschulbildungsfremden Schichten noch mehr unter Druck gesetzt werden und der Studienfortschritt für diese noch stärker erschwert wird.

### **Ad Z 77 § 59 Abs. 5 - Rechte und Pflichten der Studierenden - Voraussetzung für Entsendung in Kollegialorgane**

Bezüglich der Entsendung von Vertreter\_innen der Studierenden in Kollegialorgane wird die Aufnahme einer Bestimmung über den Nachweis *facheinschlägiger* ECTS besonders kritisch gesehen und klar abgelehnt. Zwar ist die Intention des Gesetzgebers, eine gewisse Qualitätssicherung für Kollegialorgane zu ermöglichen, nachvollziehbar, diese jedoch nur auf Studierende zu beziehen und mit facheinschlägigen (!) ECTS-Anrechnungspunkten zu beziffern, ist eine ungleichbehandelnde Einschränkung der Rechte der Studierendenvertreter\_innen. Insbesondere der Terminus "facheinschlägig" ist diesbezüglich undefiniert und führt, aus Erfahrung an Hochschulen, an denen eine solche Regelung bereits besteht, zu massiven Auslegungs- und Ausführungsproblemen. Hier ist beispielsweise die [Universität Graz](#) anzuführen, welche 2019 aus exakt jenen erwogenen Gründen den Terminus "facheinschlägig" ersatzlos aus den relevanten Bestimmungen für Kommissionen gestrichen hat (in diesem Falle besonders in den Richtlinien zur Besetzung von Karrierestellen gem. §99 Abs. 5 UG<sup>2</sup>). Besonders bei neu eingerichteten Studien und Personalentscheidungen im Rahmen von Kooperationen ist eine fachlich divers zusammengesetzte Kommission sogar sehr wünschenswert. Eine ersatzlose Streichung des Passus "facheinschlägig" in der vorgeschlagenen Gesetzesnorm ist daher aus unserer Sicht unumgänglich. Bei § 59 Absatz 5 UG, der die Entsendung von Studierendenvertreter\_innen in Kollegialorganen an den Nachweis facheinschlägiger ECTS knüpft, sehen wir weiters eine Verletzung des Sachlichkeitsgebots (aus dem Gleichheitssatz gem. Art. 7 B-VG). Eine solche Maßnahme ist also als eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung und eine sachlich nicht begründbare Differenzierung zu sehen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass es beispielsweise für ein studentisches Mitglied in einer Berufungskommission nicht unbedingt relevant ist, wie sehr die Bewerber\_innen das Fachgebiet beherrschen (gibt es ja auch fachfremde Professor\_innen als Mitglieder in diesen Kommissionen), sondern viel mehr, wie die Lehre aus Sicht eines (durchaus auch niedersemestrigen) Studierenden gesehen wird. Abschließend erachten wir es als nicht zielführend, Bestimmungen diesbezüglich in diesem Universitätsgesetz aufzunehmen. Wie Abs. 5 selbst vorgibt: "Das Recht, als Vertreterin oder als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich nach den Bestimmungen des HSG 2014.", sollten allfällige Bestimmungen die dieses Recht einschränken jedenfalls im HSG 2014 geregelt

---

<sup>2</sup> Quelle: Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2018-19/22.d/pdf/>

werden. Daher ersuchen wir um Streichung dieser Einschränkung der Rechte von Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in Kollegialorganen.

### **Ad Z 78 § 59a - Mindeststudienleistung**

Wir sprechen uns nach wie vor vehement gegen die Einführung einer Mindeststudienleistung aus und appellieren daher an das BMBWF §59a zu streichen. Insbesondere weisen wir auf weitere Problemfelder im Rahmen des Vorschlages hin, die jedenfalls berücksichtigt werden müssen.

Die Bestimmung aus §59a Abs. 1, dass anzuerkennende Leistungen nur auf die Mindeststudienleistung angerechnet werden, wenn diese ebenfalls während der ersten 4 Semester erbracht werden, widerspricht dem Wesen der Anerkennung, auch Vorbildung oder Vorkenntnisse zu honorieren. Darüber hinaus ergeben sich durch die Kombination dieser Regelung mit der Bestimmung aus Z 109 zu §78 Abs. 5 Z 2 und der geltenden Bestimmung aus §66 Abs.3 massive Einschränkungen beim Wesen der Anerkennung und Anrechenbarkeit auf die Mindeststudienleistung. Durch die Hemmung weitere Studienleistungen während dieser Zeit vor positiv absolvierter STEOP kann im Worst-Case bei vorliegendem Studienerfolg von 80 ECTS (20 ECTS STEOP + 60 ECTS Anrechnungen) dennoch die Mindeststudienleistung nicht erfüllt sein. Gerade bei etwa aufenthaltsrechtlich bedingten "schiefsemestrigem" Studienbeginn und der Abklärungsphase, welche Prüfungen wofür angerechnet werden, kann in Curricula, die die Erfassung weiterer Prüfungsleistungen erst nach Ablegen der StEOP erlauben, diese Folgen auslösen. Es wird damit die Attraktivität des Studienstandorts Österreich und die Ziele der Richtlinie (EU) 2016/801, Erwägungsgrund 3, Art. 20 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 2 lit. f, Abs. 3 und 7 gefährden (s. auch VwGH 3.6.2020, Ra 2020/22/0044; 29.6.2020, Ra 2020/22/0038; 15.09.2020, Ra 2020/22/0173). Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Daher ersuchen wir um Streichung dieses Satzes.

*Z 78 § 59a Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.*

§59a Abs. 2 bestimmt, dass für die Berechnung der nötigen ECTS der Zeitpunkt der Beurteilung der Leistung relevant ist. Diese Bestimmung ist strikt abzulehnen, da dadurch Studierende aufgrund von mangelhafter Organisation, Pflichtverletzungen vonseiten der Lehrenden oder schlichtweg Versäumnissen oder unvorhersehbaren Ereignissen ohne eigenes Verschulden vom Studium ausgeschlossen werden können. Die Regelung in §59b Abs. 1, dass Prüfungen des vierten Semesters vor Ablauf der Fristen für die Mindeststudienleistung korrigiert sein müssen, ist zur Verhinderung dieser Probleme ungeeignet. Dies liegt daran, dass in den Curricula grundsätzlich zwar zugeordnet wird, zu welchem Zeitpunkt im Studium Prüfungen absolviert werden sollten, jedoch keinesfalls eine Bindung festlegt wird. Somit können

jederzeit auch Prüfungen aus anderen Semestern bzw. auch Freifächer oder Wahlfächer im vierten Semester abgelegt werden, welche ebenso zur Mindeststudienleistung zählen würden. Für die ist durch §59b Abs. 1 jedoch nicht sichergestellt, dass die Korrektur vor Ablauf der Frist für die Erbringung der Mindeststudienleistung erfolgt sein muss. Darüber hinaus sind keine Rechtsfolgen für Universität bzw. Lehrveranstaltungsleiter\_in für den Fall vorgesehen, dass die Korrektur nicht fristgerecht erfolgt. Wie dargelegt, stellt die Festlegung, dass zur Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte der Zeitpunkt der Leistungsbeurteilung relevant ist, Studierende vor mannigfaltige, nicht persönlich beeinflussbare Probleme, durch die sie im Worst-Case die Zulassung zum Studium verlieren können. Deshalb plädieren wir in Anlehnung an das UG als auch die diesbezügliche Rechtsprechung, die sich stets auf den Tag der Leistungserbringung bezieht, um daraus rechtliche Konsequenzen abzuleiten, dies hier ebenso so zu regeln. Wir ersuchen daher §59a Abs.2 entsprechend anzugleichen.

Z 78 § 59a Abs. 2 letzter Satz lautet:

*“Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung relevant.”*

Abschließend erachten wir das Erlöschen der Zulassung für einen Zeitraum von zehn Studienjahren als überschießend und plädieren darauf, eine Regelung analog zu §66 Abs. 4 einzuführen, mit einer Zulassung frühestens ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung. Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen zur Neuregelung der Exmatrikulation in dem dieser Stellungnahme beiliegenden Teil bzgl. offener Punkte in der Novelle des Universitätsgesetzes.

Bezüglich § 59a Abs. 3 erachten wir es als zielführender, nicht die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte zu reduzieren, sondern für jedes Semester, für das eine Beurlaubung besteht, den Zeitraum, in dem die Mindeststudienleistung erbracht werden muss, um ein Semester zu verlängern.

Z 78 § 59a Abs. 3 lautet:

*“(3) Für Semester, für die eine Beurlaubung vorliegt, ruht die Pflicht zum Nachweis der Mindeststudienleistung und der Zeitraum gemäß Abs. 1 wird verlängert.”*

In Anbetracht dessen, dass mit der UG-Novelle Learning Agreements eingeführt werden, sehen wir es hier als angebracht, diese auch im Rahmen des Nachweis der Mindeststudienleistung zur Anwendung zu bringen um eine Exmatrikulation tatsächlich nur als “Ultima Ratio” notwendig zu machen. Das heißt dann, dass den Studierenden - sofern sie

die Mindeststudienleistung nicht erreicht haben - ein Learning Agreement für das nächste Semester angeboten wird, anstatt, dass eine sofortige Exmatrikulation erfolgt. Dieses wird im Zuge einer individuellen Beratung erstellt und beinhaltet die in §59b vorgesehen Punkte hinsichtlich Unterstützungsmaßnahmen, Verpflichtung und Sanktionen, wobei bei einer Nicht-Erfüllung die Exmatrikulation erfolgt, bei einer Erfüllung das reguläre Studium fortgesetzt werden kann.

§ 59a nach Abs. 4 wird Abs. 4a eingefügt, diese lauten:

***„(4) Sofern die verpflichtende Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkte nicht innerhalb der ersten vier Semester erbracht wird, können die Studierenden eine individuelle Beratung und eine Vereinbarung über Studienleistung im Sinne des §59b beantragen. Diese Vereinbarung betrifft das folgende Semester.***

***(4a) Gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a erlischt die Zulassung zum Studium mit 1. November bzw. 1. April, wenn der oder die Studierende die Mindeststudienleistungen gemäß Abs. 1 nicht erbracht und die Vereinbarung über Studienleistung gemäß Abs. 4 nicht beantragt hat. Sofern eine Vereinbarung über die Studienleistung aufgrund von Abs. 4 beantragt wurde, erlischt die Zulassung mit 1. November bzw. 1. April des folgenden Semesters, sofern die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht erfüllt wurden.“***

Auch ist hier anzumerken, dass das UG keine Definition des Begriffs „Prüfungsinaktiv“ enthält, weshalb man hier von einem unbestimmten Gesetzesbegriff ausgehen könnte und dies potenziell ein Verstoß gegen das Determinierungsverbot (Art. 18 B-VG) ist.

#### **Ad Z 78 §59b - Unterstützungsleistungen der Universität**

§ 59b regelt die Unterstützungsleistungen seitens der Universitäten. So ist gemäß § 59b Absatz 1 der Prüfungsbetrieb so zu gestalten und Prüfungstermine so zu veranschlagen, dass ausreichend Zeit für eine Benotung und Eintragung der Noten ist. Hier stellt sich die Frage, wer dafür Sorge tragen soll und was passiert, wenn diese zuständige Stelle ihren Pflichten nicht nachkommt. Für die Studierenden bedeutet das immer negative Folgen. Es sind aber keine Rechtsfolgen für die Prüfer\_innen oder die Universität vorgesehen, wenn das nicht passiert. Die Nichteinhaltung dieser Maßnahme durch die Universität sowie die Nichteinhaltung der gesetzeskonformen Ausstellung von Zeugnissen durch die Universität, die durch das Verschulden der Universität zustande kommt, darf nicht zur Exmatrikulation der Studierenden führen.

§59b (1) sollte entsprechend lauten:

*„(1) Die Universität hat den Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss. Bei Verzögerung durch die Lehrveranstaltungsleitung bzw. die Universität kommt § 68 Abs 1 Z 2a nicht zur Anwendung.“*

*Sofern der Vorschlag zu Z78 §59a Abs. 2 angenommen wird, ist dieser Vorschlag als obsolet anzusehen.*

Im Hinblick auf die Einführung einer Vereinbarung über die Studienleistung stellen sich aus unserer Sicht eine Reihe von Fragen, die für die praktische Anwendung noch im Gesetz definiert werden müssen. Dies gilt insbesondere dafür, welchen rechtlichen Status derartige Vereinbarungen (privatrechtliche Verträge, öffentliches Rechtsverhältnis etc.) haben, welche gerichtlichen Konsequenzen dadurch möglicherweise erwachsen und warum diese nur bei Inaktivität im Vorjahr abgeschlossen werden können und erst nach Erreichen einer ECTS Grenze von 100 ECTS. Gerade die letzten beiden Punkte erscheinen dabei aus der Intention heraus, dass Studierende zu zielstrebigem Studium von Beginn an ermuntert werden sollen, und solche Learning Agreements Hilfestellungen dazu darstellen sollten, unschlüssig. Darüber hinaus ist das Themenfeld der Prüfungsinaktivität bei bereits fortgeschrittenem Studienerfolg an den meisten österreichischen Universitäten bereits durch Studienabschlussstipendien oder ähnliche Maßnahmen abgedeckt. Außerdem besteht Unklarheit darüber, wie lange diese Vereinbarungen nach Abschluss gelten sollen, ob auch Möglichkeiten bestehen, diese Vereinbarungen vorab zu lösen, ebenso ob Studierenden weitere Sanktionen (neben der Nichtgewährung von Vorteilen in Form der Nicht-Rückerstattung von Studienbeiträgen) drohen bei Nicht-Erfüllung der definierten Vorgaben und auch welche Sanktionen/Konsequenzen den Universitäten bei Nichteinhaltung (z.B. kein Platz in LV) drohen. Diese Fragen sind im Falle des Vorsehens einer solchen Unterstützungsleistung noch zu regeln. Grundsätzlich halten wir eine privatrechtliche Vereinbarung für sehr bedenklich.

Bezüglich ist der „Vereinbarung“ ist daneben anzumerken, dass ein grundlegendes Prinzip unserer Verfassung das rechtsstaatliche Prinzip ist, das sich aus dem gesamten Verfassungstext ergibt. In seinem Sinn müssen die Grundsätze des rechtsstaatlichen AVG-Verfahrens in der Verwaltung – und damit im universitären Bereich – auch dann angewandt werden, wenn kein Bescheid erlassen wird. Da studienrechtliche Organ muss daher auch bei dieser „Vereinbarung“ die Grundsätze des AVGs wie etwa Parteiengehör, Feststellung des relevanten Sachverhalts, Begründung und Nachvollziehbarkeit der Entscheidung oder auch das Willkürverbot beachten. Nichts davon ist im Gesetzestext ersichtlich. Deshalb sehen wir entsprechenden Präzisierungsbedarf.



Die ÖH sieht weiters im Gesetzentwurf über die Möglichkeit einer Vereinbarung über die Studienleistung die Notwendigkeit anzumerken, dass dieses Instrument nicht zum Vorteil von Studierenden gestaltet werden darf, die sich Vollzeit ihrem Studium widmen können und nicht durch Betreuungspflichten, Beeinträchtigung oder notwendige Erwerbstätigkeit eingeschränkt sind. Die Studierendensozialerhebung 2019 zeigt eine studentische Realität, die von Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit und Beeinträchtigungen gekennzeichnet ist, und die dazu führt, dass diese Studierende einen geringeren Studienerfolg vorweisen können als andere Studierende. Dies muss notwendigerweise auch bei den Vereinbarungen über die Studienleistungen und insbesondere bei den zu erbringenden Verpflichtungen berücksichtigt werden. Ansonsten würde dieses Instrument zulasten aller Studierenden mit Betreuungspflichten, Beeinträchtigungen oder die einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, gehen - denn sie können dadurch nicht dieselben Verpflichtungen an zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolvieren wie andere. Deshalb muss dies bei der Ausgestaltung der Vereinbarung jedenfalls berücksichtigt werden. Näheres dazu, wie die Situation von den genannten Studierendengruppen berücksichtigt werden, soll universitätsautonom in den Satzungen festgelegt werden. Denkbar wäre etwa, dass Studierende dieser Gruppe nur die Hälfte an ECTS-Anrechnungspunkten als Verpflichtung zu absolvieren haben, um etwa den Studienbeitrag erlassen zu bekommen. Daneben ist es notwendig, dass in § 59 Abs. 4 definiert wird, was unter Prüfungsinaktivität zu verstehen ist, sofern hier der Bezug zur 16 ECTS Grenze aus der Wissensbilanz (Kennzahl 2.A.6) hergestellt werden sollte, ist dies im Gesetzesvorschlag jedenfalls zu ergänzen. Daneben sieht es die ÖH als notwendig an, dass der Senat als Organ, in dem auch die Studierenden vertreten sind, hier auch entsprechende Vorgaben zur Ausgestaltung der Vereinbarungen über die Studienleistungen vorsehen kann.

*Deshalb soll § 59b Abs. 4 lauten:*

*„§ 59b. (4) Studierenden, ~~die in einem Diplom oder Bachelorstudium bereits 100 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben,~~ kann die Universität ~~bei Prüfungsinaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr~~ eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ für dieses Studium anbieten. Die Vereinbarung ist zwischen der oder dem Studierenden und dem studienrechtlichen Organ abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen, **wobei der Senat Vorgaben zur Ausgestaltung der Vereinbarung durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ festlegen kann:***

*1. Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Universität (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.),*



2. *Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.). **Dabei sind die jeweiligen Lebensumstände der Studierenden (Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeiten, Beeinträchtigungen usw.) jedenfalls zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen dazu sind in der Satzung festzulegen.***

3. *Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.).“*

Denkbare Zusatzleistungen sind dabei das Angebot alternativer Lehrveranstaltungsformen bei abweichenden Lerntypen (z.B. Projektarbeit statt Vorlesungsprüfung), spezielle Beratungsleistungen oder die Möglichkeit zur Absolvierung an anderen Universitäten besonders bei persönlichen Konflikten mit Lehrenden. Auch finanzielle Leistungen in Form von Stipendien in ausreichender Höhe, um weniger auf Erwerbstätigkeit angewiesen zu sein, sind denkbar, sofern diese Möglichkeit nicht nur einzelnen Studierenden angeboten wird.

#### **Ad Z 80 § 61- Zulassungsfristen**

Es stellt sich klar die Frage, warum sowohl für die Zulassung zum Studium als auch für die Meldung der Fortsetzung des Studiums die Nachfrist abgeschafft wird und warum es eine verkürzte Frist bis 31.03. bzw. 31.10. geben soll. Nicht nur die Verkürzung ist aus der studentischen Praxis (v.a. aus den Erfahrungen in der Beratung) problematisch, sondern auch die Reduzierung von Gründen, sich nach der allgemeinen Zulassungsfrist für ein Studium zu inskribieren. Hier stellt sich die Frage, welche Notwendigkeiten das Ministerium für das Abweichen von der einheitlichen Vorgabe möglichst vieler Gründe sieht.

Gleiches gilt auch für die Fristen, innerhalb derer die Zulassung zu erfolgen hat: So wird eine einheitliche Zulassungsfrist nur mehr für Bachelor- und Diplomstudien festgelegt. Für alle anderen Studien (inklusive der außerordentlichen Studien) wird einheitlich geregelt, dass der Beginn und das Ende der allgemeinen Zulassungsfrist durch das Rektorat nach Anhörung des Senates festgelegt werden. Es wird also einheitlich geregelt, dass es keine einheitliche Regelung mehr gibt. Diese Regelung ist für uns sowohl problematisch als dass wir auch eine Effizienzsteigerung stark bezweifeln. Vor allem für Interessent\_innen für Master Studiengänge wird der Zugang unnötig erschwert, mit Blick auf die Zahlen der (zu begründenden) Inskriptionen in der Nachfrist ergibt sich hier die Sinnhaftigkeit für uns nicht. Vielmehr sollte bezüglich der Zulassung zu allen anderen Studien außer Bachelor- und Diplomstudien keine Zulassungsfrist vorgesehen werden, sodass diese während des ganzen Jahres inskribiert werden könnten.

Besonders für ausländische Studierende (aber auch für österreichische Staatsangehörige mit Sekundarschulabschluss aus einem Drittstaat) führt eine Abschaffung/Verkürzung der Zulassungsfrist zu unweigerlichen Fristenproblemen. Bei Schulabschluss im späten Frühjahr wird der Zulassungsantrag aufgrund der Dauer für Ausstellung, Übersetzung und diplomatische Legalisierung der Zeugnisse in etliche Fällen einen Antrag erst Ende Juli oder im August erlauben. Unter Beachtung der Bearbeitungsdauer für die Zulassungsanträge, die gem. § 73 AVG 6 Monate, in der Praxis 12-16 Wochen, beträgt, ist ein Abschluss des Verfahrens bis 31.10. nicht realistisch.

Für die ÖH ist ein Studienrecht, das der Lebensrealität der Studierenden entspricht und ein erfolgreiches Studium ohne Hürden in dieser fördert, ein zentrales Anliegen. Studierende sollen entsprechend ihrer Lebensrealität studieren können und nicht durch unnötige Hindernisse und Hemmnisse daran gehindert werden. Dies betrifft unter anderem die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien und durch Implementierung der UG-Novelle auch zu kombinierten Master- und Doktoratsstudien als konsekutive Studien in der Studienlaufbahn nach Abschluss des ersten akademischen Abschlusses. Es ist sowohl im Sinne der ÖH als auch der Gesellschaft und der heimischen Wirtschaft, wenn Studierenden der Zugang zu diesen konsekutiven Studien erleichtert wird. Erschwert werden kann die Fortsetzung etwa, wenn das Bachelorstudium außerhalb der Zulassungsfrist abgeschlossen wird, ebenso wie die Problematik bzgl. der horizontalen Durchlässigkeit und dem Wechsel an andere Hochschulen dadurch entstehen kann, wenn stark abweichende Zulassungsfristen vorliegen - sodass Studierende zwischen dem Abschluss des einen Studiums und der Zulassung zum konsekutiven Studium unnötige Stehzeiten von bis zu einem Jahr haben und dadurch auch die Wahrscheinlichkeit einer Fortführung des Studiums sinkt. Gleiches gilt für den Fall, dass für die Zulassung zu den konsekutiven Master- und Doktoratsstudien auch Zulassungsfristen vorgesehen werden, wenn keine Aufnahmeverfahren oder andere die Zulassung beschränkende Verfahren vorgesehen werden oder Zulassungsfristen zu Aufnahmeverfahren für konsekutive Studien nicht wahrgenommen können, weil der Abschluss des vorigen Studiums noch nicht per Bescheid festgestellt wurde. Dies alles stellt jedoch eine Einschränkung des Studienverlaufs dar und wenn vom Ministerium schon ein zügiges Studium intendiert ist, dann sollten derartige Hürden auch abgebaut werden. Es ist uns daher ein Anliegen, in den entsprechenden Passagen explizit die Möglichkeit zur Zulassung zu Master-, Doktorats- und kombinierten Master- und Doktoratsstudien außerhalb der Zulassungsfrist vorzusehen, auch, wenn dies im vorliegenden Entwurf nicht verboten wird. Je nach Aufbau von Universität und Curriculum muss dies nicht immer zielführend sein, weshalb wir eine Regelung *nach Möglichkeit* vorschlagen. Eine Einführung dieser Regelung vermeidet unnötigen Leerlauf zwischen Abschluss und Beginn des aufbauenden Studiums.

Z X §61 Abs. 1 lautet:

**„§ 61. (1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Studierenden ihre Anträge auf Zulassung zum Studium einzubringen und bei Bestehen einer Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Abs. 2 und 3 den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen. Für Zulassungen zu Bachelor- oder Diplomstudien endet die allgemeine Zulassungsfrist im Wintersemester am 5. September und im Sommersemester am 5. Februar. Bei Masterstudien, Doktoratsstudien und kombinierten Master- und Doktoratsstudien ist bei der Festlegung der Zulassungsfrist der Abschluss von zugrundeliegenden Studien außerhalb der allgemeinen Frist zu berücksichtigen und die Zulassung nach Möglichkeit auch zu anderen Zeiten zu ermöglichen.“**

**Ad Z 81 § 62 Abs. 1 - Meldung der Fortsetzung des Studiums**

**Ad Z 82 § 62 Abs. 3 - Meldung der Fortsetzung des Studiums**

In § 62 soll geändert werden, dass das Rektorat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums festzulegen und diese längstens bis 31.03./31.10. zu erfolgen hat, wobei diese für das Wintersemester mindestens 8 Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen betragen muss. Es wird also auch hier einheitlich festgelegt, dass es keine einheitliche Regelung mehr gibt. Nachdem mit der aktuellen Regelung Einheitlichkeit besteht, dass die Meldung bis zum Ende der Nachfrist zu erfolgen hat, stellt sich die Frage, warum von dieser aus studentischer Sicht begrüßenswerten Einheitlichkeit abgewichen wird. Daneben stellt sich aus studentischer Sicht die Frage nach dem Sinn der Verkürzung der Fortsetzungsmeldungsfrist für das nächste Semester. Aus den Erfahrungen in der Beratung zeigt sich, dass die Ausstellung von Zeugnissen bereits heute nicht immer so erfolgt wie das UG es vorgibt, und eine Verkürzung der Frist bis 31.03./31.10. sich dementsprechend negativ auf die Studierenden auswirken würde- gerade, wenn eine Nichteinhaltung der gesetzeskonformen Ausstellung von Zeugnissen mit keinen Konsequenzen verbunden bleibt. Daneben sehen wir es auch als notwendig an darauf hinzuweisen, dass diese nicht einheitliche Festlegung der Frist zur Fortsetzung auch die Finanzplanung der ÖH erheblich erschwert.

**Ad Z 84 § 63 Abs. 7 - Zulassung zu ordentlichen Studien**

Wir erachten die erstmalige Feststellung einer Gefährdung ohne klar im Gesetz definierte Tatbestände die jedenfalls als solche zu werten sind als nicht ausreichend definiert. Hier

alleinig auf Satzungsbestimmungen zu verweisen reicht unserer Meinung nach nicht aus. Wie sich auf tragische Weise durch das Attentat in Wien gezeigt hat, ist die Feststellung des Wegfallens einer Gefährdung darüber hinaus erheblich schwieriger, wonach genau bei dieser Regelung, die darauf abzielt, eine erneute Zulassung erst dadurch zuzulassen, wenn keine Gefährdung mehr besteht unserer Meinung nach nicht ohne nähere Definitionen umsetzbar ist. Hier bedarf es klarer Bestimmungen wer auf Basis welcher Kriterien feststellen darf, dass keine Gefährdung mehr besteht. Auch unter dem Aspekt, dass die Zulassung bei weiter bestehender Gefährdung, oder falsch festgestellter wegfallender Gefährdung grob fahrlässig wäre. Auch könnte diese Änderung dem Determinierungsgebot - des Art. 18 B-VG widersprechen. „Wegfall der Gefährdung“ wäre hier ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Sinn mittels Auslegung ermittelt werden soll. Kann man dies auch mittels Auslegung nicht, kann ein Verstoß gegen Art. 18 B-VG vorliegen. Die Zulassung zu einem Studium unterliegt ganz bestimmten Voraussetzungen, die der Gesetzgeber im UG eindeutig festgelegt hat. Das bedeutet, dass die Unis im Zuge Ihrer Autonomie keine Regelungen hinsichtlich weiterer Zulassungsvoraussetzungen treffen dürfen – das ist Aufgabe des Gesetzgebers. Wenn er die erneute Zulassung wie in diesem Fall an den Wegfall einer Gefährdung knüpft, muss er aus Sicht der ÖH auch festlegen, wer diesen Wegfall aufgrund welcher Voraussetzungen feststellen kann. Dies verlangt das Rechtsschutzbedürfnis aller Betroffenen.

Daneben soll in § 63 Absatz 7 im dritten Satz folgenden Passage gestrichen werden: „... ist eine neuerliche Zulassung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen nicht zulässig.“ Sie wurde ersetzt durch „...zu einem Lehramtsstudium ...“ Demnach soll es künftig bei negativen Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei der letzten zulässigen Wiederholung keine weitere Zulassung zu einem Lehramtsstudium mehr geben – auch nicht in einem anderen Lehramtsverbund wie bisher möglich. Dies ist abzulehnen und muss in der ursprünglichen Fassung erhalten bleiben.

Daneben verweisen wir in Zusammenhang mit § 63 Abs. 7 auf die Ausführungen zur Neuregelung der Exmatrikulation in dem dieser Stellungnahme beiliegenden Teil bzgl. offener Punkte in der Novelle des Universitätsgesetzes.

### **Ad Z 87 § 63a Abs. 7 - Sonderbestimmungen für die Zulassung zu Master- und Doktoratsstudien - qualitative Zulassungsbedingungen**

Sowohl für Doktoratsstudien als auch kombinierte Master- und Doktoratsstudien können gemäß der Änderungen des UG qualitative Zulassungsbedingungen von den Universitäten festgesetzt werden. Um hier Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit für die Studierenden sowie die Qualität dieser Bedingungen sicherzustellen, ist eine Definition von qualitativen

Zulassungsbedingungen von großer Wichtigkeit. Es sollte im UG festgeschrieben werden, wie solche Zulassungsbedingungen zu gestalten sind und etwa Mindestkriterien festzulegen, damit hier auch Rechtssicherheit für die Universitäten bei der Umsetzung besteht.

### **Ad Z 89 § 64 - Allgemeine Universitätsreife**

Wir begrüßen einerseits die Konkretisierung der Bestimmung und Anpassung an das Lissabonner Anerkennungsübereinkommen hinsichtlich ausländischer Zeugnisse und Abschlüsse (Abs. 1-3), sehen jedoch die geplanten Änderungen in Abs. 4 und 5 besonders kritisch. Obwohl, gemäß Erläuterungen zum Entwurf, als Erweiterung der Durchlässigkeit beim Übergang zum Master bzw Doktoratsstudium gedacht, schränkt die Ersetzung der Wortfolge "fachlich infrage kommendes Studium" zu "fachverwandetes" Studium die Durchlässigkeit vermutlich empfindlich ein. Wir unterstützen in diesen Punkten vollinhaltlich die Stellungnahme der URBI Fakultät der Universität Graz welche genau diese Punkte aufgreift und folgert, dass insbesondere bei interdisziplinären Masterstudien damit zu rechnen ist, dass dies die Durchlässigkeit erheblich einschränkt wird. Wir schlagen daher vor, entweder die Begriffsdefinition des Terminus "fachverwandt" entsprechend anzupassen oder Abs. 4 und Abs 5 entsprechend zu adaptieren, dass auch fachlich infrage kommende Studien, die nicht fachverwandt mit dem Master oder Doktoratsstudium zur Zulassung führen können.

§ 64 Absatz 3 letzter Satz regelt, dass wenn beim Nachweis der allgemeinen Universitätsreife durch eine ausländische Qualifikation ein wesentlicher Unterschied vorliegt, was dadurch bedingt sein kann, dass allgemeinbildende Ausbildungsinhalte fehlen, das Rektorat – zum Ausgleich dieser fehlenden Inhalte – bis zu vier Ergänzungsprüfungen vorschreiben kann, die vor der Zulassung abzulegen sind. Hier würden wir „[...] vor der Zulassung zum ordentlichen Studium [...]“ ergänzen, damit klar wird, dass die Studierenden bis zur Absolvierung der Ergänzungsprüfungen als außerordentliche Studierende zugelassen sind. Dies ist oft für deren Aufenthaltstitel wichtig.

Der Begriff „Zugang zu allen Sektoren von Hochschulen“ ist daneben zumindest missverständlich, wenn nicht unsachlich einschränkend: In etlichen Staaten bestehen unterschiedliche Sekundarstufen II, die für bestimmte Studienfächer Voraussetzung sind; etwa eine naturwissenschaftliche Richtung für technisch-naturwissenschaftliche Studien, aber auch Medizin, und eine geisteswissenschaftliche Richtung für diese Studiengruppe. Wenn nun „sämtliche“ Studiengruppen grundsätzlich offenstehen sollen, werden Schulabsolvent\_innen aus diesen Staaten schlicht ausgeschlossen. Des Weiteren kommen zur Ergänzungsprüfung Deutsch vier weitere Ergänzungsprüfungen hinzu (derzeit in Summe vier). Damit werden Probleme hinsichtlich der Befristung des Aufenthaltsrechts zur Ablegung der Ergänzungsprüfungen auf vier Semester schon deshalb entstehen, weil die Ablegung der

Universitätssprachprüfung Voraussetzung für einen erfolgversprechenden Besuch der Kurse für die weiteren Ergänzungsprüfungen erforderlich ist. Die Beibehaltung des bisherigen Regelung des Abs. 3 in diesen Punkten wird dringend empfohlen.

#### **Ad Z 90 - §65 Besondere Universitätsreife**

Die ÖH begrüßt den Wegfall der Absätze 2 und 3 von §65 UG 2002.

#### **Ad Z 93 § 66 Abs. - 4 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Der Entfall des Wiedereinstiegs in das Studium nach endgültiger negativer Wiederholung einer Prüfung aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist eine Maßnahme, die nicht nachzuvollziehen ist. Es gibt eine überschaubare Anzahl an Studierenden, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen und die Hochschulen erleiden durch eine nochmalige Inskription keinen Schaden. Durch diese Maßnahme ist weder ein finanzieller noch ein sonstiger Nutzen erreichbar.

#### **Neukonzeptionierung der STEOP**

Anstelle der StEOP, die in ihrer jetzigen Ausgestaltung als versteckte nachgelagerte Zugangsbeschränkung fungiert und keinen ausreichenden Überblick über das Studium vermittelt und daher nicht zur Bestätigung oder zum Überdenken der Studienwahl beiträgt, braucht es ein neues Konzept. Die ÖH schlägt daher folgendes Modell vor:

Zur Studienorientierung und Einführung in das Studienwesen soll ein Semester als Orientierungsphase eingeführt werden. Dieses soll vor dem regulären Studium von allen angehenden Studierenden absolviert werden. Studierende haben in der Orientierungsphase die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studienrichtungen zu besuchen. Die Inskription als ordentliche\_r Student\_in erfolgt dann erst am Anfang des zweiten Semesters. Alle im ersten Semester absolvierten Lehrveranstaltungen werden für das gewählte Studium angerechnet. Lehrveranstaltungen aus anderen Studien werden als freie Wahlfächer, Lehrveranstaltungen aus dem eigenen Studienplan regulär für das Studium angerechnet. Das Orientierungssemester wird nicht in die Mindeststudiendauer mit einberechnet. Für weitere Informationen zur Neukonzeptionierung der STEOP sei hier auf das "Forum Hochschule" S. 87 ff. verwiesen.



**Ad Z 94 - §67 Abs. 1 Beurlaubung - Autonome Gründe****Ad Z 95 - § 67 Abs. 2 Beurlaubung**

Die ÖH sieht die Möglichkeit zur Beurlaubung als einen Grundbaustein um die Lebensrealitäten der Studierenden mit etwaigen Veränderungen der Lebensumstände oder unvorhersehbaren Ereignissen und eine straffe Grundorganisation des Studiums vereinbaren zu können. Dies betrifft Studierende mit Beeinträchtigung besonders, da diese häufiger von unvorhersehbaren Ereignissen, wie beispielsweise starken Schüben einer chronischen Krankheit, betroffen sind. Dazu müssen grundsätzlich mehrere Faktoren erfüllt sein. Zum einen muss sichergestellt werden, dass für jede unvorhersehbare Lebenssituation jedenfalls eine Beurlaubung zu jedem Zeitpunkt möglich ist. Darüber hinaus muss für langfristige Planbarkeit, Umorientierung der Lebensumstände o.ä. jedenfalls die Möglichkeit gegeben sein sich unbürokratisch ohne Nennung dezidierter Gründe beurlauben zu lassen. Abschließend muss sichergestellt sein, dass erbrachte Studienleistungen jedenfalls erhalten bleiben und eine Beurlaubung den Studienfortgang nicht hindert und einen schnellstmöglichen Studienfortgang sowie Prüfungsaktivität gewährleistet. Diese Faktoren lassen sich somit in folgende konkrete Vorschläge seitens der ÖH zusammenfassen:

- Eine Beurlaubung aus bereits geltenden Gründen nach §67 Abs. 1 muss weiterhin ohne Einschränkung möglich sein
- Eine Beurlaubung ohne Angabe von speziellen Gründen muss in zumindest 2 Semestern unabhängig voneinander ermöglicht werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dies grundsätzlich in jedem Studienabschnitt ermöglicht werden sollte und nicht zwingend in konsekutiven Semestern zu erfolgen hat.
- Die Ablegung von Prüfungen in einem Prüfungsvorgang sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten soll ermöglicht werden, da im Rahmen einer nachträglichen Beurlaubung (z.B. bei Eintreten der Gründe im laufenden Semester) bereits erbrachte Leistungen verfallen würden. (vgl. Lösung dieser Problematik in der C-UHV).

Daneben möchte die ÖH darauf hinweisen, dass der Beurlaubungs-Status aktuell zum Verlust von Mitversicherung, Unterhaltsansprüchen, Unfallversicherung, Familienbeihilfe oder Studienbeihilfe führt. Dies stellt eine missliche Situation dar und bedarf aus Sicht der ÖH klaren Bedarf für Änderungen.

Z X §67 lautet:

*„(1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen*

*1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder*

*2. Erkrankung **oder Unfall**, die nachweislich am Studienfortschritt hindern oder*

3. Schwangerschaft oder

4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder

5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder

**6. einer finanziellen bzw. sozialen Notlage oder**

**7. der Teilnahme an Projekten von Bundesministerien**

**8. psychische Belastung**

*bescheidmäßig zu beurlauben. Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.*

***(1a) Studierende eines Bachelor- oder Diplomstudiums sind unbeschadet von Abs. 1 berechtigt, sich bei geplanter Prüfungsaktivität für insgesamt bis zu zwei Semester, ohne Erbringung eines Nachweises, beurlauben zu lassen. Studierende eines konsekutiven Masterstudiums oder kombinierten Master- und Doktoratsstudiums sind unbeschadet von Abs. 1 berechtigt sich bei geplanter Prüfungsaktivität für insgesamt bis zu zwei Semester, ohne Erbringung eines Nachweises, beurlauben zu lassen, sofern diese nicht in dem die Zulassung berechtigenden Bachelor- bzw. Diplomstudium genutzt wurden.***

*(2) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines gesetzlichen Beurlaubungsgrundes kann die Beurlaubung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters beantragt werden.*

*(3) Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ~~und die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten~~ ist unzulässig."*

Die geplante Streichung der Möglichkeit für universitätsautonome Beurlaubungsgründen bewerten wir entsprechend ablehnend. Ein gesetzliches Verbot von autonomen Beurlaubungsgründen würde auch einen Eingriff in die Besorgung universitärer Aufgaben bedeuten und damit die Autonomie der Universitäten gemäß §81c B-VG in unzulässiger Weise einschränken.

#### **Ad Z 97 - §68 Abs. 1 Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien**

In § 68 Absatz 1 Ziffer 3 soll gestrichen werden, dass sich die Zahl der zulässigen Wiederholungen nach den Prüfungsantritten an der jeweiligen Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien nach den Prüfungsantritten an den beteiligten Bildungseinrichtungen

in allen Studien bemisst. Diese Passage ist jetzt nur mehr in den Erläuterungen zu finden. Es stellt sich die Frage nach dem Grund dieser geplanten Streichung.

#### **Ad Z 100 - § 71b Z 5 Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien**

Im Sinne eines offenen und inklusiven Hochschulzugangs steht die ÖH der Einführung von Aufnahmeverfahren nach wie vor ablehnend gegenüber. Sollten entsprechende Verfahren festgesetzt werden, ist es von besonderer Wichtigkeit, diese möglichst inklusiv und nicht-diskriminierend zu gestalten - dies gilt etwa für Menschen mit Beeinträchtigungen. Mit der Novellierung von §71 Abs. 7 Z 5 werden jetzt erweiterte Rechte für Menschen mit Beeinträchtigungen festgelegt, indem für diese ein alternativer Prüfungsmodus festgelegt werden kann. Damit wird eine wichtige Maßnahme ergriffen. Wir stellen uns jedoch die Frage, warum hier eine andere Definition für Studierende mit einer Behinderung herangezogen wird als bei der Mindeststudienleistung in §59a.

#### **Ad Z 101 - § 71b Abs. 7 Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien**

Gemäß der Novellierung von §71b sollen die Wiederholungsmöglichkeiten in Auswahlverfahren der Regelung durch das Rektorat überlassen werden. Hier stellt sich uns die Frage nach dem Grund dieser Novellierung, nachdem in §71c Abs. 7 UG auch keine Änderung angestrebt werden soll. Aktuell kommt hier §77 UG zur Anwendung und dies sollte auch in Bezug zu §71b Abs. 7 so bleiben.

#### **Ad Z 102 - § 72a Gesamtnote**

Diese Änderung bzw. Erweiterung des UG wird insbesondere dahingehend begrüßt, da damit Absolvent\_innen eines Studiums in Österreich die Fortsetzung der Studienlaufbahn an ausländischen Hochschulen, die für die Zulassung die Vorlage einer Gesamtnote verlangen, erleichtert wird. Auch ist das im Hinblick auf §72a Abs. 2 gerade für die Anerkennung von im Ausland erworbenen akademischen Graden sehr begrüßenswert. Dies betrifft insbesondere etwa die Anerkennungen von österreichischen akademischen Graden in Italien. §72a Abs. 2 kommt in dieser novellierten Form im Besonderen den Südtiroler Studierenden zugute, da ihnen so die Anerkennung des österreichischen Studientitels in Italien um einiges erleichtert wird.

## Ad Z 105 - § 76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

### Z 105 - §76 Abs. 3

Derzeit sieht das UG für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (also v.a. Vorlesungen), vor, dass zu Beginn, Mitte und Ende des Semesters jeweils ein Prüfungstermin angeboten werden muss. Nun soll die Anzahl an Prüfungsterminen auf "zumindest zwei" pro Semester reduziert werden.

In der Praxis erleben wir bereits jetzt, dass viele Lehrende nicht mehr als die gesetzlich erforderliche Anzahl an Prüfungsterminen anbieten. Bei einer Reduktion im Gesetz ist dementsprechend davon auszugehen, dass viele Lehrende von der Möglichkeit Gebrauch machen und die Anzahl der angebotenen Termine reduzieren. Insbesondere bei Lehrveranstaltungen, die nur einmal im Studienjahr angeboten werden, spitzt sich dadurch die Situation zu und führt zu keiner Verbesserung.

Unter der Prämisse, Studieren effizienter zu machen und die Prüfungsaktivität zu steigern, ist es fraglich, inwieweit die Einschränkung der Möglichkeit zum Ablegen von Prüfungen zielführend sein soll.

### Z 105 - §76 Abs. 4

Der in §76 Abs. 1 eingefügte Terminus "Form" der Lehrveranstaltung ist unserer Meinung nach im Gesetz nicht klar genug definiert - hier sollte jedenfalls die in den Erläuterungen genannte Erklärung angefügt werden. Darüber hinaus wird beziehungsweise auf §74 Abs.4 in den Erläuterungen explizit von den "zuvor bekannt gegebenen Kriterien für Lehrveranstaltungen und Prüfungen" gesprochen, im §74 Abs. 4 selbst jedoch nur von der "Form" der Lehrveranstaltung. Hier scheint der Begriff "Form der Lehrveranstaltung" mehrdeutig verwendet zu werden zum einen für die Form im Sinne von Durchführungsform (Präsenz, online etc.), zum anderen für die Form im Sinne der gesamten Ausgestaltung der Lehrveranstaltung bzw. die bekannt gegebenen Kriterien. Im Sinne des in den Erläuterungen genannten Bezuges auf die bekannt gegebenen Kriterien ersuchen wir §76 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

Z 105 §76 Abs.4 lautet:

*" (4) Sollte sich gemäß Abs. 2 und 3 bekannt gegebene **Kriterien** der Lehrveranstaltung oder Prüfung ..."*

Bzgl. §76 Abs. 5 sehen wir es als notwendig, dass nach „In den pädagogisch-praktischen Studien...“ die Worte „des Lehramtsstudiums Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ eingefügt werden, um hier Klarheit zu schaffen.

### **Z 106 - § 76a Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg**

Die ÖH sieht die Implementierung von Regelungen zur Abhaltung elektronischer Prüfungen als wichtigen Schritt in Zusammenhang mit der voranschreitenden Digitalisierung. Wir stellen fest, dass das Ministerium mit dieser Novelle die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen, v.a. legislativer Natur, erkannt hat und diese Sondervorschrift vorschlägt. Wir begrüßen das sehr, jedoch sind die Bestimmungen zu unkonkret. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den fehlenden Mindestanforderungen bei der Verwendung elektronischer Lehr- und Prüfungsumgebungen hinsichtlich Privatsphäre, Persönlichkeitsrechten, DSGVO Konformität, Barrierefreiheit und sozialer Zugänglichkeit. Hier ist eine Aufnahme von entsprechenden Regelungen in die Bestimmungen des UG notwendig, um an dieser Stelle den Persönlichkeitsschutz der Studierenden sicherzustellen und darf nicht der Autonomie von Lehrenden oder der Universitäten überlassen werden. Auch sollte die Bestimmung wie in der C-UHV festgesetzt werden, wonach sowohl auf der Seite der prüfenden Personen als auch auf der Seite der Studierenden die notwendige technische Ausstattung vorhanden ist - ist diese doch die grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen auf elektronischem Wege. Das ist sicherzustellen und dementsprechend als Mindestvoraussetzung festzulegen. Unsere Tätigkeit zeigt nämlich, dass sowohl Studierende als auch Lehrende teilweise nicht über die notwendige Ausstattung verfügen.

### **Z 107-108 § 77 - Wiederholung von Prüfungen**

Gemäß der vorgesehenen Regelung darf die letzte Prüfung im Studium einmal öfter wiederholt werden, was durchaus begrüßenswert ist. Jedoch ist die Definition „der letzten Prüfung im Studium“ unklar. Curricula schreiben i.d.R. keine Reihenfolge von Prüfungen vor, außer bei Master und Doktoratsstudien die studienabschließende Masterprüfung bzw. Rigorosum, seltener bei Bachelorstudien die Bachelorprüfung. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit für diese, meist pro Forma Prüfungen, ist nicht zielführend. Darüber hinaus ist die Wahlmöglichkeit auch bei Bachelorstudien ohne explizit vorgeschriebene Bachelorprüfungen durch Voraussetzungsketten massiv eingeschränkt, was die Nützlichkeit dieser Regelung massiv beeinträchtigt. Wesentlich sinnvoller ist eine weitere Wiederholbarkeit für besonders herausfordernde Prüfungen, bei welchen viele Studierende tatsächlich mehrere Wiederholungsmöglichkeiten gebrauchen (müssen). Diese könnte lauten:

Z 107 § 77 Abs. 2 lautet:

**“(2) (...) Auf Antrag der bzw. des Studierenden ist dieser berechtigt, im Studium eine negativ beurteilte Prüfung seiner bzw. ihrer Wahl, nach der letzten zulässigen Wiederholung, einmalig ein weiteres Mal zu wiederholen. Dieser Antrag ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Letztbeurteilung der entsprechenden Prüfung an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ zu richten.”**

Z 97 § 68 Abs. 1 Z 3 lautet:

**“3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wird, der oder die Studierende nicht von der in § 77 Abs. 2 vorletzter Satz gebotenen Möglichkeit Gebrauch macht und diese Prüfung nicht gemäß § 79 Abs. 1 aufgehoben worden ist oder”**

Die Frist von zwei Wochen für die Antragstellung in Abs. 4 erscheint zu kurz. Deshalb sollten hier analog zu § 79 drei Wochen vorgesehen werden. Die Änderung von § 77 Abs. 4, nämlich wie im Falle einer negativen Beurteilung der Wiederholung von pädagogisch-praktischen Studien zu agieren ist, schafft Rechtssicherheit für Studierende und Universitäten und ist deshalb zu begrüßen. In § 77 Abs. 3 erfolgt die technische Präzisierung, dass ab der zweiten bzw. dritten Wiederholung eine Prüfung kommissionell abzuhalten ist und dies nicht explizit nur für die zweite bzw. dritte Wiederholung gilt. Dies ist grundsätzlich eine sinnvolle Anpassung, um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte in der Satzung eine höhere Anzahl an Prüfungswiederholungen festgesetzt sein.

### **Ad Z 109 § 78 - Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen**

In der Umkehrung der Anerkennungsregelung und Umsetzung des Lissabonner Anerkennungsübereinkommen sehen wir einen wichtigen Schritt und begrüßen die vorgeschlagene Regelung grundsätzlich sehr.

Dennoch befürchten wir, dass durch die unklare Definition der “Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse” in der Praxis erhebliche Unsicherheiten bei der tatsächlichen Umsetzung entstehen werden. Hier müssten Mindeststandards definiert werden.

Des Weiteren ist die Verpflichtung, berufliche und schulische Leistungen im ersten Semester (bei sonstigem Verfall) anerkennen lassen zu müssen (vgl. § 78 Abs. 5 Z 2), in mehrerer Hinsicht bedenklich. Einerseits sind Studierende im ersten Semester, besonders jene aus



anderen Staaten und *First Generation Students*, bereits mit sehr vielen neuen Informationen und Aufgaben (allgemeiner und studienbezogener Natur) konfrontiert; einen zusätzlichen bürokratischer Akt zu erzwingen, welcher diverse Kenntnisse über die Anerkennungsmöglichkeiten verlangt, erscheint dementsprechend im ersten Semester völlig unangebracht. Sollte eine Anerkennung der entsprechenden Qualifikationen dennoch auf das erste Semester beschränkt werden, werden beinahe alle Studierende, welche die STEOP noch nicht abgeschlossen haben und von der Anerkennung Gebrauch machen, in massive Schwierigkeiten geraten. Gemäß § 66 Abs. 3 UG können vor vollständiger Absolvierung der STEOP (welche frühestens mit Ende des ersten Semesters angeschlossen wird) maximal 22 weitere ECTS Punkte absolviert werden. Entsprechende Anerkennungen zählen wie regulär positiv absolvierte Prüfungen und fallen somit in diese 22 absolvierbaren ECTS Anrechnungspunkte. Daher ist bei einer entsprechenden Anerkennung im ersten Semester von z.B. einer HTL-Ausbildung im Ausmaß von 30 ECTS, keinerlei weitere Lehrveranstaltung mehr absolvierbar, bevor die STEOP abgeschlossen wurde. Dies darf und kann nicht die Intention dieser Regelung sein. Daher muss die Anerkennungsmöglichkeit von beruflichen und schulischen Qualifikationen unbedingt unbeschränkt ermöglicht werden.

Z 109 §78 wird in folgenden Teilen geändert:

„78. (1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß **bescheidmäßig** anzuerkennen, wenn

...

2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:

a. anerkannte **in- und ausländische** postsekundäre Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;

...

(5) Bei Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

...

~~2. Die Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs. 1, 3 und 4 ist bis spätestens Ende des ersten Semesters zu beantragen.“~~

## Ad Z 110-111 § 79 - Rechtsschutz bei Prüfungen

Die längere Frist für den Antrag auf Aufhebung in § 79 Abs. 1 wird von der ÖH begrüßt. Es würde hier aus studentischer Sicht zu einer weiteren Verbesserung des Rechtsschutzes kommen, wenn innerhalb dieser Zeit auch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen stattfindet. Gerade bei negativen Prüfungen ist es im Sinne des Lernerfolgs, wenn Studierende die Möglichkeit zur Einsicht haben. Dies zeigt sich ebenso in der Praxis, da gerade im Zusammenhang mit schweren Mängeln die Einsichtnahme eine wichtige Bedingung für Studierende in Bezug auf die Entscheidung einer allfälligen Antragstellung darstellt. Eine Berücksichtigung dessen in § 79 Abs. 1 kann sich entsprechend positiv auf die Minderung des Verwaltungsaufwandes der Universitäten auswirken, vorausgesetzt die Studierenden haben vor Beginn der Frist auf jeden Fall die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und können dies für die Glaubhaftmachung eines schweren Mangels nutzen. Daneben spricht sich die ÖH für die weitere Anpassung der Fristen aus, innerhalb derer Studierende Anträge einbringen müssen, und jener, innerhalb derer darüber entschieden werden muss. Derzeit besteht hier trotz der geplanten Fristverlängerung auf 3 Wochen immer noch eine große Schieflage, die im Sinne der Förderung der Studierbarkeit und der effizienter Verwaltungsprozesse behoben werden sollte. Die ÖH würde in der Festsetzung von jeweils sechs Wochen, innerhalb derer Studierende Anträge einbringen müssen und innerhalb derer darüber befunden werden muss, eine wichtige und notwendige Änderung sehen. Deshalb schlägt die ÖH folgende Änderung vor:

*„§ 79 Abs 1. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von **sechs Wochen** ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen, **sofern die oder der Studierende in dieser Zeit Gelegenheit zur Einsichtnahme hatte**. Der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. **Die Prüfung von vorliegenden Anträgen hat durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ innerhalb von sechs Wochen ab der Einreichung des Antrages zu erfolgen**. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.“*

Analog zu § 76 ist auch der in § 79 Abs. 4 eingefügte Terminus "Form" der Lehrveranstaltung unserer Meinung nach im Gesetz nicht klar genug definiert - hier sollte jedenfalls die in den Erläuterungen zu § 76 genannte Erklärung angefügt werden.

### **Ad Z 117 § 88 Abs. 1 - Führung akademischer Grade**

Die Möglichkeit, dass der geschlechterspezifische Zusatz zu akademischen Graden („a“, „in“ oder „x“) auch bei der Führung in der Kurzform der akademischen Grade auf öffentlichen Urkunden angeführt werden kann, wird von der ÖH sehr begrüßt.

### **Ad Z 120 § 89 - Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen**

Während der akademische Grad bei gefälschten Zeugnissen und bei Vortäuschen der wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen bisher de facto lebenslang entzogen werden konnte, soll dies nun auf 30 Jahre nach dem Erwerb des akademischen Grades reduziert werden. Hier stellt sich die Frage, warum diese Kürzung erfolgen sollte.

Es ist wahrlich kein seltenes Vorkommnis, dass - gerade bei Personen des öffentlichen Lebens - wissenschaftliche Arbeiten auch nach einer langen Zeit aberkannt werden. Der Vergleich von Wissenschaftssprecherin Blimlinger mit dem § 75 StGB "Mord" (Anm.: Nur dieser verjährt niemals im StGB), ist zwar plakativ gewählt, führt nur inhaltlich vollkommen ins Nichts. Sollten strafrechtliche Konsequenzen aus groben Verfehlungen in der wissenschaftlichen Arbeit erwachsen, sind diese natürlich nach den diesbezüglichen Spezialnormen zu beurteilen. Es ist allerdings nicht ersichtlich weshalb Personen, welche nachweislich durch Plagiarismus, das Vorlegen von gefälschten Zeugnissen oder Vortäuschen eigener wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen weiterhin berechtigt sein sollten, einen somit erschlichenen akademischen Grad zu führen. Das wäre ein Schlag ins Gesicht all jener die gute wissenschaftliche Praxis leben und eigenständig Leistungen erbringen.

### **Ad Z 121 § 91 - Studienbeitrag**

Es zeigt sich, dass im Zuge der Novellierung des Universitätsgesetzes in § 91 nur der Wegfall der Erhöhung des Studienbeitrages in der Nachfrist, infolge der Abschaffung der Nachfrist, forciert wurde. Für die ÖH darf der Zugang zu Bildung nicht von finanziellen Möglichkeiten der Studierenden abhängig sein und dementsprechend spricht sie sich entschieden gegen eine Erhöhung des Studienbeitrages und für die gesamte Abschaffung des Studienbeitrages aus. Darüber hinaus fordert die ÖH eine Abkehr von der Doppelbelastung für Drittstaatstudierende, einer damit einhergehenden Streichung des § 91 Abs. 2 und einer Eingliederung der bisher in § 91 Abs. 2 geregelten Studierenden in den § 91 Abs. 1.

## Ad Z 123 § 92 Abs. 5a - Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

Die ÖH spricht sich nach wie vor für eine Reparatur des § 92 Abs. 1 Z.5 aus. Darüber hinaus spricht sich die ÖH für eine Ergänzung weiterer Punkte aus, die den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages möglich machen. Diese Ergänzungen sollen Fälle umfassen, in denen

- es zu Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetriebes (z.B. im Rahmen von (inter)nationalen Krisen) kommt.
- es zu einer nach § 59 (4) und § 74 (4) der Universität zurechenbaren Verlängerung der Studienzeit kommt.
- Studierende unverschuldet in eine soziale bzw. finanzielle Notlage geraten.

§ 92 (1) soll deshalb dahingehend lauten:

### § 92 (1)

1. für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
2. für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;
3. wenn die von ihnen zuletzt besuchte ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung mit der österreichischen Universität ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht;
  - 3a. wenn sie Staatsangehörige von in der Studienbeitragsverordnung festgelegten Staaten sind, wobei sich die Festlegung an den „Least Developed Countries“ gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ zu orientieren hat, welche vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellt wird;
4. welche die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft bzw. durch Kinderbetreuungspflichten von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt oder durch andere gleichartige Betreuungspflichten am Studium gehindert waren;
5. sofern sie die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen

**waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einkommen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 StudFG nur die Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus nichtselbstständiger Arbeit umfasst sowie ein Ausgleich mit Verlusten, die sich aus diesen Einkunftsarten ergeben, nicht durchzuführen ist. Führen Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, oder Werbungskosten gemäß § 16 EStG zu einer Unterschreitung der unter Satz 1 festgelegten Einkommensgrenze, sind sie für die Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigen. Beim Nachweis des Jahreseinkommens ist § 11 StudFG in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich alle dort genannten Nachweisarten ausschließlich auf das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn beziehen. Wenn sich Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht aus den in § 11 StudFG genannten Nachweisen ergeben, sind sie vom Studierenden glaubhaft zu machen. [...]**

**(5a) Studierenden, welche die in der „Vereinbarung über die Studienleistung“ gemäß § 59b Abs. 4 festgelegten Verpflichtungen für das jeweilige Semester erfüllen, ist der Studienbeitrag für dieses Semester rückzuerstatten.**

**6. welche die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist;**

**7. wenn sie im vergangenen Semester Studienbeihilfe gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, bezogen haben oder im laufenden Semester beziehen**

**8. wenn sich der Studienfortschritt durch Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetriebs aufgrund höherer Gewalt verzögert.**

**9. wenn es zu einer nach §59 (4) und §74 (4) der Universität zurechenbaren Verlängerung der Studienzeit kommt.**

**10. wenn die oder der Studierende unverschuldet in eine soziale bzw. finanzielle Notlage gerät**

## **Ad Z 124 § 93b Sonderbestimmungen für die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, die Universität Mozarteum Salzburg und die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz**

Das Einfügen dieser gesetzlichen Bestimmung ist seitens der ÖH unverständlich. Wir sehen keine sachliche Begründung, die hier genannten Konservatorien gegenüber anderen besser zu stellen und befürchten im Falle einer möglichen (weiteren) Auslagerung universitärer Lehre auf nicht-universitäre Institutionen durch diese Regelung einen drohenden Qualitätsverlust in der künstlerisch-musikalischen Ausbildung.

## **Angehörige der Universität**

### **Ad Z 126 - 134 § 98 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

Die neuen Bestimmungen im § 98 werfen ein zweifelhaftes Licht durch die Beeinflussung der Balance der universitären Leitungsorgane.

Zum ersten sind gewisse Fristen für einen sinnvollen Verfahrensablauf denkbar, wie es nach dem AVG beispielsweise für Habilitationen, Abschlussbescheide oder Anerkennungen vorgesehen ist. Besonders die Frist von einem Monat für eine Vorauswahl der Bewerbungen ist im Hinblick auf mögliche Überschneidungen mit gesetzlichen Feiertagen und Lehrveranstaltungsfreier Zeit sehr kurz gewählt, aber auch sieben Monate Gesamtdauer können je nach Ausgestaltung des Verfahrens nicht ausreichend sein. Noch schlimmer wirkt aber die Intention, bei einer Überschreitung dieser Fristen die Entscheidung der Rektorin bzw. dem Rektor zu überlassen; dies widerspricht in den Augen der ÖH dem Bild einer demokratischen Universität und ist vollumfänglich abzulehnen.

Weiters ist in der Novelle die Beiziehung von Berufungsbeauftragten und anderen durch das Rektorat vorgeschlagenen Mitglieder der Universitätsprofessor\_innen vorgesehen. Dies lehnt die ÖH aus mehreren Gründen ab: Erstens bestehen Berufungskommissionen schon jetzt mindestens zur Hälfte aus Universitätsprofessor\_innen, was der Personengruppe entsprechendes Gewicht in der Auswahlentscheidung verleiht. Zweitens wird die Vertraulichkeit der Sitzungen durch ein zusätzliches Mitglied und seiner oder ihrer Berichtspflicht aufgehoben. Aus diesem Grund, und, weil durch die Ausgestaltung des § 98-Verfahrens eine Einbindung aller Personen ohnehin geeignet erscheint, stellen wir uns gegen die vorgeschlagenen Änderungen an § 98.



## Ad Z 136 - 138 § 99a Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Das Berufungsverfahren nach § 98 setzt den Standard zur Besetzung von Professuren an Universitäten. Seit einiger Zeit existieren aber mit § 99 und § 99a Möglichkeiten, auch abseits von Berufungskommissionen Stellen gemeinsam mit einer erheblichen Richtungsentscheidung für die Universität zu besetzen, darunter insbesondere § 99 (1) für befristete Stellen, §§ 99 (3) als einmalige Möglichkeit, § 99 (4) für Hausberufungen, § 99 (5) in Verbindung mit dem Kollektivvertrag für Laufbahnstellen und § 99a für Direktberufungen exzellenter Personen.

Der Knackpunkt bei all diesen Verfahren ist, dass das UG in keinem einzigen Subtyp die nach dem leitenden Grundsatz § 2 Abs. 6 vorgesehene Einbindung von Studierenden vorsieht, sondern die Zuständigkeit bei Rektorat und den Universitätsprofessor\_innen des Fachbereichs liegt. Da Studierende besonders in der Lehre wichtige Erfahrungen in den Prozess einbringen und als größte Gruppe der Universitätsangehörigen auch sehr stark von den Entscheidungen betroffen sind, wäre es an der Zeit, diese demokratiepolitische Schieflage zu beenden und ihnen gleichberechtigte Mitarbeit in allen abgekürzten Berufungsverfahren zu ermöglichen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen, die nicht Teil der Personengruppe der Universitätsprofessor\_innen angehören.

*Vorschlag: Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und des wissenschaftlichen Personals:*

*„§ 99 (2): Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der ~~Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren~~ **des wissenschaftlichen Personals** des fachlichen Bereichs **sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.*

*§ 99 (3): [...] Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen. **In der Satzung ist festzulegen, wie das wissenschaftliche Personal des Fachbereichs sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft angehört werden.***  
[...]

*§ 99 (4): [...] Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung **des wissenschaftlichen Personals** ~~der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren~~ des fachlichen Bereichs der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, sowie des Arbeitskreises für*

*Gleichbehandlungsfragen und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität auszuwählen. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.*

*§ 99 (5): [...] Zum Ergebnis des Auswahlverfahrens **sind das wissenschaftliche Personal des Fachbereichs sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** ~~sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs~~ anzuhören. [...]*

*§ 99a (2): Nähere Bestimmungen über die Besetzungen gemäß Abs. 1 und die Voraussetzungen für die Anhörung ~~der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren~~ **des wissenschaftlichen Personals und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** sind in der Satzung festzulegen.“*

Diese Textvorschläge stehen unter der Annahme, dass die abgekürzten Berufungsverfahren maßgeblich durch das Rektorat getragen werden. Eine ebenfalls denkens- und wünschenswerte Alternative ist die Einbeziehung der Personengruppen im Senat, womit eine demokratische Mitbestimmung durch gewählte Mitglieder erfolgen könnte.

**Alternativvorschlag** Anhörung der Personengruppen des Senats:

*„§ 99 (2): Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der ~~Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren~~ **Personengruppen des Senats** der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.*

*§ 99 (3): [...] Die Rektorin oder der Rektor hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, das internationalen kompetitiven Standards entspricht, zu besetzen. In der Satzung ist festzulegen, wie die Personengruppen des Senats angehört werden. [...]*

*§ 99 (4): [...] Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung ~~der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs~~ **aller Personengruppen des Senats** der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen auszuwählen. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen.*

*§ 99 (5): [...] Zum Ergebnis des Auswahlverfahrens **sind alle Personengruppen des Senats** ~~sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs~~ anzuhören. [...]*

*§ 99a (2): Nähere Bestimmungen über die Besetzungen gemäß Abs. 1 und die Voraussetzungen für die Anhörung ~~der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren~~ **der Personengruppen des Senats** sind in der Satzung festzulegen.“*

Des Weiteren betrachten wir es als äußerst problematisch, wenn Universitätsprofessor\_innen ohne Gutachten über ihre bisherige Arbeit oder eine ausführliche Evaluierungen unbefristet berufen werden, da hier Richtungsentscheidungen über Ausrichtung und Qualität des entsprechenden Fachbereichs und seiner universitären Lehre getroffen werden. Daher lehnen wir den Vorschlag der Möglichkeit einer unbefristeten Direktberufung ab und fordern zumindest eine Qualifikationsprüfung am Ende der fünf- oder sechsjährigen Befristung unter ausführlicher Beteiligung aller Personengruppen des Senats oder zumindest der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach § 99a Abs. 3, der eine passende Regelung auf lokaler Ebene ermöglicht.

### **Z 139 § 107 Abs. 1 - Ausschreibung und Aufnahme**

Eine Ausschreibung mit mehreren möglichen Personengruppen als Ziel erachten wir als sinnvoll, da hier mehr Flexibilität geschaffen wird und, durch die Berücksichtigung verschiedener Qualifikationsniveaus, eine größere Palette an Bewerber\_innen zur Verfügung steht.

## **Personalrecht**

### **Z 141 § 109 Dauer der Arbeitsverhältnisse**

Betreffend der Thematik der aneinandergereihten befristete Dienstverträge“ (“Kettenverträge”) möchten wir anmerken, dass die vorgesehene Regelung, mehr als die bisher bereits bestehende Regelung, die prekäre Situation von insbesondere jungen, Wissenschaftler\_innen verschärft und eine unbefristete Anstellung, durch die diversen Ausnahmen in §109 in weite Ferne rückt. Wir sehen weiterhin die unionsrechtliche Problematik, es sei auf das Urteil C-274/18 des Europäischen Gerichtshofes verwiesen, betreffend mehrfacher befristeter Anstellungen nicht als gelöst an. Für weitere Details und Kritikpunkte verweisen wir auf die Stellungnahmen der entsprechenden Personalvertretungen. Insbesondere unterstützen wir vollinhaltlich folgende Conclusio zu § 109 aus der Stellungnahme des Verbands des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten: *“Die vorgeschlagene Novellierung ist noch weniger als die geltende Fassung des § 109 UG dazu geeignet, die erforderlichen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Entwicklung von Nachwuchswissenschaftler/innen zu schaffen. Ein wissenschaftlich-künstlerisches Prekariat mit demotivierender Perspektivenlosigkeit und Zukunftsängsten ohne leistungsfördernde Arbeitsbedingungen kann*

*nicht das personalpolitische Planungsziel für exzellente Forschung und Lehre an Österreichs Universitäten darstellen.”<sup>3</sup>*

## Z 145 § 116 Ghostwriting

Wie im Positionspapier Ghostwriting<sup>4</sup> ausgeführt ist, spricht sich die ÖH für Konsequenzen im Falle von Ghostwriting aus. Die vorgesehene Einschränkung des Straftatbestands auf das gewerbliche Anbieten erachten wir im Sinne der Verhältnismäßigkeit für sinnvoll, für das nicht-kommerzielle Anbieten sowie die Annahme ist durch mögliche studienrechtliche Sanktionen nach § 19 Abs. 2a UG ausreichend Vorsorge getroffen.

Sehr wichtig ist der ÖH die klare Abgrenzung zur Schreibassistenz und ähnliche Leistungen für Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Dies geht aus Berichten aus der studienrechtlichen Beratung häufiger hervor und ist nicht mit Unrecht verbunden, weshalb die ÖH eine explizite Ausnahmeregelung für sinnvoll erachtet.

*Vorschlag Schreibassistenz:*

*„§ 116 (2) Wer gegen Entgelt ein Werk für einen anderen herstellt oder einem anderen zur Verfügung stellt, ist, wenn sie oder er weiß oder nach den Umständen annehmen kann, dass dieses Werk in der Folge teilweise oder zur Gänze als Seminar- oder Prüfungsarbeit sowie Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten gemäß § 19 Abs. 2a) fälschlich zum Nachweis nicht erbrachter eigenständiger Leistungen ausgegeben werden soll, mit Geldstrafe bis zu 25.000 Euro zu bestrafen. **Davon ausgenommen sind Assistenzleistungen bei der Verfassung von Texten insbesondere bei Personen mit Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften (§3 BGStG).***

*(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer unter den genannten Umständen öffentlich anbietet, ein solches Werk für einen anderen herzustellen oder einem anderen zur Verfügung zu stellen **ausgenommen der Einschränkungen in Abs. 2.**“*

<sup>3</sup> Quelle: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME\\_35892/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/SNME/SNME_35892/index.shtml)

<sup>4</sup> Quelle: <https://www.oeh.ac.at/file/43184/download>

## In-Kraft-Treten und Vollziehung

### Z 157 § 143 Abs. 59 -73 - In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Ein wichtiger Kritikpunkt an dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf ist das verfrühte Inkrafttreten der Novelle und das beinahe gänzliche Fehlen von Übergangsbestimmungen, insbesondere bei Regelungen zu curricularen und studienrechtlichen Themen. Wir empfehlen dringend, das allgemeine Inkrafttreten der neu eingefügten bzw. geänderten Bestimmungen, auf *1. Oktober 2021* zu verschieben, da ein Inkrafttreten mitten im Studienjahr weder zielführend noch de facto umsetzbar ist.

Des Weiteren fordern wir dringend für einzelne Änderungen folgende Übergangsbestimmungen einzufügen:

Regelung	Begründung	Übergangsbestimmung
Z 32 § 23 Abs. 2 und 3	Um bei amtierenden Rektor_innen, welche die vorgesehene Altersgrenze bereits überschritten haben Diskontinuitäten zu vermeiden, sollte für Rektor_innen, welche mit Inkrafttreten des Gesetzes in Amt sind, eine Übergangsbestimmung eingeführt werden	<i>„Amtierende Rektorinnen und Rektoren, welche bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits die in § 23 Abs. 3 genannte Altersgrenze überschreiten, dürfen abweichend davon, ihre Funktionsperiode gem. § 23 Abs.1 zu Ende führen.“</i>
Z 34 (§ 23a Abs. 1)	Es darf nicht zu Regelungsüberschneidungen bei bereits laufenden Verfahren kommen.	<i>„§ 23a in der Fassung des BGBl xxx/2021 ist für Verfahren zur Wahl der Rektorin des Rektors anzuwenden, welche nach 1. Oktober 2021 starten.“</i>
Z 36 (§ 23b)	Es darf nicht zu Regelungsüberschneidungen bei bereits laufenden Verfahren kommen.	<i>„§ 23b in der Fassung des BGBl xxx/2021 ist für Verfahren zur Wahl der Rektorin des Rektors anzuwenden, welche nach 1. Oktober 2021 starten.“</i>

<p>Z 46 (§ 42 Abs. 2)</p>	<p>Ohne Übergangsbestimmungen wäre dieses Vorhaben nicht durchführbar, da hier die Arbeitskreise mitten in ihrer Funktionsperiode plötzlich falsch zusammengesetzt wären und somit ihre Arbeit nicht fortsetzen können. Ein geregelter Übergang ist hier unerlässlich.</p>	<p><i>„Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen, die am 1. Oktober 2021 konstituiert sind, gelten bis zum Ende ihrer Funktionsperiode im Hinblick auf § 42 als gesetzeskonform zusammengesetzt.“</i></p>
<p>Z 60 (§ 52 Abs. 1)</p>	<p>Die Einteilung des Studienjahres wurde bereits vorgenommen.</p>	<p><i>„Die Einteilung des Studienjahres gemäß §52 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. xx/2021 ist erstmals für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden.“</i></p>
<p>Z 77 (§ 59 Abs. 5)</p>	<p>Hier wäre es sinnvoll, wenn es nur für neu entsandte Studierendenvertreter_innen zur Anwendung kommt. Ansonsten müssten möglicherweise mit 1. Mai viele Gremien auf einmal neu besetzt werden.</p>	<p><i>„Kollegialorgane und Gremien, die am 1. Oktober 2021 konstituiert sind, gelten bis zum Ende ihrer Funktionsperiode in Hinblick auf § 59 Abs. 5 als gesetzeskonform zusammengesetzt.“</i></p>
<p>Z 80 (§ 61)</p>	<p>Die Festlegung der Zulassungsfristen wurde bereits vorgenommen.</p>	<p><i>„Die Festlegung der Zulassungsfristen gemäß §52 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. xx/2021 ist erstmals für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden.“</i></p>
<p>Z 81 (§ 62 Abs. 1)</p>	<p>Die Festlegung der Zulassungsfristen wurde bereits vorgenommen.</p>	<p><i>„Die Festlegung der Fristen zur Meldung der Fortsetzung des Studiums gemäß §52 Abs. 1 in der Fassung des BGBl. xx/2021 ist erstmals für das Studienjahr 2022/23 anzuwenden.“</i></p>



<p>Z 89 (§ 64)</p>	<p>Eine Klarstellung, dass diese Regelung ab der Zulassung zum Wintersemester 2021/22 zur Anwendung kommt, schafft Klarheit für die Studierenden, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung.</p>	<p><i>„Die durch das Bundesgesetz BGBl xx/2021 Erneuerungen in § 64 sind erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22 anzuwenden.“</i></p>
<p>Z 90 (§ 65)</p>	<p>Eine Klarstellung, dass diese Regelungen ab der Zulassung zum Wintersemester 2021/22 nicht mehr zur Anwendung kommen, schafft Klarheit für die Studierenden, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung.</p>	<p><i>„Die durch das Bundesgesetz BGBl xx/2021 entfallenen Bestimmungen des § 65 sind erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2021/22 nicht mehr anzuwenden.“</i></p>
<p>Z 94 (§ 67 Abs. 1)</p>	<p>Da die zusätzlichen Beurlaubungsgründe entfallen, ist hier aus Rechtssicherheitsgründen eine Übergangsbestimmung nötig. Die Studierenden müssen darauf vertrauen, dass elementare Regelungen, die im Frühjahr noch wirksam sind, zumindest noch für das Wintersemester 2021/22 anzuwenden sind.</p>	<p><i>„In den Satzungen der Universitäten geregelte Beurlaubungsgründe sind letztmalig für Beurlaubungen für das Sommersemester 2022 anzuwenden.“</i></p>
<p>Z 105 (§ 76)</p>	<p>Hier würde eine Änderung im laufenden Semester zu Unsicherheit führen. Mit Geltungsbereich für die Lehrveranstaltungen ab dem Wintersemester 2021/22 schafft man Klarheit.</p>	<p><i>„Die durch das Bundesgesetz BGBl xx/2021 Erneuerungen in § 76 sind erstmals für das Wintersemester 2021/22 anzuwenden.“</i></p>

<p>Z 126 bis Z 134 (§ 98 Abs. 2, § 98 Abs. 4a, § 98 Abs. 5 bis 9 und Abs. 14)</p>	<p>Es darf nicht zu Regelungsüberschneidungen bei bereits laufenden Verfahren kommen.</p>	<p><i>„Die durch das Bundesgesetz BGBl xx/2021 Erneuerungen in § 98 sind erstmals für Berufungsverfahren, welche nach dem 1. Oktober 2021 initiiert werden, anzuwenden.“</i></p>
---	---	--

## HS-QSG

Zu den Änderungen im Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 14 UG im vorangegangenen Teil der Stellungnahme.

## HG

Die Änderungen im Hochschulgesetz sind weitestgehend parallel mit jenen in der UG Novelle., weshalb bei diesem Unterpunkt nicht mehr auf alle Änderungen im Hochschulgesetz eingegangen wird. Es wird hier Stellung zu den wesentlichsten Änderungen im Hochschulgesetz (HG) bezogen, welche eine besondere Relevanz für Studierende, insbesondere den Studierenden des Lehramtes, darstellen.

### Ad Z 19 §35. Abs. 36-42 - Begriffsbestimmungen

Die hier vorgenommenen Änderungen schaffen bezüglich vieler Begrifflichkeiten, wie z.B. der Pädagogisch-Praktischen Studien, eine rechtliche Klarheit. Wir sehen eine solche genaue Definition als einen Vorteil für Studierende, da in Zukunft die Auslegung gewisser Begrifflichkeiten an den einzelnen Hochschulen damit geregelt wird und damit eine Vergleichbarkeit mit anderen Hochschulen besser möglich ist.

### Ad Z 25 § 39a. Abs 3. - Auflösung eines gemeinsam eingerichteten Studiums

Die hier neu geschaffene Regelung bietet für Studierende eine Möglichkeit ihr Studium, trotz Auflösung des Studienganges, abschließen zu können. Diese Änderung wird von uns als positiv erachtet, da dadurch eine Sicherheit für Studierende geschaffen wird.

### Ad Z 28 § 41. Abs 4. - Zulassung zum Studium

Die Streichung der neuerlichen Zulassung wird von uns als sehr negativ betrachtet, da sie nicht die Lebensrealität der Studierenden abbildet. Eine Möglichkeit das Studium ein zweites Mal zu beginnen sollte, gerade mit dem Blick auf den Mangel im Lehrberuf, nicht abgeschafft werden.



### **Ad Z 30 § 42. Abs 2. - Qualifikationsprofil**

Die Änderung in diesem Absatz schafft eine ECTS Gerechtigkeit, welche gerade im Bereich der Hochschulen dringend notwendig ist. Wir sehen diese Änderung deshalb als eine begrüßenswerte, da sie für Studierende auch die Möglichkeit der Anrechnung von Lehrveranstaltungen aus anderen Hochschulen gerechter machen könnte.

### **Ad Z 36 § 43a. Abs 4 - Wiederholung der Pädagogisch Praktischen Studien**

Wir sehen diese Veränderung als eine sehr positive an, da sie die Realität der Pädagogisch Praktischen Studien näherkommt und den Studierenden ermöglicht diese optionale Wiederholung unter bestimmten Gesichtspunkten in Anspruch zu nehmen.

### **Ad Z 41 §46a - Gesamtnote**

Die Schaffung dieser Möglichkeit für Absolvierende ihre Gesamtnote berechnet zu bekommen ist gerade für die angehenden Lehrenden eine sehr relevante, da viele Schuldirektionen einen Vorweis dieser Gesamtnote wünschen. Grundsätzlich sehen wir es als positiv, dass die Absolvierenden diese Möglichkeit erhalten, gleichzeitig darf ein Nachweis dieser Gesamtnote nicht zur Grundlage für einen Berufseinstieg werden, da diese Noten trotzdem nur Momentaufnahmen einer Bildungskarriere sind.

### **Ad Z 43 §52 Abs. 6 - Erlöschen der Zulassung**

Bei dieser Änderung ist fraglich, ob die Änderung von "pädagogischer Hochschule" zu "Universität" beabsichtigt war. Wenn dem der Fall sein sollte stellt sich die Frage, warum eine Regelung für Universitäten im Hochschulgesetz verankert ist. Naheliegend ist die Vermutung, dass hier Hochschulen gemeint sind. Eine Klarstellung wäre auf jeden Fall erforderlich.

### **Ad Z 45 §52a Abs. 2a - Vorziehen von Lehrveranstaltungen**

Das Ermöglichen des Vorziehens von Lehrveranstaltungen aus dem Master sehen wir, gerade für die Lehramtsstudien und die damit verpflichtenden Masterabschlüsse, als etwas sehr Positives. Diese Änderung kann dazu führen, dass die Studierenden ihr Studium noch individueller gestalten können und dementsprechend die gesamte Studiendauer reduziert werden kann.

## **Ad Z §56 Abs 1-7 - Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen**

Die hier geschaffene Regelung zur Anerkennung von Leistungen aus verschiedenen Bereichen, ist gerade für Studierende des Lehramtes eine sehr relevante und wird deshalb von uns begrüßt. Viele Studierende bringen einschlägige Vorerfahrung oder eine andere pädagogische Ausbildung mit und eine Anrechnung dieser Kompetenzen wird der Wertigkeit der vorangegangenen Ausbildung gerecht. Gerade jene Studierende, die schon eine Ausbildung im Elementarpädagogischen Bereich haben, werden so endlich in ihrer Kompetenz wertgeschätzt.

## **Conclusio**

Insgesamt kann aus Sicht der Studierenden gesagt werden, dass die durch die Novelle vorgenommenen positiven Änderungen - genannt seien die Neufassung der Anerkennungsregeln und Unterstützungsleistungen durch die Universität - nicht die negativen Folgen dieses Gesetzesvorhabens für Studierende - insbesondere die Einführung einer Mindeststudienleistung bei sonstiger Exmatrikulation und den Verlust von bei Mittbestimmungsrechten - aufwiegen können.

Wir rufen daher dringend dazu auf, die in dieser Stellungnahme genannten Probleme zu adressieren und den Gesetzesentwurf anhand unserer Anmerkungen und Vorschläge im Sinne der Studierenden zu überarbeiten. Nur so kann sichergestellt werden, dass Universitäten - ganz im Sinne ihrer leitenden Grundsätze (§ 2 UG) - weiterhin im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden als autonome Stätten der freien wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Entwicklung der Gesellschaft dienen können.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erwarten, dass unsere Anmerkungen auch in die endgültige Gesetzesfassung Eingang finden und somit für die Studierenden Regelungen auf Augenhöhe und Rechtssicherheit schaffen.

Für die Österreichische Hochschülerinnen und Hochschülerschaft:

**Sabine Hanger**

*Vorsitzende*

**Julian Unterweger**

*Referent für Bildungspolitik*

## Anlage I

### Weitere Problem- und Fragestellungen im Zuge der Novellierung des Universitätsgesetzes

Die ÖH möchte neben der Stellungnahme zu den einzelnen vorgeschlagenen Regelungen auch auf weitere Themen und Problemstellungen hinweisen, in denen aufgrund der jahrelangen Beratungs- und Studierendenvertretungstätigkeit aus Sicht der ÖH ein Regelungsbedarf besteht und ersucht um Berücksichtigung im Rahmen der Änderung des Universitätsgesetzes. Die folgenden Vorschläge orientieren sich an der Chronologie des Universitätsgesetzes.

#### Orientierungshilfen vor dem Studium (ad §§ 3 und 60)

Während an erster Stelle zur Effizienzsteigerung im Endbericht der Studie „Effizienz und Verbindlichkeit im Studium“ (Projektleitung Prof. Poier) auf einen Ausbau der Orientierungshilfen und Beratung verwiesen wird, sucht man dementsprechende Maßnahmen in der UG Novelle vergeblich. Orientierungshilfen vor dem Studium, sowie vermehrte Beratung vor allem zu Studienbeginn, damit Studierende eine frühzeitige Rückmeldung zur getroffenen Studienwahl bekommen können, sind aber ein äußerst effektiver Weg, um kostspieligen Studienwechsellern vorzubeugen. Sie sind unbedingt noch in die UG Novelle aufzunehmen.

In Österreich sind es momentan hauptsächlich die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Hochschulen, die auch eine Vielzahl von Angeboten für den Studieneinstieg zu Verfügung stellen, wie z.B. Maturant\_innenberatung, Studieren Probieren und Erstsemestrigen-Tutorien. In anderen Ländern ist die Beratung eine der wichtigsten Aufgaben der Universitäten. Es ist uns ein Anliegen, dass auch Universitäten in Zusammenarbeit mit den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften Projekte und Beratungsleistungen anbieten, um so die gemeinsame Reichweite zu Studieninteressent\_innen und Studienwerber\_innen bestmöglich zu nutzen. Hier kann man sich an den Modellen anderer Länder orientieren, wie beispielsweise der Niederlande oder Deutschland – insbesondere Bayern. Vor Studienbeginn müssen die Hochschulen in den Niederlanden sogenannte Studienwahlaktivitäten anbieten, in denen sie den Studieninteressierten ein möglichst umfangreiches Bild vom Studium geben sollen. Die Maßnahmen zur Umsetzung sind von den Hochschulen zu wählen und gehen von Probestudententagen bis zu Fragebögen mit Evaluierungen. Es liegt in der Hochschulautonomie, ob die Teilnahme an diesen Studienwahlaktivitäten zu einer verpflichtenden Voraussetzung für den Studienbeginn wird.

Gleichzeitig braucht es auch in der ersten Phase des Studiums eine umfassende Betreuung der Studierenden, um insbesondere schnelles Feedback betreffend der Studienwahl zu gewähren. Durch §60 Abs. 1b und 1c ist im Rahmen der Orientierungslehrveranstaltungen und Anfängerinnentutorien bereits ein grundsätzliches Beratungsangebot zur Verbesserung des Studieneinstieg implementiert. Die Umsetzung dieser Orientierungslehrveranstaltungen und Tutorien ist jedoch stark studien- und standortabhängig und sollte im Rahmen der Leistungsvereinbarungen stärker thematisiert werden, um die Qualität dieser Maßnahmen zu steigern und den Studieneinstieg zu erleichtern.

In Bayern führt das Unterschreiten einer Mindest-ECTS-Grenze zu einer verpflichtenden Studienberatung. So sollen die Gründe hierfür evaluiert werden und es sollen positive Anreize geschaffen werden. In den Niederlanden gibt es Beratungen basierend auf den Leistungen der Studierenden im ersten Semester. Im Zuge dieser können auch Empfehlungen ausgesprochen werden, ob eine Person für das Studium geeignet ist. Wir fordern in gleichen Maßen einen Ausbau der Beratung zu Ende des ersten Studienjahres, um den Studierenden basierend auf den erbrachten Leistungen *unverbindliches* Feedback zu geben. In Anlehnung an dieses Modell der Studienwahlaktivitäten fordern wir daher einen Ausbau der Orientierungshilfen vor Studienbeginn für die Studierenden, die durch die Hochschulen spezifisch für die einzelnen Studiengänge organisiert werden (vgl. Art 7.31b Abs 1 erster Satz WHW). Daher sprechen wir uns für eine Ergänzung des §3 UG um diese Beratungstätigkeiten analog zu jenen laut §11 Abs. 1 Z 10 HSG 2014 aus.

*§ 3 Z 4 und folgende werden zu Z 5 und folgende, die neue Z 4 wird eingefügt, die neue Z 5 wird wie folgt geändert:*

***4.Beratung von Studieninteressentinnen und Studieninteressenten bezüglich des Studienangebotes und -ablaufs an der Universität;***

***5.Beratung, Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;***

*§ 60 wird um Abs. 1d ergänzt:*

***(1d) Für die Studierenden ist eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums zur Verfügung zu stellen. Die Universitäten verschaffen sich außerdem bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf der Studierenden, informieren sie und führen gegebenenfalls Studienberatungen durch.***



## **Notwendige Änderungen der Leistungsvereinbarungen und der Entwicklungspläne (ad §§ 13 und 13b)**

Die ÖH verweist zur detaillierten Darstellung ihrer Sichtweise auf die aktuelle Form der Hochschulfinanzierung auf das Dokument „Forum Hochschule“. Darüber hinaus sieht sie allerdings eine Möglichkeit zu Umsetzung von Maßnahmen für ein erfolgreiches Studium in den Leistungsverhandlungen zwischen Ministerium und Hochschulen. Dies würde eine grundsätzliche Erweiterung des Umfangs der in den Leistungsvereinbarung definierten, jedenfalls zu behandelnden, Inhalten erfordern. Hierbei sollen die Themen der Qualität der Lehre, Sicherheit des Lehr- und Prüfungsbetriebes, Flexibilisierung, Digitalisierung, aber auch der Gleichbehandlung und Barrierefreiheit jedenfalls abgedeckt sein. Dazu soll der bestehende Umfang der Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 2 jedenfalls um folgende wesentliche Punkte ergänzt werden:

- Maßnahmen zur Krisensicherung des Hochschulbetriebes
- Maßnahmen zur Digitalisierung und Flexibilisierung des Studiums
- Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienfortschritt
- Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Lehre
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung und Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Durchlässigkeit
- Maßnahmen zur Erreichung eines klimaneutralen Hochschulbetriebes

Insbesondere sollen die Themen der Gleichstellung, der Barrierefreiheit und der Nachhaltigkeit auch in den Entwicklungsplänen gemäß §13b abgedeckt werden. Aufgrund ihres Charakters sehen wir darin eine gute Möglichkeit, noch stärker den Weg hin zu gleichgestellten, barrierearmen und klimaneutralen Hochschulen einzuschlagen und die Universitäten dazu zu drängen, hier konkrete Maßnahmen zu beschreiben und anzugehen. Deshalb soll der bestehende Umfang des Entwicklungsplanes nach §13b Abs. 2 um folgenden Punkt erweitert werden:

*Z X § 13b Abs. 2 lautet:*

*„(2) Der Entwicklungsplan hat sich an der Struktur der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 zu orientieren. Er beinhaltet die fachliche Widmung der für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 Abs. 1 vorgesehenen Stellen einschließlich der Stellenwidmungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Klinischen und Nichtklinischen Bereich gemäß § 123b Abs. 1. Der Entwicklungsplan hat eine Beschreibung der Personalstrategie sowie die Zahl der Universitätsprofessorinnen und*

*Universitätsprofessoren gemäß §§ 98 und 99, soweit sie für mindestens drei Jahre bestellt sind, zu beinhalten. Er beinhaltet die fachliche Widmung der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 123b Abs. 1. Der Entwicklungsplan hat weiters eine Beschreibung der Personalentwicklung **sowie die Beschreibung der angestrebten Maßnahmen für einen klimaneutralen Hochschulbetrieb, für die Gleichstellung und die Barrierefreiheit zu beinhalten.** Diese umfasst auch die angestrebte Qualität eines Arbeitsplatzes auf allen Karrierestufen, insbesondere jedoch jene des wissenschaftlichen Nachwuchses. Außerdem ist die beabsichtigte Einführung von neuen ordentlichen Studien und die beabsichtigte Auflassung von ordentlichen Studien darzustellen.“*

### **Verbesserung der Evaluierung (ad §§ 14, 25 und 76)**

Die Verbesserung des Lehrangebotes sowie die Anpassung der Lehrpläne an den aktuellen Stand der Wissenschaft sollte für jede Hochschule oberste Priorität haben. Nur durch regelmäßige Evaluierungen der einzelnen Lehrveranstaltungen kann die Lehre verbessert werden und damit auch die Qualität der Hochschule. So kann das Lehrangebot an die momentanen Gegebenheiten angepasst werden und die Hochschule auch im internationalen Vergleich gute Ergebnisse erreichen. Deshalb schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

#### **a) Zurverfügungstellung der Evaluierungsmaßnahmen gegenüber allen**

##### **Leitungsorganen**

Die Lehrveranstaltungsevaluierung ist oft nicht transparent. Studierende geben in einem (Online-)Fragebogen ihre Erfahrungen und Kritiken an und wissen nicht, was nach dem Absenden der Daten mit ihnen passiert. An manchen Hochschulen können Lehrende sogar verhindern, dass ihre Evaluierungsergebnisse öffentlich gemacht werden. Durch die intransparente Verwendung der Daten und Ergebnisse gibt es häufig keinerlei Konsequenzen jenseits eventueller Appelle, es „bitte besser zu machen“. Aus diesen Gründen – keine Transparenz, keine Konsequenz – ist die Bereitschaft von Studierenden, ihre Lehrveranstaltungen zu evaluieren und sinnvolle Verbesserungsvorschläge zu liefern, begrenzt. Aufgrund der geringen Teilnahme verlieren Evaluierungsergebnisse gleichzeitig ihre Aussagekraft und bestätigen Lehrende darin, die Evaluierung als nicht notwendiges Instrument zu sehen.

Darüber hinaus ist eine fundierte Datenlage als Grundlage für das Treffen von informierten und sachgerechten Entscheidungen essenziell. Darum ist es den Entscheidungsträgern zu ermöglichen, bereits gesammelte Ressourcen zielgerichtet im Interesse aller beteiligten Personen verwerten zu können. Nur dadurch können kritische Meinungen in anonymen Evaluierungsbögen auch zu den Stellen transportiert werden, die Veränderungen ermöglichen können. Gerade die entscheidungsbefugten Kollegialorgane gemäß 25 Abs. 8 Z 3 brauchen

quantitativ vergleichbares Feedback bezüglich des Aufbaus und der Struktur des Studiums sowie der Lehrveranstaltungen, die es umfasst. Daher schlägt die ÖH vor:

Z X § 14 Abs. 7a lautet:

**„(7a) Die Ergebnisse der einzelnen Evaluierungen sind allen Universitätsorganen und deren Kollegialorganen, insbesondere jenen nach § 25 Abs. 8 Z 3 UG, umgehend und gleichermaßen zugänglich zu machen. Ergebnisse von Evaluierungen der Lehre nach Maßgabe von §14 Abs. 2a sind grundsätzlich in den Mitteilungsblättern zu veröffentlichen.“**

An §25 Abs. 1 Z 10 wird folgender Satz angefügt:

**„(...) Ergebnisse aus Evaluierungen der Lehre, insbesondere hinsichtlich §14 Abs. 2a, sind bei der Änderung von Curricula jedenfalls zu berücksichtigen.“**

Z 105 §76 Abs. 2 lautet:

**„Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltung haben den Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltung & Prüfungen gemäß der im Curriculum zugeordneten Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten zu bemessen. Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung zu informieren. Dabei ist die zugeordnete Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten mit dem tatsächlichen Arbeitsaufwand nachvollziehbar und schriftlich zu begründen.“**

## **b) Klare Definition der Zugänglichkeit**

Folgende Punkte werden zum Zweck einer umfassenden Evaluierung der Lehrveranstaltung zumindest abgefragt:

- Aufbau und Struktur der Lehrveranstaltung
- Verwendete Lehrmethode
- Verbindung mit anderen Fachbereichen im Studium
- Verknüpfung mit aktueller Forschung und Wissenschaft

Die Ergebnisse dieser Evaluationen müssen an die zuständigen Organisationseinheiten, insbesondere die Entscheidungsbefugten Kollegialorganen gemäß 25 Abs. 8 Z 3 weitergeleitet werden. Transparent soll gezeigt werden, welche Organisationseinheiten mit den

Ergebnissen arbeiten und welche Konsequenzen möglich sind. Der Vertrauensschutz von Studierenden und Lehrenden muss gleichzeitig, aber so hoch sein, dass ehrliche Meinungen möglich sind, während sich Lehrende nicht an den Pranger gestellt fühlen.

### c) Konkrete Maßnahmen der LV-Evaluierung

Vorschlag § 14 Abs. 1:

*“Die Universitäten haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen“:*

Ein Ziel der Lehre muss es sein, bei Studierenden das Interesse und die Neugier zu wecken, sich selbst weiterzubilden und sich selbständig neues Wissen anzueignen – im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes auch über die Grenzen der eigenen Disziplin hinaus. Dabei verfolgt die Lehre nicht nur das Ziel, faktisches Wissen zu erlernen, sondern auch Kompetenzen und Fähigkeiten zu vermitteln, welche zur Selbständigkeit, Eigeninitiative und zum Streben nach Erkenntnisgewinn befähigen. Um dies zu sichern ist ein eigenes Qualitätsmanagement unerlässlich.

*Zu § 14 Abs. 2: “Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität“:*

Aktuell wird in den derzeit durchgeführten LV-Evaluierungen kaum bis gar nicht die Thematik rund um die ECTS-Gerechtigkeit behandelt. Die Bestimmung über die ECTS-Wertigkeit fällt rein in die Kompetenz der Lehrperson. Nur Studierende können jedoch wirklich beurteilen, ob die vergebenen ECTS-Punkte dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechen. Beurteilt werden soll demnach nicht nur die Qualität der angebotenen Lehrveranstaltungen selbst, sondern auch der verlangte Workload. Dieser sollte möglichst so kalkuliert sein, dass er der Anzahl der ECTS der Lehrveranstaltung entspricht.

### d) Keine zahnlosen Maßnahmen

Um die Qualität der Lehre langfristig zu verbessern, sollte an jeder Hochschule ein Zentrum für Didaktik und Hochschullehre eröffnet werden. Das Zentrum soll einerseits die Evaluierungen von Lehrveranstaltungen koordinieren und weiterentwickeln, den Umgang mit Ergebnissen und Daten überprüfen und andererseits auch Weiterbildungskurse für Lehrende anbieten und organisieren. Um den Prozess für alle so transparent wie möglich zu gestalten, soll ein Plan von Eskalationsschritten bei negativen bzw. kritischen Evaluierungen erstellt werden. Die Entscheidung darüber, welche Konsequenzen durch welche Ereignisse ausgelöst werden, liegt bei einem demokratischen Gremium:

Z X § 14 Abs. 8 lautet:

*„(8) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. **Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen. Verbindliche Maßnahmen zur praktischen Umsetzung der Evaluierungsergebnisse sind in der Satzung zu erlassen.**“*

Bei negativen Bewertungen folgen qualitative Interviews zur näheren Identifizierung der durch den Fragebogen erhobenen Probleme. Sollten die Ergebnisse dann immer noch nicht zufriedenstellend sein, sollen die Lehrenden verpflichtend Fortbildungslehrgänge besuchen. Zusätzlich können Lehrende bei sehr negativen Lehrveranstaltungsevaluierungen verpflichtet werden, Angebote des Zentrums für Didaktik und Hochschullehre wahrzunehmen. Diese Maßnahmen sollen zusätzlich zu den bestehenden, zumindest alle 5 Jahre stattfindenden, Fortbildungen hinzukommen.

#### **e) Regelmäßige Evaluierung und Qualitätsprüfung von Curricula**

*Zu § 14(4) Universitätsinterne Evaluierungen sind nach Maßgabe der Satzung kontinuierlich durchzuführen.*

*Zu (7) Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.*

Regelmäßige Evaluierungen sind für Pflichtlehrveranstaltungen verpflichtend, wünschenswert wäre aber eine jährliche Evaluierung aller Lehrveranstaltungen. Daneben sollte auch eine Evaluierung der Studienpläne quantitativ für eine einfache Identifizierung von Mängeln, Problemen und Engpässen in Studienrichtungen bzw. von redundanten Lehrinhalten erfolgen. Hierbei geht es also darum, dass nicht nur Lehrinhalte überprüft werden, sondern auch diejenigen Studienplanbestimmungen, die sich nicht auf den Inhalt beziehen (wie z.B. Anwesenheitspflicht, Prüfungsmodalitäten, Teilnahmebeschränkungen). Die entscheidungsbefugten Kollegialorgane gemäß 25 Abs. 8 Z 3 und der Senat erhalten das Ergebnis als Entscheidungsgrundlage, wobei dieses im Sinne der Transparenz gleichzeitig auch veröffentlicht werden soll.

## Vetorecht für das Studienrechtliche Organ einer Universität durch Studierende (ad §19)

Die Universität Graz schreibt in ihrer [Satzung](#) in § 2 (4) die Möglichkeit vor, dass die Studierenden im Senat durch ein geschlossen negatives Votum die Einsetzung eines Studienrechtlichen Organs verhindern können. Damit erhalten die Studierenden die Möglichkeit zu unterbinden, dass eine Person über mehrere Jahre mit ihren Entscheidungen großen Schaden verursachen kann, sei es durch versagte Anerkennungen, negative Aufnahmebescheide oder durch mangelhafte Planung der Studien. Wir betrachten diese Regelung als ein Best Practice bei der Kontrolle monokratischer Organe im Sinne des leitenden Grundsatzes § 2 (6), der Studierenden Mitsprache in Studienangelegenheiten einräumt, und würden es stark befürworten, eine ähnliche Regelung auch im Universitätsgesetz vorzusehen. Dies könnte beispielsweise in der Satzung erfolgen:

Z X § 19 Abs. 2 lautet:

***„(2) Zus. 2: Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und Festlegung von Rahmenbedingungen für eine etwaige Delegation von Aufgaben, wobei keine Person als monokratisches Organ fungieren darf, gegen die ein Veto von allen Studierenden im Senat eingelegt wurde;“***

## Einführung eines Diversitätsförderplanes (ad §19 Abs. 2)

Gemäß § 19 (2) Z 6 Universitäten können einen Frauenförderungsplan und einen Gleichstellungsplan als Verordnung festlegen. Der Frauenförderungsplan hat das Ziel unterrepräsentierte Geschlechter auf Universitäten gezielt zu fördern. Für andere Dimensionen, wie Gender (Transidentität, nicht-binär) oder sexuelle Orientierung gibt es den Gleichstellungsplan, welcher diese Gruppe vor Diskriminierung schützen soll. Hier bräuchte es einen Diversitätsförderplan, welcher Förderprogramme für alle sozialen Dimensionen Sex, Gender, BIPOC, sexuelle Orientierung und Behinderung/Beeinträchtigungen schafft. In den Kategorien Sex, Gender und sexuelle Orientierung reicht eine Gleichstellung hier nicht aus.

## Berücksichtigung von inter-Personen bzw. andere sozialen Dimensionen (ad §20a (2), §20a (4), §30 (2), §42 (8a), §42 (8d))

Allgemein gibt es im ganzen UG Frauenquoten, indem inter Personen bzw. andere sozialen Dimensionen nicht berücksichtigt werden, beispielweise in §20a (2), §20a (4), §30 (2), §42 (8a), §42 (8d). Da es sich um Quoten handelt, welche den Gedanken verfolgen das unterrepräsentierte Geschlecht zahlenmäßig in den Vordergrund zu rücken, sollten diese



Frauenquoten durch eine neue Quotenregelung ersetzt werden. Bei inter-Personen mit dem Personenstand (inter, divers, offen, keinem Eintrag) setzen diese Quoten derzeit nicht an. Ein weiterer Schritt ist die Einbindung von anderen sozialen Dimensionen zu einer Diversitätsquote. Diese erweiterte Quote soll für alle Geschlechter gelten und neben der Zahlenmäßigkeit der Geschlechtsverteilung auch Bewerber\_innen durch zusätzliche Kriterien bewerten wie Gender (transidentität, nicht-binär), BIPOC, sexuelle Orientierung und Behinderung/Beeinträchtigungen. Das gilt nur dann, wenn Bewerber\*innen diese Kriterien auch öffentlich machen.

### **Nominierung von Mitgliedern der Schiedskommission durch den Universitätsrat und Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfrage (ad §21 Abs. 8 und §43 Abs. 9)**

Bei der Nominierung der Mitglieder der Schiedskommission durch den Universitätsrat und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird aktuell je ein weibliches und männliches Mitglied gefordert. Aus unserer Sicht sollte diese Bestimmung in eine weibliche Person und eine Person eines anderen Geschlechts geändert werden.

### **Mitentscheidung des Senates bei der Wahl der Vizerektor\_innen (ad §§ 21 und 25)**

Die Angehörigen der Universität haben sowohl entsprechend der aktuellen Gesetzeslage als auch im Rahmen der gegenständlichen Begutachtung, nur ein Stimmrecht für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren. Dieser Mangel an Mitsprachemöglichkeiten widerspricht unserer Ansicht nach der universitären Autonomie und öffnet prinzipiell die Möglichkeit politischer Einflussnahme auf die Besetzung über den Universitätsrat. Daher schlagen wir vor, die Rollen von Universitätsrat und Senat zu vertauschen; auch durch eine Stellungnahme wird eine externe Sicht in den Wahlprozess eingebracht, während die Angehörigen der Universität demokratisch legitimiert und, über den Wahlvorschlag, im Einvernehmen mit der oder dem Rektor\_in die einzelnen Vizerektor\_innen wählen:

Z X § 21 Abs. 5 lautet:

***„(5): Stellungnahme zu den Vorschlägen der Rektorin oder des Rektors bezüglich der Vizerektorinnen und Vizektoren (Anzahl, Beschäftigungsausmaß und Wahlvorschlag);“***

Z X § 25 Abs. 6 lautet:

***„(6) Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren auf Grund eines Vorschlags der Rektorin oder des Rektors und nach Stellungnahme des Universitätsrats;“***

## Kompetenzen des Senates bei den Leistungsvereinbarungen (ad §25)

Die ÖH erkennt das sensible Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Leitungsgremien einer Hochschule an und lehnt dementsprechend jegliche Kompetenzverschiebung von Senaten in Richtung Rektorate oder Universitätsrat strikt ab. Derartige Maßnahmen stellen einen direkten Demokratieabbau dar und stehen im harschen Widerspruch zur Mitsprache der Studierenden, welche einen leitenden Grundsatz der Universität (vgl. § 2 UG) darstellt. Zur Stärkung eben dieses Mitspracherecht spricht sich die ÖH für die Einführung der Drittelparität im Senat aus. Zusätzlich ist weiters die Aufnahme folgender Ziffer in §25 zu erwägen:

Z X § 25 Abs. 1 Z 2a lautet:

***„§25 (1) 2a. Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf der Leistungsvereinbarung innerhalb von zwei Monaten; stimmt der Senat nicht fristgerecht zu, ist die Leistungsvereinbarung dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten.“***

## Einführung einer Aufnahmeverfahrens-Kommission (ad §25)

Die ÖH spricht sich für eine Neuregelung der Kompetenzverteilung hinsichtlich der Implementierung, Abschaffung und Ausgestaltung von Aufnahmeverfahren aus und fordert eine starke Einbindung von Studierendenvertreter\_innen als Erfahrungsträger\_innen. Durch die Schaffung einer Aufnahmeverfahrenskommission und Neuregelung des § 71b Abs. 4 kann eine solche Mitbestimmung sichergestellt werden. Dies ist ebenfalls im Sinne der Leitlinie § 2 (6), welche insbesondere für Studienangelegenheiten Mitsprachemöglichkeiten für Studierende vorsieht:

Z X § 25a lautet:

***„§ 25a (1) Jedes nach § 25 Abs. 8 Z 3 eingerichtete Kollegialorgan richtet für die ihnen zugeordneten Studienrichtungen eine Aufnahmeverfahrenskommission ein. Im Zusammenwirken mit dem Rektorat entscheidet diese auf Grundlage des § 71b über die Einführung oder Auflösung eines Aufnahmeverfahrens in der jeweiligen Studienrichtung. Entscheidet sich die Kommission für die Einführung eines Aufnahmeverfahrens, wird die Kommission mit der Konzipierung des Aufnahmeverfahrens betraut.***

***(2) Der Aufnahmeverfahrenskommission gehören folgende Personengruppen an:***

***1. zwei Studierende der Studienrichtung***



**2. ein vom Senat zu entsendendes Mitglied**

**3. ein Mitglied der Studierenden entsendet nach §32 Abs. 1 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014**

**4. ein von der jeweiligen Studienvertretung zu entsendendes Mitglied. Wenn keine Studienvertretung eingerichtet ist, dann entsendet die Hochschulvertretung in Summe zwei.**

**5. drei vom nach §25 Abs. 8 Z3 eingerichteten Kollegialorgan zu entsendende Mitglieder“**

**Drittes Geschlecht auch bei leitenden Funktionen angeben (ad §39 Abs. 4 und §40a Abs. 3)**

Bisher ist der Titel für die leitende Person der Gemäldegalerie und Kupferstichkabinett sowie des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung „Direktorin“ oder „Direktor“. In beiden Fällen sollte mindestens eine dritte Option für weitere Geschlechter hinzugefügt werden, z.B. Direktorx.

**Einrichtung einer Rechtsaufsichtsstelle beim Ministerium (ad §45)**

Die ÖH spricht sich klar dafür aus, die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen durch die Universitäten auszubauen. Dies soll zum einen zu einer Stärkung der Rechtssicherheit der Studierenden beitragen, zum anderen zu einer Verkürzung von Verfahren führen. Deshalb tritt die ÖH klar für die Schaffung einer Stelle ein, die für das Verfahrens- und Beschwerdemanagement zuständig ist. Die Kompetenzen und Entscheidungsbefähigung dieser Stelle sollen klar über die der derzeitigen eingerichteten Hochschulombudsstelle hinausgehen und vielmehr analog zur im HSG verankerten Kontrollkommission beschickt und ausgestaltet werden, und insbesondere auf studienrechtliche Aspekte bedacht nehmen.

Z X § 45a lautet:

**„§ 45a (1) Für die Überprüfung der Umsetzung aller studienrechtlichen Gesetze, Satzungen und Verordnungen und als beratendes Gremium für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister, für die Beschwerdekommisionen an den Universitäten und alle Universitätsangehörigen ist eine Rechtsaufsichtsstelle eingerichtet, die aus folgenden Personen besteht:**

- **vier von der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertretern,**

- ***zwei mit relativer Mehrheit der Rektorinnen und Rektoren gewählte Vertreterinnen oder Vertreter österreichischer Universitäten,***
- ***zwei mit relativer Mehrheit der Senatsvorsitzenden gewählte Vertreterinnen oder Vertreter österreichischer Universitäten,***
- ***zwei von der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft per Beschluss zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter,***
- ***jeweils ein Mitglied der von den Vorsitzendenkonferenzen der Universitätsvertretungen und der pädagogischen Hochschulvertretungen per Beschluss zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter.***

***(2) Die zuständigen Organe der Universität haben der Bundesministerin oder dem Bundesminister sowie der Rechtsaufsichtsstelle im Wege des Universitätsrats auf Verlangen unverzüglich alle zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Dies kann allenfalls auch personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) umfassen.***

***(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat, insbesondere auf Beschluss der Rechtsaufsichtsstelle, mit Verordnung Verordnungen und mit Bescheid Entscheidungen von Universitätsorganen aufzuheben, wenn die betreffende Verordnung oder Entscheidung im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung steht. Im Falle einer Verletzung von Verfahrensvorschriften hat eine Aufhebung nur dann zu erfolgen, wenn das Organ bei deren Einhaltung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können.“***

### **Einrichtung einer universitären Beschwerdekommision (ad §46)**

Das Universitätsgesetz legt den Rahmen zur Organisation von Universitäten, der Beziehungen zwischen den einzelnen Akteur\_innen und der Bestimmungen zu diesen fest, ebenso wie Mindeststandards an Rechten und Pflichten definiert werden, die mit Satzungsteilen und Verordnungen weiter konkretisiert werden. Für die ÖH sind diese Standards von enormer Wichtigkeit, schaffen sie doch einen vergleichbaren Weg durch das Studium an allen österreichischen Universitäten und geben einen klaren Handlungsrahmen und somit Sicherheit. Jedoch zeigt sich in der Studierendenvertretungs- und Beratungstätigkeit, dass in vielen konkreten Fällen die Bestimmungen nicht so umgesetzt werden, wie es vorgesehen ist. Dies gilt sowohl für studienrechtliche Aspekte als auch für Aspekte, die sich etwa mit den Aufgaben und leitenden Grundsätzen gemäß §§ 2 und 3 UG stellen (z.B. Gleichstellung, Vereinbarkeit mit Betreuungspflichten, usw.). Um hier die Umsetzung der Bestimmungen zu verbessern und im Sinne von §2 UG und dem Zusammenwirken der Universitätsangehörigen Konfliktpotentiale bei auftretenden Problemen zu minimieren, schlägt die ÖH die Einrichtung

einer fixen hochschulinternen Beschwerdekommision vor, die entscheidungsbefugt ist und wie folgt gesetzlich verankert werden soll:

Z X § 46a lautet:

**„§46a Beschwerdekommision**

**§ 46a (1) Jede Universität hat eine interne Beschwerdekommision einzurichten. Diese stellt in Zusammenwirken mit dem Rektorat und dem Senat eine Meldestelle für Beschwerden in studienrechtlichen Angelegenheiten sowie Aspekten betreffend §§ 2 und 3 UG dar und hat über die Beschwerden in studienrechtlichen Angelegenheiten und Aspekten betreffend §§ 2 und 3 UG zu befinden. Der Rechtsaufsicht des Bundes gemäß §9 ist halbjährlich ein Rechenschaftsbericht zu übermitteln.**

**(2) Jede und jeder Angehörige einer Universität ist berechtigt, Beschwerden in studienrechtlichen Angelegenheiten sowie Aspekten betreffend §§ 2 und 3 UG mittels eines Antrages inklusive Begründungen an die Beschwerdekommision richten. Dazu hat die Universität entsprechende Möglichkeiten einzurichten und darauf öffentlich einsehbar hinzuweisen.**

**(3) Der Beschwerdekommision gehören folgende Personengruppen mit Stimmrecht an:**

**1. die Rektorin oder der Rektor sowie ein weiteres vom Rektorat zu entsendendes Mitglied. Die Rektorin oder der Rektor kann sich durch eine Vizerektorin oder einen Vizerektor vertreten lassen, wenn ein Behandlungspunkt in ihre oder seine Kompetenz fällt,**

**2. der/die Vorsitzende des Senats sowie zwei weitere vom Senat zu entsendende Mitglieder,**

**3. der/die Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie zwei von Hochschulvertretung nach §16 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 zu entsendende Mitglieder,**

**4. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.**

**§ 20a Abs. 1 und 2 sind anzuwenden. Daneben können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.**

***(4) Die interne Beschwerdekommision wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.***

***(5) Die Beschwerdekommision ist in studienrechtlichen Fällen entscheidungsbefugt und kann Entscheidungen und Bescheide des studienrechtlichen Organs per Bescheid, Verordnungen des studienrechtlichen Organs per Verordnung mit einfacher Mehrheit revidieren.“***

### **Einführung eines Teilzeitstudiums**

Eine strikte Orientierung an einem Vollzeitstudium ohne jegliche Alternativen geht an den Lebensrealitäten der Studierenden vorbei. Betreuungspflichten, Arbeit, Krankheiten und viele andere Gründe führen dazu, dass sich nicht alle Studierende Vollzeit auf ihr Studium konzentrieren können. Aus genau diesem Grund wird in den Niederlanden zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudienprogrammen unterschieden [vgl. Art 7.7 Abs 1 WHW]. Diese sind jeweils durch die Hochschulen auszugestalten, wobei sie jedenfalls eine geringere Studienbelastung und geringere Studiengebühren haben müssen. Gem. Art 57 Abs 2 vierter Satz des Bayrischen Hochschulgesetzes wird ebenfalls zwischen Vollzeit und Teilzeitstudien unterschieden, die andere Regelstudienzeiten aufweisen.

Dem folgend fordern wir, dass durch die UG Novelle die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums gesetzlich verankert wird. Dieses soll maximal 16 ECTS umfassen und bei Berechnung von allfälligen Studienbeiträgen, Toleranzsemestern sowie Studien- und Familienbeihilfe als ein halbes Semester gewertet werden. Konkret schlagen wir vor folgende Änderungen im UG vor:

*§51 (2) soll ergänzt werden um Z 33:*

***„(2) Z 33 lautet: Ein Teilzeitsemester umfasst bis zu 16 Anrechnungspunkte. Sollte die oder der Studierende mehr als 16 ECTS-Anrechnungspunkte erzielen, ist das Semester als vollwertiges Semester zu werten. Nähere Bestimmungen können in der Satzung erlassen werden.“***

*§54 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:*

***„(2) Neu einzurichtende Studien dürfen nur als Bachelor-, Master-, Erweiterungs- oder Doktoratsstudien eingerichtet werden. Der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt***



*Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. **Werden die beiden Semester als Teilzeitsemester absolviert, so beträgt das Arbeitspensum eines Jahres 800 Echtzeitstunden und diesem sind 32 Anrechnungspunkte zuzuteilen. Wird ein Semester als Teilzeitsemester absolviert, so beträgt das Arbeitspensum dieses Semesters 400 Echtzeitstunden und diesem sind 16 Anrechnungspunkte zuzuteilen.***

§59 (1) soll ergänzt werden um Z 14:

**„§59 (1) Z 14 Studierende haben ohne Angabe von Gründen das Recht, das betreffende Semester in Form eines Teilzeitsemesters zu absolvieren.“**

§62 soll ergänzt werden um Abs 1a:

**„(1a) Mit Meldung der Fortsetzung des Studiums muss ohne Nennung von Gründen bekannt gegeben werden, ob das betreffende Semester als Teilzeitsemester gewertet wird.“**

§91 (1) soll um folgenden Satz ergänzt werden:

**„[...] um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. Für jedes Semester, das Studierende in Form eines Teilzeitsemesters absolviert haben, verlängert sich die beitragsfreie Zeit um ein halbes Semester.“**

### **Klare Regeln zur Mitbelegung (ad §§ 51 und 78)**

Bisher regelt das Universitätsgesetz in §§ 70 und 71 die Mitbelegung von außerordentlichen Studierenden, die Universitätslehrgänge (ULG) oder Vorbereitungslehrgänge absolvieren und in §§ 60 (9) und 63 (9) implizit den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Absolvierung von Prüfungen an anderen Hochschulen im Rahmen ordentlicher Studien. Dies stellt eine wichtige Chance zur individuellen Weiterentwicklung, Stärkung der Interdisziplinarität, Unterstützung der Spezialisierung des Individuums im Hinblick auf die weitere persönliche und berufliche Zukunft dar und sollte entsprechend gefördert werden. Bisher wird die außerordentliche Zulassung zu einzelnen Prüfungen (auch Ergänzungsprüfungen) im UG nur in den Begriffsbestimmungen des § 51 angeführt und ansonsten existieren keine Regelungen.

Deshalb sollten endlich klare Regelungen zur Mitbelegung in das UG aufgenommen werden, damit hier sowohl Rechtssicherheit für die Universitäten als auch für die Studierenden geschaffen wird.

Besondere Aufmerksamkeit verdient hier unserer Ansicht nach das Absolvieren von frei wählbaren Lehrveranstaltungen und Wahlmodulen an anderen in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen.

§51 Abs. 2 Z 22a sollte ergänzt werden:

***„Mitbelegerinnen und Mitbeleger sind Studierende, die an einer Universität für die Belegung einzelner Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind. Diese können an einer anderen Universität als jener, an der einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen absolviert werden, für ein ordentliches Studium zugelassen sein. Lehrveranstaltungen und Module, bei denen eine Absolvierung an anderen Hochschulen möglich ist, sind im Curriculum auszuweisen.“***

Im Kontext dieser Änderung schlagen wir auch vor, § 78 (5) Z 5 ersatzlos zu streichen, da mit dem Verbot der Absolvierung von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen eine unnötige Einschränkung der Lernfreiheit und Persönlichkeitsbildung einhergeht und verhindert wird, dass sich Studierende einen breiten Überblick über die österreichische Hochschullandschaft und die individuellen Besonderheiten der unterschiedlichen Hochschulen schaffen.

### **Notwendige Begriffsdefinitionen beim Studienwechsel (ad §51)**

In §51 UG werden mit der Novelle zentrale Termini wie fachgleiche Studien, fachverwandte Studien sowie Lernergebnisse definiert. Die ÖH spricht sich dafür aus, dass auf Basis dieser Definitionen auch der Terminus Studienwechsel definiert sowie die Definition in §51 UG festgehalten wird. Der Terminus Studienwechsel ist nämlich von großer Bedeutung für die Gewährung der Studienbeihilfe. Unsere Beratungstätigkeit zeigt, dass bei einem Studienwechsel (§ 17 Studienförderungsgesetz 1992- StudFG) derzeit oftmals unklar ist, wann wirklich auf ein neues Studium gewechselt wird und wann nicht. In der Einführung der neuen Begriffsdefinitionen sehen wir eine Möglichkeit, hier gegenzusteuern bzw. zusätzliche Klarheit zu schaffen. Entsprechende Definitionen sind auch im StudFG aufzunehmen.

§51 Abs. 2 soll um Z39 ergänzt werden:

Z X § 51 Abs. 2 Z 39 lautet:

**„(2) Z 39 Kein Studienwechsel im Sinne des StudFG liegt vor, wenn zwischen fachgleichen Studien gewechselt wird. Bei fachverwandten Studien liegt jedenfalls kein Studienwechsel vor, wenn die Lernergebnisse des vor dem Studienwechsel betriebenen Studiums und die Lernergebnisse des nach dem Studienwechsel weitgehend übereinstimmen. Sofern der entsprechende günstige Studienerfolg gemäß §20 StudFG für das nach dem Studienwechsel betriebenen Studiums gegeben ist, liegt auch bei fachfremden Studien kein schädlicher Studienwechsel im Sinne des StudFG vor.“**

#### **Mindestumfang an Freifächern festlegen (ad §58)**

Die ÖH steht zu den in §2 definierten leitenden Grundsätzen und somit zur Freiheit der Wissenschaft und Kunst und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) und sieht in der Diversität der Hochschulen und der Breite des Lehrveranstaltungsangebotes die Chance zur individuellen Weiterentwicklung, Stärkung der Interdisziplinarität, Möglichkeit für das Sammeln internationaler Erfahrungen auch außerhalb der Ausrichtung der eigenen Universität entsprechend der HMIS 2020, Unterstützung der freien Entscheidungsfindung und Spezialisierung des Individuums. Deshalb spricht sich die ÖH nach dem Vorbild hochschul-spezifischer Regelungen in Satzungen, Mustercurricula o.ä. für ein Mindestkontingent frei zu wählender Lehrveranstaltungen in jedem Curriculum in einem Ausmaß von 10% der laut §54 UG vorgeschriebenen Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten aus.

Z X § 58 Abs. 7a lautet:

**„(7a) In Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien sind mindestens 10% der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie wählbare Lehrveranstaltungen vorzusehen. Frei wählbare Lehrveranstaltungen sind Module oder Prüfungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen (§51 Abs. 2 Z1) wählen können.“**

#### **Curricula-Übergangsfristen normieren (ad §58)**

Werden Studien aufgelassen bzw. neue Curricula für das jeweilige Studium erlassen, müssen Studierende die Möglichkeit haben das Studium, in der Form, in der sie es begonnen haben,

in einer angemessenen Zeit abzuschließen. Dazu existieren bereits auf vielen Universitäten autonome Regelungen, die sich manchmal sehr, manchmal weniger decken. In den meisten Fällen gehen diese Regelungen zurück auf die gesetzliche Normierung im ehemaligen Universitätsstudiengesetz (§80 und 80b UStG), welcher es aber einer entsprechenden Nachfolgebestimmung im UG 2002 ermangelt. Um hier eine Rechtssicherheit für die Studierenden zu schaffen schlagen wir vor, entsprechende Regularien, deren autonome Ausgestaltung den Senaten unterliegt, dazu in das Gesetz aufzunehmen. Dies betrifft vor allem die Abschließbarkeit der "alten" Curricula in einer angemessenen Zeit als auch die Thematik der Äquivalenzen bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen in den Curricula.

Z X § 58 Abs. 12 lautet:

***„(12) Ordentliche, in einem Curriculum zugelassene Studierende sind nach dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums berechtigt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums abzuschließen. Dafür ist mindestens der sich aus den für das Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkten ergebende Zeitraum zuzüglich zweier Semester vorzusehen. Dies ist analog auf die Auflassung von Curricula anzuwenden.“***

Z X § 58 Abs. 12a lautet:

***„(12a) Wird das Studium bei Vorliegen eines geänderten Curriculums nicht fristgerecht abgeschlossen, werden die Studierenden dem Curriculum in der jeweils geltenden Fassung unterstellt. Im Übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit innerhalb der entsprechenden Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen. Im Curriculum sind spezifische Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des alten und des neuen Curriculums festzulegen. Der Senat ist berechtigt, derartige Bestimmungen auch ausschließlich durch Verordnung zu erlassen. Diese Bestimmungen haben sicherzustellen, dass die Studienleistungen von Studierenden, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten des neuen Curriculums begonnen haben und dem neuen Curriculum unterstellt werden, hinsichtlich des Arbeitsaufwandes nach ECTS-Anrechnungspunkten in vollem Ausmaß berücksichtigt werden.“***

## Lehrveranstaltungen konsekutiver Studien ohne Einschränkungen belegen (ad §58)

Durch künstliche Schranken zwischen Bachelor- und Masterstudium erschweren viele Universitäten inzwischen den Übergang zu konsekutiven Studien, indem die Kursbelegung aus Masterstudien oft eine aufrechte Zulassung zum Masterstudium bedingt. Studierende am Ende des Bachelorstudium können so oft die letzten Semester gar nicht mehr sinnvoll mit Studienleistungen füllen, die für den Studienfortschritt sinnvoll wären. Die ÖH spricht sich hier dafür aus, dass das Universitätsgesetz die freie Wählbarkeit von Lehrveranstaltungen aus konsekutiven Studien klarstellt. Dies würde Studienzeitverzögerungen, ein Absinken der Prüfungsaktivität rund um den Übergang zu einem konsekutiven Studium sowie unnötige Wartezeiten zwischen Studien verhindern und stark heterogene lokale Regelungen durch klare legislative Vorgaben ersetzen, insbesondere in komplexeren Studien wie z.B. dem Lehramtsstudium. Dazu soll folgender Absatz unter § 58 UG ergänzt werden:

Z X § 58 Abs. 7b lautet:

***„(7b) Insofern die Voraussetzungen aus Abs. 7 erfüllt werden, sind Studierenden berechtigt, sämtliche Lehrveranstaltungen etwaiger konsekutiver Studien unter Beachtung der Anmeldevoraussetzungen im Curriculum zu belegen. Konsekutive Studien sind jene Studien zu deren Zulassung ein Abschluss des betriebenen Studiums ohne weitere Auflagen berechtigt.“***

## Einführung eines Erfassungssystem für besonderen LV-Bedarf (ad §59)

Die ÖH spricht sich klar für eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Lebensrealitäten der Studierenden aus. § 59 (3) regelt derzeit die rechtlichen Möglichkeiten von Studierenden mit Betreuungspflichten und berufstätigen Studierenden. Die ÖH spricht sich dafür aus, beeinträchtigte Studierende in die Regelung mit einzubeziehen und somit auch ihnen die Möglichkeit zu geben, ihren besonderen Bedarf an Lehr- und Prüfungsangeboten zu melden. Außerdem hat die Praxis gezeigt, dass es sich als sehr schwierig erweist, den in §59 (3) geregelten Bedarf mangels direkt zuständiger Stellen zu deponieren. Deshalb spricht sich die ÖH für eine Ergänzung des §59 (3) aus.

Z X § 59 Abs. 3 lautet:

***„(3) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sowie Studierende mit Beeinträchtigung, sind berechtigt zu melden, zu welchen***

*Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben ein entsprechendes Erfassungssystem bereitzustellen und diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse den Lehrbeauftragten halbjährlich, zumindest bis spätestens zum 30. April für das kommende Wintersemester und bis spätestens zum 30. November für das kommende Sommersemester zukommen zu lassen. Diese haben die Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Studienwerberin oder der Studienwerber das Recht, diesen Bedarf zu melden.“*

### **Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung studienrechtlicher Bestimmungen (ad §§ 59b und 74)**

Das Universitätsgesetz definiert einen gemeinsamen Mindeststandard an Rechten und Pflichten, die mit Satzungssteilen und Verordnungen weiter konkretisiert und hochschulspezifisch angepasst werden. Für die ÖH sind diese Standards von enormer Wichtigkeit, schaffen sie doch einen vergleichbaren Weg durch das Studium an allen österreichischen Universitäten, vermeiden ausweglose Situationen und geben in Krisensituationen einen klaren Handlungsrahmen und somit Sicherheit. Jedoch sieht das Universitätsgesetz keine Bestimmungen für Rechtsfolgen vor, wenn die studienrechtlichen Bestimmungen von den Universitäten und den Prüfer\_innen bzw. Lehrveranstaltungsleiter\_innen nicht eingehalten werden. Ein an einer Vielzahl der österreichischen Universitäten immer wieder auftretendes Problem ist etwa, dass die Fristen zur Beurteilung von Leistungen und die Ausstellung von Zeugnissen nicht eingehalten werden, oder Prüfungstermine nicht in einer hinreichend hohen Anzahl angeboten werden. Auch im Hinblick auf die im Entwurf zur Novelle des Universitätsgesetzes aufgezeigten Unterstützungsleistungen fehlen jegliche Rechtsfolgen, wenn Universitäten diesen nicht nachkommen. Dies kann jedoch häufig negative Auswirkungen für Studierende und ein erfolgreiches Studium haben. Deshalb schlägt die ÖH die Ergänzung folgender Bestimmungen vor:

*§59b (1) lautet:*

*„(1) Die Universität hat den Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass eine Beurteilung von Prüfungen des vierten Semesters, die im Sommersemester absolviert wurden, bis längstens 31. Oktober und die im Wintersemester absolviert wurden, bis längstens 31. März erfolgen muss. Bei schuldhafter Verzögerung durch die Lehrveranstaltungsleitung bzw. die Universität kommt § 68 Abs 1 Z 2a nicht zur Anwendung.“*



§74 (4) lautet:

*„(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. **Bei schuldhafter Verzögerung durch die Lehrveranstaltungsleitung bzw. die Universität kommen die auf Basis §58 Abs. 7 in Curricula festgelegten Voraussetzungen nicht zur Anwendung, ebenso wie bei Vorliegen aller sonstigen Zeugnisse die Zulassung zum Master- oder Doktoratsstudium erfolgen kann, sofern für dieses keine Aufnahmeverfahren vorgesehen sind.** Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Anschluss einer fremdsprachigen Übersetzung zulässig, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs nicht zu übersetzen sind.“*

#### Vereinheitlichung der Wartefristen bei Exmatrikulation (ad §§ 59a, 63, 66 und 68)

Das Universitätsgesetz sieht, sowohl in der geltenden Fassung als auch in der gegenständlichen Novelle (z.B. bei Nichtbestehen der Mindeststudienleistung gem. §59a), diverse Umstände vor, welche zu einer Exmatrikulation eines oder einer Studierenden führen (vgl. § 68 und § 71). Eine erneute Zulassung zum gegenständlichen Studium nach Erlöschen der Zulassung (für dasselbe Studium) ist in der geltenden und vorgeschlagenen Fassung an verschiedene "Wartefristen" geknüpft oder wird gar auf Lebensdauer verunmöglicht. In folgender Tabelle findet sich eine Aufstellung der geltenden bzw. vorgeschlagenen "Wartefristen", gereiht nach Grund des Erlöschens.

Grund des Erlöschens der Zulassung	"Wartefrist" erneute Zulassung
Nichterreichen der Mindeststudienleistung (§59a)	10 Studienjahre
Negative Absolvierung der letzten Prüfung in der STEOP (§ 66 Abs. 4)	2 Semester (Novelle: Erneute Zulassung NICHT möglich)
Negative Absolvierung der letzten Prüfung außerhalb der STEOP (§ 63 Abs. 7 UG)	Erneute Zulassung NICHT möglich
Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter (§ 68 Abs. 1 Z 8)	2 Semester (Novelle: wenn keine Gefährdung mehr vorliegt)

Eine derartige Ungleichbehandlung der verschiedensten Exmatrikulationsgründe betreffend einer erneuten Zulassung ist weder zielführend noch sachlich gerechtfertigt. Aus diesem Grund empfehlen wir vor, die "Wartefristen" für eine erneute Zulassung laut Tabelle im Universitätsgesetz zu vereinheitlichen. Bei freiwilligem Erlöschen der Zulassung (Abmeldung vom Studium, fehlende Fortsetzungsmeldung) soll auch weiterhin eine erneute Zulassung unbegrenzt möglich sein. Wir schlagen daher folgende Neuformulierung des §63 Abs. 7 und Aufhebung des §66 Abs. 4 vor:

Z x §63 Abs. 7 lautet:

***„§ 63 (7) Nach dem Erlöschen der Zulassung aufgrund von § 68 Abs. 1 Z 3, 4, 5, 6 und 7 ist die neuerliche Zulassung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen für jene Studien, zu denen die Zulassung erloschen ist, ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig. Beim Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist davon abweichend eine neuerliche Zulassung zum Studium für jene Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen jederzeit zulässig, bei denen die Absolvierung derselben Prüfung nicht verpflichtend vorgesehen ist. Erlischt bei einem Lehramtsstudium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 7, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Lehramtsstudium ab dem drittfolgenden Semester nach Erlöschen der Zulassung zulässig. Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des §68 Abs. 1 Z 8, ist eine neuerliche Zulassung zu einem Studium nur möglich, wenn eine Gefährdung nicht mehr festgestellt werden kann. Nach Erlöschen der Zulassung aufgrund von §68 Abs. 1 Z 1 und 2 ist die neuerliche Zulassung an der Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen für jene Studien, zu denen die Zulassung erloschen ist, jederzeit möglich.“***

Z X § 66 Abs. 4 entfällt

### **Verkürzte Bescheiderlassungsfrist bei Zulassungsbescheiden (ad §60 Abs. 1)**

Bezüglich § 60 Absatz 1 schlagen wir bei der Erlassung von Zulassungsbescheiden eine verkürzte Bescheiderlassungsfrist (wie bei der Anerkennung) vor. Derzeit gibt es eine solche nicht, daher hat die Universität an sich sechs Monate Zeit für einen Bescheid. Um hier Studierenden entgegenzukommen und schnellere Verfahren zu erreichen, wäre eine Verkürzung auf einen Monat wünschenswert.

### **Verpflichtendes Monitoring der Studieneingangs- und Orientierungsphase (ad §66)**

§66 Abs.1 S 1 lautet: Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist [...] so zu gestalten, dass sie der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl schafft. Der aktuelle Endbericht der "Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66" weist klar darauf hin, dass es deutliche Unterschiede in der Wahrnehmung der StEOP und ihres Zwecks bei Studierenden gibt. Dies lässt sich unter anderem auf die curriculumsspezifische Ausgestaltung, aber möglicherweise auch auf zu wenig Transparenz und eine nicht vollständige Einordnung der StEOP hinsichtlich ihrer Ausrichtung im jeweiligen Studium zurückführen. Aus eben jenem Bericht geht ebenso hervor, dass ausschließlich an rund 50% der Universitäten ein Monitoring der STEOP durchgeführt wird. Deshalb vertritt die ÖH die Ansicht, dass es allem voran ein verpflichtendes Monitoring der STEOP durch die Universitäten durchgeführt werden soll. Damit zusammenhängend soll es zu einer transparenteren Informationsweitergabe bezüglich der konkreten Ziele der STEOP an die Studierenden kommen.

Das durchzuführende universitätsinterne Monitoring soll mit universitätsübergreifend vergleichbaren Kennzahlen, verschiedene STEOP-Effekte wie „No Shows“, STEOP-Erfolgsraten und Studienwechsel aufgrund der STEOP transparent machen und in die bestehenden Qualitätsmanagementsysteme der Universitäten eingebunden werden, um kontinuierliche Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Z X § 14 Abs. 2 lautet:

*„(2) Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität. **Insbesondere ist eine Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase durchzuführen.**“*

Bis zur Umsetzung der oben genannten Umgestaltung der STEOP, ist die ÖH der Ansicht, dass folgende Punkte eine essenzielle Verbesserung der STEOP darstellen würden:

#### **a) Vorziehregelungen**

Der aktuelle Endbericht der "Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66" zeigt weiters auf, dass die maximale Beschränkung der STEOP auf 20 ECTS zu einer Verlangsamung der Studiengeschwindigkeit bei zahlreichen Studierenden führt. Dies

trifft insbesondere auf Hochschulen zu, die abgesehen von den 20 STEOP-ECTS keine weiteren Möglichkeiten zur Lehrveranstaltungsabsolvierung anbieten und so die Einhaltung der Mindeststudiendauer durch die Absolvierung von Prüfungen im Ausmaß von 30 ECTS für Studierende unmöglich macht. Im Kontext von Lehrveranstaltungen in der Länge des gesamten ersten Semesters, deren Korrekturdauer eine Anmeldung zu Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters verhindern kann, scheint auch der mehrfach in der Evaluierung vorkommende Vorschlag einer Erhöhung vorziehbarer ECTS auf 30 sinnvoll.

ZX § 66 Abs. 3 lautet:

*„(3) Im Curriculum ist festzulegen, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen.“*

#### **b) Berücksichtigung von berufstätigen Studierende**

Aus einer Befragung der Universitätsleitungen im Zuge des Endberichts der *“Evaluierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) nach §66”* geht hervor, dass es kaum universitätsweite Regelungen etwa für Bedarfsmeldungen von berufstätigen Studierenden gibt, auf deren Bedarfe in der StEOP Bedacht genommen werden sollte. Generell kommt es bei berufstätigen Studierenden (de facto Teilzeitstudierenden) zu einer Individualisierung von Problemlösungen. Oft sind es Einzelfalllösungen mit Professor\_innen, die ein erfolgsorientiertes Studieren dieser Personengruppe ermöglichen. Neben einer Ausweitung des Lehrveranstaltungsangebots in Tagesrandzeiten, sollte es zumindest eine konkrete aktive Information über z.B. individuelle Vereinbarungsmöglichkeiten geben, damit die Bedachtnahme auf die Bedarfe berufstätiger Studierender auch im Studieneingang und der Studienorientierung durchgehend gewährleistet ist.

#### **c) Harmonisierung der Studiumsvorleistungen mit der StEOP**

Die Funktion der StEOP sowie deren Aufgabe ändert sich, wann immer es zu einer Änderung der Zugangsregelungen für ein Studium kommt. Die genauen Effekte dieser Veränderung hängen jedoch von der Ausgestaltung der Studienvorleistung ab (Aktivierung durch konkrete Testvorbereitung und Eignungsfeststellung, Entfall der Tests bei Nicht-Erreichung der Studienplatzzahlen etc.). Durch Änderungen bei der konkreten Ausgestaltung von Studienvorleistungen ändert sich auch die Eignung der anschließend zu absolvierenden StEOP - dies vor allem aufgrund der unterschiedlichen Auseinandersetzung mit dem angestrebten Studium. Die Aufgabe der StEOP in Studien mit Zugangsregelungen sollte demnach aufgrund der Vielzahl an bestehenden Regelungen näher geklärt werden, insbesondere die Frage, ob die in diesen Studienrichtungen notwendigen Vorleistungen den orientierungsgebenden

Charakter der StEOP ersetzen können bzw. wie eine StEOP zur sinnvollen Ergänzung dieser Vorleistungen wird.

### **Verbot von Gebühren bei Aufnahmeverfahren (ad §§ 71b, 71c und 71d)**

Die ÖH spricht sich nach wie vor für einen offenen und freien Hochschulzugang aus und sieht in jeglicher Form von Aufnahme-, Eignungs- und Auswahlverfahren eine Einschränkung des offenen Hochschulzugangs, die ganz klar sozial exkludierend in Zusammenhang mit der sozialen Dimension sind. Verschärft wird diese exkludierende Wirkung, wenn für die Teilnahme an Aufnahme-, Eignungs- und Auswahlverfahren von den Universitäten Gebühren eingehoben werden. Beispiele hierfür sind etwa die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder die Zulassung zum Medizinstudium. Die ÖH drängt darauf, auf Basis der Fachhochschulen (§11 Abs. 2 FHStG) auch für die Universitäten ein Verbot für die Einhebung von Gebühren vorzusehen.

Deshalb sollten §71b, §71c und §71d um folgende Absätze ergänzt werden:

Z X § 71b Abs. 10 lautet:

**„(10) Für die Durchführung von Aufnahme- und Auswahlverfahren sind von den Bewerberinnen und Bewerbern keine Gebühren zu entrichten.“**

Z X § 71c Abs. 8 lautet:

**„(8) §71b Abs. 10 ist anzuwenden.“**

Z X § 71d Abs. 7 lautet:

**„(7) § 71b Abs. 3, 6, 7, ~~und 9~~ und 10 ist anzuwenden.“**

### **Ausweitung des Diskriminierungsschutzes bei Aufnahmeverfahren (ad §71b)**

§ 71b Abs.7 sieht aktuell vor, dass bei Aufnahme- oder Auswahlverfahren sichergestellt werden muss, dass dieses zu keinerlei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie der sozialen Herkunft führt. Dies sollte aus Sicht der ÖH um die ethnische Zugehörigkeit, die Religion oder Weltanschauung, das Alters und die sexuelle Orientierung erweitert werden.

### **Prüfungsbeurteilung mit X als unzulässig erklären (ad §72)**

Viele Universitäten „beurteilen“ Prüfungen, bei denen z.B. die Leistung erschlichen wurde oder Schummelversuche während der Prüfung festgestellt wurden, mit der Note „X“. Dafür

gibt es aber keine Deckung im Universitätsgesetz. Das Problem besteht darin, dass es bei einem X auch keine Rechtsschutzregelung gibt. Die ÖH fordert, dass nur im UG festgelegte Beurteilungen zulässig sind und darüber hinaus anderslautende Beurteilungen jedenfalls nicht zulässig sind. Deshalb sollte §72 Abs. 2 wie folgt lauten:

Z X § 72 Abs. 2 lautet:

*„(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. **Jedwede andere Beurteilung ist unzulässig.**“*

### **Regelung prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen (ad §76)**

Für die Rechtssicherheit der Studierenden und die Vergleichbarkeit der Lehrveranstaltungen sind gesamtösterreichische Mindeststandards für prüfungsimmanente Lehrveranstaltung essenziell. Aus der Beratungstätigkeit der ÖH Bundesvertretung kann gesagt werden, dass die häufigsten Problematiken in diesem Bereich die meist sehr streng gehandhabte Anwesenheitspflicht sowie die Festlegung von Knock-Out Kriterien bei deren negativer Beurteilung betreffen.

Eine Anwesenheitspflicht in gewissen Lehrveranstaltungen, wie beispielsweise Laboren oder Übungen, mag in manchen Fällen zwar zielführend sein, jedoch müssen treffsicher Ausnahmetatbestände (z.B. Krankheit, unvermeidbare Berufliche Tätigkeit, Einschränkungen aufgrund von Behinderungen) definiert werden, die auf jeden Fall, ohne eine Verschlechterung der Beurteilung, anerkannt werden. Ein weiteres Problemfeld betrifft die Ausgestaltungen der Teilleistungen, anhand derer die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen beurteilt werden. Im Sinne einer qualitativen Studierbarkeit und effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen, ist es essenziell die Wiederholbarkeit von Teilleistungen für eine positive Absolvierung der Lehrveranstaltung, zu ermöglichen und zu fördern. Dies betrifft insbesondere Teilleistungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, da eine Nicht-Wiederholbarkeit jener den Gesamtstudienfortschritt massiv verzögert und wider einer effizienten Gestaltung des Studiums steht. Des Weiteren ist auch die Anrechenbarkeit von positiv absolvierten Teilleistungen, bei der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, ein wichtiges Instrument, um einen zügigen Studienfortschritt und eine Entlastung der Studierenden zu ermöglichen.

Aus all diesen soeben erwogenen Gründen, erlauben wir uns hier einen Gesetzesvorschlag für die Definition und Mindestanforderungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu unterbreiten:





Z X § 76 lautet:

### **§76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

**„(1) ... (4)**

**(5) Für Prüfungen, welche nicht in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen), gelten jedenfalls folgende Mindestanforderungen:**

- 1. Teilleistungen, deren negative Beurteilung jedenfalls zu einer negativen Gesamtbeurteilung führen oder die einen Beitrag von mindestens 40 vH zur Gesamtbeurteilung ausmachen, können einmal bis innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung in einer geeigneten Form wiederholt werden.**
- 2. Bei Wiederholungen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung sind positiv absolvierte Teilleistungen aus der vorhergehenden Absolvierung anzuerkennen, sofern sich Beurteilungsmodus und die Inhalte der Lehrveranstaltung nicht wesentlich geändert haben. Im Falle einer Ablehnung hat auf Antrag der oder des Studierenden durch das Studienrechtliche Organ ein Bescheid ausgestellt zu werden.**
- 3. Grundsätzlich kann in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die genauere Ausgestaltung dieser ist in der Satzung und/oder in den Curricula zu regeln. Dabei sind insbesondere entschuldbare Gründe für das Fernbleiben zu definieren, zu denen jedenfalls Krankheit, elementare Ereignisse und unvorhergesehene berufliche Ereignisse zu zählen haben. Darüber hinaus ist ein unentschuldigtes Fernbleiben im Ausmaß von 15% der LV-Einheiten jedenfalls zulässig. Des Weiteren ist für Tätigkeiten als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter eine Unterschreitung der Anwesenheitspflicht gemäß § 31 Abs. 6 HSG 2014 zuzulassen.**
- 4. Der Prüfungsvorgang beginnt mit Ableistung der ersten Teilleistung. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung als Prüfungsantritt.**
- 5. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, welche Pflichtfächer in Curricula darstellen, sind mindestens einmal pro Studienjahr anzubieten.**
- 6. Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der/des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung auch in einem Prüfungsakt erfolgen. Auf Antrag kann diese Prüfung kommissionell stattfinden, ab der dritten Wiederholung hat dies auf jeden Fall zu erfolgen, sofern die Prüfung in einem Akt erfolgt.**
- 7. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind die Teilnehmendenzahlen so festzulegen, dass eine individuelle Betreuung der Studierenden möglich ist.“**

## Ermessensspielraum bei Beurteilung (ad §§ 79 und 59)

§ 79 UG regelt, dass gegen die Beurteilung von Prüfungen kein Rechtsmittel zulässig ist, außer für den Fall, wenn bei einer negativ beurteilten Prüfung ein schwerer Mangel nachgewiesen werden können. In unserer Beratungserfahrung zeigt sich wiederholt, dass Prüferinnen und Prüfer richtige Ergebnisse nicht werten, sodass sich dieses Agieren negativ auf die Studierenden auswirken kann. Dies stellt aus Sicht der ÖH jedoch eine Situation dar, denen der Gesetzgeber durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen vorzubeugen hat und die mögliche Willkür von Prüferinnen und Prüfern nicht zu Lasten des Studienfortschritts gehen darf. Deshalb sollte Satz 1 §79 Abs. 1 wie folgt lauten:

Z X § 79 Abs. 1 lautet:

*„§79 (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig, **sofern diese im Rahmen des Ermessensspielraums der Beurteilerin oder des Beurteilers getroffen wurde.**“*

Darüber hinaus spricht sich die ÖH für eine Neugestaltung des § 58 Abs. 8 und §59 Abs. 4 im Hinblick auf die Vermeidung von Verzögerungen im Studienfortschritt aus. Es ist hierbei jedenfalls sicherzustellen, dass eine solche Verzögerung nicht erwächst und ggf. verpflichtende Parallel-Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für den Fall, dass eine solche Studienverzögerung aufgrund mangelhafter budgetärer Bedeckung oder anderer Einschränkungen im Lehrbetrieb entsteht ist den betroffenen Studierenden das entsprechende Semester nicht auf die vorhergesehene Studienzeit anzurechnen. Z X §59 Abs. 4 lautet:

*4) Den Studierenden sollen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten ausreichend zusätzliche Studienangebote oder Lehrveranstaltungen im selben oder spätestens im nächstfolgenden Semester angeboten werden, wenn der oder dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache allein oder überwiegend der Universität zuzurechnen ist, insbesondere im Zusammenhang mit zu geringen Lehrveranstaltungsangeboten der Universität. Der Universität zurechenbar ist eine Verlängerung der Studienzeit insbesondere dann, wenn diese durch Rückstellung bei der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt. **Für den Fall, dass eine solche Studienverzögerung aufgrund mangelhafter budgetärer Bedeckung oder anderer Einschränkungen im Lehrbetrieb entsteht, ist den betroffenen Studierenden das entsprechende Semester nicht auf die vom Studienbeitrag befreite Studienzeit anzurechnen.***

## **Ermächtigung der Universitäten, einen ausreichenden Studienerfolg individuell zu normieren (ad §74 Abs. 6)**

Das starre Abstellen auf 16 ECTS bzw. 8 Semesterwochenstunden hat gerade im letzten Sommersemester zu einer Unzahl an - meist noch anhängigen - Verwaltungsverfahren betreffend die Verlängerung des Aufenthaltstitels geführt: Wenn in FLAG und StudFG mit einer generellen Regelung den pandemiebedingten Einschränkungen Rechnung getragen werden konnte, so ist der Verweis auf individuelle Nachsicht in § 64 Abs. 2 NAG die Grundlage für hunderte, wenn nicht tausende Verwaltungsverfahren. Es wäre sachgerecht, den Universitäten - gerade im Lichte des Art. 21 der einschlägigen EU-Richtlinie - diese Beurteilung zu überlassen.

## **Kennzeichnung von Bachelorarbeits-Lehrveranstaltungen (ad § 80 Absatz 1)**

Im Bachelorstudium sind die Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen. Manche Unis ziehen diese Arbeiten aber bereits wie wissenschaftliche Arbeiten aus und weisen den Bachelorarbeiten keine eigenen Lehrveranstaltungen in den Curricula zu oder Bachelorarbeiten in allen Pflichtfächern gemacht werden können. Dabei gibt es aber keinen Unterschied hinsichtlich LV-Nummer oder ECTS. Es ist daher nicht ersichtlich, ob Studierende die Lehrveranstaltung „normal“ besuchen oder ob dort zusätzlich eine Bachelorarbeit-Arbeit geschrieben wird. Das Problem besteht bei der Anerkennung, weil man ein BA-Seminar einer anderen Universität mangels entsprechender LV nicht an einer anderen Universität anerkennen kann. Daher wäre es vorteilhaft, wenn diese Bachelorarbeit-Lehrveranstaltungen in den Curricula auch eindeutig als solche ausgewiesen werden müssten – mit eigener LV-Nummer und eigenen ECTS. Wir schlagen deshalb vor in § 80 Absatz 1 nach dem ersten Satz zu ergänzen:

***„Diese Lehrveranstaltungen sind im Curriculum als solche auszuweisen und mit ECTS-Anrechnungspunkten zu versehen, die dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entsprechen.“***

Auch beinhalten §§ 81 Absatz 1, 82 Absatz 2 und 83 Absatz 1 alle die Regelung, dass nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung dieser Arbeiten in der Satzung zu regeln sind. Hier erachten wir folgende Änderung als notwendig, um eine einheitliche Qualitätssteigerung zu erreichen:

„Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- oder Masterarbeiten sind in der Satzung zu regeln. **Dies haben mindestens zu enthalten:**

- **Aufgaben und Pflichten der Betreuer**
- **Bestimmungen hinsichtlich eines Wechsels der Betreuung**
- **Bestimmungen hinsichtlich der Beurteilungsfristen**
- **Verfahren bei Beschwerden“**

Außerdem stellen wir fest, dass bei wissenschaftlichen Arbeiten bisher gesetzliche Regelungen zur Wiederholung von negativ beurteilten Arbeiten oder zum Rechtsschutz. Hier sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

### Qualität der Lehre

Die Steigerung der Qualität der Lehre ist ein zentrales Anliegen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, ist sie doch das Mittel, um eine Vielzahl von Problemen im Hochschulsektor gleichzeitig zu bekämpfen. Durch höhere Qualität können sowohl die Fähigkeiten der Absolvent\_innen, die Effizienz im Studienfortschritt als auch das internationale Standing der Universitäten in diversen Rankings gesteigert werden und durch eine Verbesserung der Studierbarkeit zeitgleich die Studiendauer gesenkt werden. Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität der Lehre sind divers, sowohl organisatorischer als auch struktureller Natur, und der maximale Outcome lässt sich immer durch die Kombination mehrerer zielgerichteter Maßnahmen erreichen. Von Seiten des BMBWF wurden in den letzten Jahren bereits einige Initiativen gestartet, um dem Ziel der Steigerung der Qualität der Lehre gerecht zu werden. Durch den Staatspreis für exzellente Lehre, durch eine Schwerpunktsetzung in den Leistungsvereinbarungen, durch Monitoring und Fokus auf die Studierbarkeit der Studienpläne konnten schon wichtige Meilensteine bei diesem Ziel erreicht werden. Allerdings bietet auch die Novellierung des Universitätsgesetz direkte Möglichkeiten die Qualität der Lehre nachhaltig zu steigern. Durch eine Aufwertung der Lehre im Rahmen der Habilitation kann nachhaltig sichergestellt werden, dass zukünftige Generationen von Hochschullehrenden qualitativ ebenso herausragende Lehre wie auch wissenschaftliche Leistung erbringen. Durch die Festschreibung von wiederkehrenden Aus- und Weiterbildungen bzgl. neuer Lehr- und Lernmethoden und didaktischen Fähigkeiten, kann die Qualität der Lehre durch aktuelles Personal sichergestellt werden und diesen wichtiges und dringend benötigtes Handwerkszeug mitgegeben werden. Aus diesem Grund schlägt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft folgende Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Lehre vor, die bezugnehmend zur Chronologie des UG bereits aufgezeigt wurden:

- Aufwertung der Lehre bei der Habilitation
- Verpflichtende Fortbildungen und regelmäßige didaktische Schulungen

## Verpflichtende Fortbildungen und regelmäßige didaktische Schulungen (ad §100)

Zur Aufrechterhaltung, besser aber noch Steigerung, der Qualität der Lehre an Universitäten ist es zielführend, für wissenschaftliches und künstlerisches Personal mit Tätigkeiten in der Lehre auch regelmäßige Fortbildungen vorzusehen, wie es an Schulen erfolgreich praktiziert wird. Besonders der sprunghafte, nicht immer qualitätsvolle Anstieg von virtueller und hybrider Lehre in den vergangenen Monaten zeigt den aktuellen Bedarf, sich mit den Themen auseinanderzusetzen. Konkrete Maßnahmen variieren universitätsspezifisch und können im Rahmen der Leistungsvereinbarung und in den zuständigen Organisationseinheiten auf lokaler Ebene erarbeitet werden.

Z X § 100 Abs. 2 lautet:

***„(2) Die Universität hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 1 zu fördern. Insbesondere sind didaktische Weiterbildungen anzubieten. Personen, deren Vertrag für mehr als drei Jahre befristet ist und deren Tätigkeiten in der Lehre mindestens vier Semesterstunden umfasst, haben zumindest alle drei Jahre an Weiterbildungen in Hochschuldidaktik teilzunehmen.“***

## Aufwertung der Lehre bei der Habilitation (ad §103)

Im Rahmen der Aufwertung der Lehre bei der Habilitation sollte eine Orientierung an bereits in anderen Ländern etablierten Systemen der Feedbackkultur zur Lehrleistung vorgenommen werden. Die Studie "Effizienz und Verbindlichkeit" der Universität Graz nennt hier konkret den Ausbildungsweg von neuen Dozent\_innen am Beispiel der Niederlande, welche die Zielsetzung des University Teaching Qualification (UTQ) absolvieren sollen. Hierbei haben Dozent\_innen jedenfalls den Nachweis einer Lehrbefähigung in Form eines Zertifikates über die Absolvierung und die Erfüllung der Zielsetzungen des UTQ zu erbringen, um zur qualifizierten Lehre an den Hochschulen berechtigt zu sein. Durch Verordnung sollte ein Zertifikat zum Nachweis qualifizierter Hochschullehre geschaffen werden, dass zumindest folgende Kriterien der Lehre abdecken:

- Gestaltung und Umgestaltung der Lehre
- Lehren und Betreuen von Studierenden
- Erstellen und Beurteilen von Prüfungen
- Evaluierung der Lehre

Zur Implementierung dieser Zertifizierung sollten folgende Schritte gesetzt werden:

Z X §103 Abs. 2 lautet:

*„(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und **der Nachweis qualifizierter Hochschullehre** zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers.“*

Z X §103 Abs. 3a lautet:

*„(3a) Der Nachweis über qualifizierte Hochschullehre hat den durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers festgelegten Kriterien zu entsprechen.“*

### **Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Studierende**

Mit der Einführung von §59b werden erstmals Unterstützungsleistungen seitens der Universität dezidiert ins Universitätsgesetz aufgenommen. Hierbei wird durch diesen Paragraphen allerdings lediglich die Einführung eines Learning-Agreements ab 100 ECTS Studienfortschritt umgesetzt. Aus Sicht der Studierenden ist das unzureichend. Ein Gutteil der Änderungen im Rahmen der Novelle des UG HS-QSG und HG zielen auf die Förderung der Studierenden ab, gerade die in §3 Z4 genannte Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses durch die Universitäten kommt allerdings zu kurz.

### **Bereitstellung der technischen Infrastruktur, Software etc.**

In der aktuellen Krise durch COVID-19 hat sich besonders abgezeichnet, dass die Themen Digitalisierung, Blended Learning und hybrider Lehre für die österreichischen Hochschulen noch Neuland sind, während diese im internationalen Kontext schon lange Einzug im tertiären Bildungssektor gefunden haben. Während Digitalisierung in der aktuellen Krise von hoher Bedeutung ist, kann sie allerdings auch danach Lehre und Lernen flexibler gestalten und sich damit der individuellen Lebensrealitäten der Studierenden anpassen. Die ÖH sieht hier deshalb einen akuten Handlungsbedarf, um den Auf- und Ausbau von Maßnahmen zur Digitalisierung in der österreichischen Hochschullandschaft zu beginnen. Deshalb fordert die ÖH ein Gesetz zu schaffen, dass analog zu dem DigiSchG die Finanzierung und Organisation der Digitalisierung der österreichischen Hochschulen regelt. Des Weiteren fordert die ÖH im



Rahmen der kommenden Leistungsvereinbarungsperioden einen neuen, zusätzlichen Topf explizit für Digitalisierung und technische Infrastruktur zu schaffen.

Darüber hinaus bedarf es an dezidierter Unterstützung der Studierenden mit technischer und digitaler Infrastruktur. Diesbezüglich fordert die ÖH folgendes:

- Die Bereitstellung von ausreichenden Räumlichkeiten für den sicheren Konsum von digitaler Lehre. Dazu gehören beispielsweise Lernzentren, Laptopbereiche, separate Lernbereiche für Online-Lehre, sowie Lernzonen in den Bibliotheken.
- Die Zurverfügungstellung von technischer Infrastruktur, wie Laptops, Kameras, Mikrophone, leistungsstarkem Internet, etc. sowohl für zuhause als auch für die oben genannten Räumlichkeiten durch Verleih von Hardware oder Sonderkonditionen bezüglich der Internetzugänge.
- Die kostenfreie Bereitstellung von der in der Lehre verwendeten Soft- und Hardware zumindest für die Dauer des Semesters, sowie die kostenfreie Zugänglichkeit aller prüfungsrelevanten Skripten und Texte jeder Lehrveranstaltung.

### **Einführung einer Beratung vor dem Verlust der Zulassung**

Nicht nur beim Studieneinstieg, sondern auch beim Thema Exmatrikulation muss der Fokus stärker auf Beratung gelegt werden. So kann man die individuellen Umstände der Studierenden besser berücksichtigen und - wenn man diese Beratung mit positiven Anreizen wie einem Learning Agreement als zweite Chance verknüpft - die Anzahl der aktiven Studierenden gehoben werden.

Eine Studienberatung wie oben beschrieben erachten wir jedenfalls als erforderlich, bevor es zu einem Zulassungsverlust kommen kann. Hier kann man sich ebenso an Bayern bzw. an den Niederlanden orientieren. In Bayern führt das Unterschreiten einer Mindest-ECTS-Grenze zu einer verpflichtenden Studienberatung. Hier könnte man auch in der UG-Novelle anknüpfen, indem es zu einer Studienberatung kommt, sollten die 24 ECTS innerhalb von 4 Semestern nicht erreicht werden. In den Niederlanden gibt es Beratungen am Ende der ersten beiden Semester, basierend auf den Studienleistungen im ersten Semester. Dort können auch verbindliche Empfehlungen ausgesprochen werden, ob ein Studierender für das Studium geeignet ist. Dieser kann auch bindende Wirkung zukommen und somit, nach einer Verwarnung, zum Studienausschluss führen (binding study advice). Die Beratung ist dem aber immer vorangestellt und erschwerende Gründe - wie beispielweise Krankheiten, Betreuungspflichten, etc. - werden in die Beurteilung einbezogen. Eine derartige Beratung nach 4 Semestern wäre auch für die österreichischen Universitäten ein geeigneteres und

treffsicheres Mittel als eine strikte Mindest-ECTS-Grenze, um die Effizienz im Studium zu erhöhen.

### **Einführung einer Anlaufstelle für Studierende mit gesundheitlichen oder psychischen Einschränkungen**

Neben dem Arbeitskreis für Gleichberechtigung erachten wir auch eine verpflichtende Verankerung einer Anlaufstelle für Studierende mit gesundheitlichen oder psychischen Einschränkungen als notwendig. Dies obliegt nämlich momentan allein den Hochschulen, wobei es oftmals vorkommt, dass der\_ die Behindertenbeauftragte nicht nachbesetzt wird.

### **Abbau von Barrieren im Studium**

Weiters fehlt im UG, dass auch barrierearme Mobilitätsförderungen ausgebaut werden. Momentan gibt es hier leider immer noch große Probleme, wenn es um Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Krankheiten geht (etwa die Frage nach der Krankenversicherung, barrierefreie Zugänge, Förderungen, etc.). Speziell für Studien mit verpflichtenden Auslandsaufenthalten muss der Zugang zu Austauschprogrammen barrierefrei ausreichend gewährleistet werden.

### **Änderung von §30a Abs. HS-QSG**

Das HS-QSG regelt aktuell in §30a Abs. 2 zum Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung, dass der Rat je zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen soll. Im Sinne der Änderungen von §§ 2 und 3 UG sollte auch eine Umformulierung erfolgen, dass auf ein ausgewogenes Geschlechtsverhältnis zu achten ist.